

net ist. Im Haushalten giebt es allerhand Werkzeug / Wagen / Karren / Latern / Handhaben / Stangen / Rechen / und dergleichen Instrumenten. Wo die Flüsse grosse Stücke von den Wiesen oder denen Feldern weg-reissen / ist es das beste Gegen-Mittel dafür. Ja es ist so möglich / daß es auch die Rinden / das Laub und die Knospen nicht umsonst / und vergebens tragen will. Dann die Rinden gebrauchen die Hutmacher zu der schwarzen Farbe / und die Leder-Färber zu ihrer Handthierung. Die Knospen werden / wegen der guten schwarzen Farbe / die sie gleichfalls geben / und in welche das leinen Tuch gestunckt / und also gefärbt wird / hoch gehalten. Die frischen Blätter aber suchen die zu Fuß reisende fleißig auf; dieweil sie unter die blossen Sohlen der Füße gelegt / viel Müdigkeit herausziehen / und die Hitze und Entzündung mildern sollen / wie Mylius dieses alles in seinem Horto Philol. im 34. Capitel vorgegeben. Doch das beste hätte ich fast vergessen / daß nemlich das Erlen-Laub / wo es in den Zimmern und Schlaf-Kammern der Jungfern und anderer Leute / ausgestreuet wird / die Flöh vertreiben und tödten solle. Allein ich glaube dieses letztere vom tödten selbst nicht / aber das weiß ich aus der Erfahrung / daß

man die Flöhe lebendig darmit vertreiben könne / dann als mich einesmals dieses Ungeziefer in meiner Kammer heftig anfiel / ließ ich Blätter / die von dem gefallnen Tau noch feucht und kläbericht waren / früh Morgens von den Erlen abbrechen / in meine Kammer streuen / und eine Stund ohngefähr darinnen liegen. Weil ich nun vermuthete / daß sich unterdessen die meiste Flöh an diese grüne Blätter / auf welche sie gerne hupffen / werden aufgehängt haben / und daran beleben blieben seyn / so ließ ich den Plunder miteinander nehmen / und in das Wasser werffen / und alsobald hatte ich seine Ruhe. Probatum est.

Rechts: Anmerkungen.

Ad Cap. 20. §. 2. verb. Venedig. 1c.

Von der Venetianer bauen in das Meer / und ob sie dadurch verursachen / daß sie niemals unter jemandens Herrschaft gestanden? vid. Speidel. specul. Jur. voc. Venedig. 1c. vetl. Venetos nunquam, &c. & Doctores ad l. 9. ff. ad L. Rhod. de jact.

Das XXI. Capitel.

Von den Misteln.

Inhalt.

§. 1. Bäume / auf welchen man sie finden kan. Werden beschrieben. §. 2. Mistel rühren nicht her von dem Roth der Vögel. Ursach / warum es nicht seyn könne. Wird gewiesen was er seye / und erläutert. §. 3. Erzählung des Werths den die Drunden davon gemacht / und ihre Ceremonien / die sie gebrauchten solche abzuhauen. §. 4. Mistel soll wider Gift und Giften dienen. Wird aber verworffen; hingegen der rechte Gebrauch gewiesen. Seine Beerlein sind nicht giftig. §. 5. Wie Vögel Leim zu machen. Ein Fabel davon.

§. 1.



Als Gewächs der Mistel findet man nicht allein auf den Eichenbäumen / auf welchen es doch von andern Bäumen mehrentheils anzutreffen / und dessen Nutzen von uns durch D. Cardilucium oben am Ende des Capitels von denen Eichen beschrieben ist / sondern auch / wie die ausländischen Scribenten wollen / auf Mandel- und Castanien-Bäumen. Bey uns sehen wir es öfters auf Fichten-geschlechtern und wilden Apfel- und Birn-Bäumen; zu Zeiten auch auf Hasel-Stauden / Bircken und Weiden. Es hat aber zähe und durcheinander geschrenckte Nestlein / die vornenher an der Spitzen gelblichte und bleichgrüne dichte Blätter haben / so einer Zungen an Gestalt ähnlich sind / und wie 2. Flügel gegeneinander stehen. Die Beerlein / welche es bringet / sind so groß als Erbsen. inwendig mit weißem zähen Schleim angefüllt / in welchem schwarze Körnlein / oder ihr Saamen steckt. Sie sind anfänglich grün / hernach aber / wann sie zeitigen / werden sie weiß.

§. 2. Die Alten / wie es dann auch noch von vielen zu unserer Zeit geglaubet wird / haben sich mächtig bekümmert zu erforschen / woher dieser Mistel kommen / und woraus sie wachsen müssen. Allein sie haben doch nicht recht hinter die Wahrheit kommen können. Dann weil sie sehen / daß die Droscheln / Ringel-Tauben / Krammets-Vögel / und die darvon genannte Mistler / die davon wachsende Beerlein gerne essen / so kommen sie auf die Ges-

danken / ob nicht etwan die Beerlein den Vögeln zu hart wären / daß sie solche nicht ganz verdauen könnten? und ob nicht / wann diese Vögel die gestressene und unverdaute Beer / in welchen der Saamen noch steckt / von sich wiederum schmeissen / und es auf die Nester der vor genannten Bäume fallen lassen / aus dem Roth andere und neue Misteln wachsen sollten? Dieser liebe Einfall gefiel ihnen alsobald so wol / daß sie sich häufig drein verliebten / und ihn als eine wahrhaftige causam Physicam frey und sicher gelten ließen. Daher entsunde das gemeine Sprichwort: Der Mistler oder Krammets-Vogel schmeißt sich sein eigenes Verderben. Turdus sibi malum cacat. Weil aus denen Mistelbäumen der Vogel-Leim gemacht wird / mit welchen sie gefangen werden. Allein / gemeine und einfältige Leute mögen aus den Sprichwörtern unwidersprechliche Wahrheiten machen; ich glaube nicht alles / was man im Sprichwort zu sagen pfleget. Dieses aber am allerwenigsten / weil es gar zu kindisch heraus kommet. Dann wann der Mistel aus dem in dem Roth der Vögel liegenden Saamen wachsen soll / warum wächst er nicht überall auf allen Bäumen / da sie ihn hinfallen lassen? warum nicht an allen Orten / wo dergleichen Vögel zu finden? warum wächst er öfters von unten an dem Ast heraus / wo kein Roth bleiben kan? Ich will nicht sagen / daß von einigen Liebhabern Mistelbeer seynd gesteckt worden / die aber vergebens auf einige Fortpflanzung gehoffet haben: Wann er nun aber der Meinung nach / von dem Saamen herkommt / warum wächst er nicht wann man ihn säet? diese und dergleichen Ursachen mehr hätten ihnen schon längst die Augen in der Sache eröffnen sollen. Doch ohne fernere Weitläufigkeit! Wir halten dafür / daß der Mistel ein gewisses Baum-Gewächs oder Neben-Kraut seye / welches aus einem zähen und überflüssigen Saft herkommt / den der Baum sonst nicht zu Nutzen bringen kan. Die Sache läßt sich dardurch erläutern / daß er stäts einerley Gestalt hat / und bey seiner gewöhnlichen Figur verbleibt / er mag nun wachsen auf welchem Baum / und wo er wolle: Eben wie es andere Neben-Gewächse thun / die an den Stämmen von andern

bern Bäumen wachsen / als da sind Engelsfuß / Moß / die kleinen Haar-Kräuter und andere mehr.

§. 3. Dieses Gewächs stunde in einem trefflichen Werth bey den alten Druiden / als welche ein grosses Geheimnis darhinder zfinden vermeinten. Daher es auch mit sonderbaren Ceremonien von den Eichen abgeschnitten oder abgehauen wurde. Doch es wird sich der Mühe wol verlohnen / wann wir die ganze Sach aus des Plinii letztem Capitel seines sechsten Buchs deutlich erzehlen: Die Priester der Gallier und die Weissager / die Druiden (schreibet er) halten nichts so hoch und heilig / als die Mistel / samt seinem Baum / der Eichen. Dann sie sind in der Meinung / daß alles / was aus ihren geweihten Eichen-Bäumen wächst / vom Himmel herab gesendet werde / und daß Gott diesen Baum vor allen andern zu seinen Dienst außgewehlet habe. Es wird aber der Mistel selten gefunden. Wo sie aber etwan einen auf der Eichen antreffen / so begehren sie desselbigen mit sonderbarer inniglicher Andacht. Vor allen Dingen wird hierzu der sechste Tag nach den Neumond erwartet: Wann nun dieser einfällt / so stellen sie ein besonderes Opfer-Fest an / und halten eine Mahlzeit unter demselben Baum / auf welchen der Mistel ist. Hernach suchen sie zweyen Schnee-weiße Ochsen aus / die auf ihren Hörnern noch kein Joch getragen. Der Priester aber zieht unterdessen ein ganz weißes Kleid an / steigt also auf die Eichen / und hauet mit einem güldenem Schnitz den Mistel ab / den er in einen weißen Gewand auffängt und empfähet. Darauf wird das Opfer geschlachtet / und öffentliche Gebete zu Gott gethan / daß er solche Mistel / als sein Geschenk und Gabe / segnen wolle / damit sie ihnen mit heilsamen Glück möge nützlich und erspriesslich seyn / als denen er es verliehen und mitgetheilet hätte. Also haben diese Völker / auch offtermals an nicht gar wichtigen und geringen Dingen / so grossen Aberglauben / nach Art des gemeinen Volks / auch unter denen so genannten Christen / erwiesen. Das obige haben wir aus dem Plinio gezogen.

§. 4. Allein wir müssen nun die Ursach besehen / derentwegen sie dieses alles gethan haben. Dann sie eigneten diesem Gewächse wunderfame Tugenden zu / und glaubten / daß es eine Kraft hätte dem Gift zu widerstehen / und daß es alle diejenige fruchtbar mache / die es im Trincken gebrauchten. Wie dann auch viel wie erst gedacht unter den Christen solchen abergläubischen Dingen Statt und Platz geben / die deswegen ihren Kindern und Säuglingen die Hölzlein oder Gliedlein von der Eichen-Mistel an den Hals hencken / damit sie für aller Zauberey und den Teuffels Gespenstern / für Ohnholden und bösen Weibern / möchten sicher seyn. Allein dieses sind lauter Tugenden / die sich in dem ordentlichen Gebrauch nicht finden. Dieses aber ist wahr / daß er erwärme / erweiche / an sich ziehe / und den Nieren / Wunden und Geschwären diene. Seine Beerlein sind nicht giftig / wie einige dar für gehalten / können ohne einigen Schaden den Leuten eingegeben / und selbige mit purgiret werden. Auf dem Land haben auch die Bauers-Leute dieses als ihre Medicin / wann sie bey den Niederkommenden die Nach-Geburt befördern wollen / so kochen sie solche / und geben es so wol ihren Weibern / als den Kühen im gleichem Zufall ein.

§. 5. Aus denen Beerlein und dem Mistel-Holz pflaget man den Vogel-Leim zu machen. Etliche lassen das Mistel-Holz 5. oder 6. Wochen im Wasser säulen und stossen es alsdann im zimmernen Mörser wol; hernach waschen sie es / und geben ihm einen Zusatz mit Harz und Del. Andere beizen nur die Mistel-Beere im Wasser / und

stossen und waschen sie / so gut als sie können. Das beste ist / man breche das Mistel-Holz ab / schneide die äußerste Schalen darvon; das andere Marck aber schabe man ab / gieße über dasselbige ein wenig Wasser / und stosse es zu einem Brey / hernach wasche und bereite man es ferner / so stößet sich das Unnütze ab / und bleibet der Leim in den Händen. Doch die Sache ist so kostbar nicht / und ehe ich damit umgehen wolte / und so viel Mühe auf mich laden / wolte ich lieber dem Krämer etliche Kreuzer zulassen geben. Ich hab es aber doch zu machen weissen wollen / daß auch derjenige / der keinen Krämer haben / aber doch des Vogel-Leims nicht entbehren kan / machen könne. Sonsten haben die Alten eine artliche Fabel hiervon erzehlet dieses Inhalts: Es kamen einmahl fast alle Vögelein zu der Nacht-Eulen / und baten dieselbe / daß sie doch hinfort nicht mehr in den Winkeln der Thürne / und der Häuser nisten und wohnen sollte: sondern es stünde feiner / wann sie sich auf die grünen Bäume begeben / und auf den Aesten derselbigen ihre Residenz aufschlagen würde: Dann da sehe es viel lieblicher und anmuthiger / sonderlich im Frühling und Sommer. Hierzu nun zeigten sie dem Käuklein eine schöne junge Eyche / welche artlich ausschossete / auf deren / ihrem Vorgeben nach / das Käuklein gar weich und sanfft sitzen / und sein Nest dahin machen könnte. Das Käuklein aber sagte rund: Mein darzu. Ja es gab denen andern Vögeln insgemein den Rath / sie solten sich den grünen Bäumen nicht gar zu viel vertrauen: dann sie würden etwan noch solche Misteln tragen / die ihnen allen zu grossem Schaden gereichen könnten. Allein die andern Vögel schlugen den weisen Rath des verständigen Käukleins in den Wind / und verhöhneten es auf das allerschimpfflichste. Nun was geschicht? Vorgesagte Eyche / welche die Vögel gelobet hatten / wuchse auf / ward groß / und breitete ihre Aeste ziemlich aus: Wie diese nun anfiengen grünes Laub zu gewinnen / flogen die Vögel Hauffen-weiß / saßen sich auf die schönen Zweige / hupffeten und sprangen / tichteten und fungen / und trieben allen Muthwillen nach ihrer Wolust. Unterdessen hatte nun dieser aufgewachsene Eychbaum auch Mistel gebracht. Wie nun die Leute dieses in Acht nahmen / gebrauchten sie sich der Mistel / und stellten denen Vögel darmit: Da nun die armen Vögel sich im Leim verwickelt befanden / da kam sie erst die Neu / aber etwas zu spat an. Und daher / sagt man / geschehe es noch / daß / wann alle die andern Vögelein eine Eule sehen / so fliehen sie Hauffen-weiß zu / grüssen dieselbe / geben ihr das Geleit / wo sie hinfliehet / fliegen um dieselbe her / und setzen sich zu ihr / als waun sie sich noch immerzu über ihren getreuen Rath verwunderten / und etwas nütliches von ihr lernen wolten.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 21. §. I.

DOn dem Eychbaum und ihren Früchten / ist bey dem fünfften Capitel dieses Buchs gehandelt worden: Hier wollen wir nur dieses einige noch mit anhängen / daß wann ein hauiger Wald verkauft worden / diejenige Eycheln und ander wildes Obs / so vor der Fällung der Bäume abgefallen / nicht mit darunter begriffen / sondern nur diese Frucht hierunter zu verstehen seyn / die zu der Zeit / da der Wald gehauen wird / noch auf den Baum gewesen / als welcher allein der Käufer sich anzumassen hat. v. l. 80. §. 2. ff. de C. E. V. & Faust. Conf. 435. pro arario. Ubrigens ist bey diesem Capitel auch diß zu merck / daß man keine Baum / von der Mistel

Mistel oder Vogel-Nester wegen/abhauen oder verlegen
darff. v. Toe Meurer vom Forst-Recht. p. 1. pag. 6.
Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 2. art. 26. Fürsil.

Weinmatische Forst- und Wald-Ordn. art. 4. n. 7.
& art. 10. n. 5. & fürstl. Neuburgische Forst-Ordn.
part. 9. art. 6.

Das XXII. Capitel.

Von den übrigen Wald-Gewächsen.

Inhalt.

§. 1. Geringe Wald-Gewächse sind nicht zu verachten. Ursachen
davon. Entschuldigung / daß man nicht von allen reden
werde. §. 2. Erdbeer beschrieben. Verschiedene Gattun-
gen derselben. Ihr Nutzen zur Gesundheit der Menschen.
§. 3. Brombeer-Stauden beschrieben. Nutzen in der Me-
dicin. §. 4. Himbeer werden auf gleiche Art abgehandelt.
§. 5. So auch die Hagenbutten. §. 6. Haselnuß / wie vie-
lerley. Unzeitige Nüsse sind schädlich. Hasel-Stauden/
ob sie die Irrewische vertreibe / und warum? Was von der
Wünschel-Ruthe zu halten. §. 7. Saurdorn beschrieben /
und dessen Medicinischer Nutzen mit bengebracht. §. 8. Wird
abgebrochen. Ursachen. Die übrige Gewächse werden zum
Theil benennet. Regela / die dabey in Obacht zu nehmen.

§. 1.

Ausser den Bäumen / von denen wir bishero
ein und anders bengebracht haben / gibt es
auch mehr nützliche Gewächse / Bäumlein
und Sträucher / die theils in den Wäldern
schon gefunden / theils allererst hinein müs-
sen gejetet werden / welche um so viel weni-
ger ganz und gar nicht zu verachten sind / diereil sie die
Wälder zieren / die Vögel und das Wildpret zu sich lo-
cken / und endlich zu Gehägen verbraucht werden können.
Doch von allen zu reden / wird sich die Mühe nicht beloh-
nen / wir wollen nur ein und anders besehen.

§. 2. Erdbeer-Kraut wächst von sich selbst in
den Wäldern und Dörtern / die vor wenig Jahren sind
ausgebrennet worden. Es blüet im Meyen und April.
Dessen Frucht heißen Erdbeere / die entweder gemeine
oder grosse Erdbeeren genannt werden. Jene sind ohne
dem bekannt / diese aber sind schöner / runder und läng-
lichter / riechen lieblich / und schmecken besser als die an-
dern. Sonsten sind auch noch einige / die sie an etlichen
Orten Bräselin nennen / werden später reiff / sind am
Geschmack auch lieblich / aber von bleicher Farbe. Es ist
fast nichts bessers die innerliche Hitze der Lungen und Le-
bern zu stillen / als die Erdbeere / oder das daraus gebrenn-
te Wasser. Wann man das Kraut in einem Mörsel
zerstößt / und den Saft davon aufhebt / soll ausbündig
gut seyn / alle hitzige / böse Wunden zusammen zu ziehen
und zu heilen.

§. 3. Brombeer-Stauden sind allenthalben mit
harten und stechenden Dörnern verwahret. Die Sten-
gel oder Zweige haben stachelichte Stiel / an deren jeden
davon 3. Blätter hangen / wie an den Erdbeeren / die
auf der einen Seiten weiß / auf der andern schwarz sind.
Sie tragen Blumen / die anfänglich röthlicht / darnach
weiß werden ; wann sie abfallen / so kommt die grüne
Frucht / die den Maulbeeren ähnlich und gleich sibet / und
endlich schwarz / und voll rothes Safftes wird. Wann
man sich stätigs übergeben muß / und nichts vom Essen in
dem Magen behalten kan / so sollen die Brombeer nüt-
lich darwider gerathen werden : Wann sie gegessen / das
grüne Laub aber gestossen / und als ein Pflaster auf den
Magen gelegt wird. Man recommendiret auch die
Blumen / und das Pulver von den grünen unzeitigen
Beeren / daß sie / wanns geddet / zerstoßen / und in

Wein oder Wasser getruncken würden / den rothen
Bauchfluß mit Gewalt stopffen solten.

§. 4. Him- oder Hind-Beer haben Stauden / die
etwas zarter und nicht so stachlicht sind / als die an den
Brombeeren. Fragen breitere und weichere Blätter /
weiße Blumen / rothe Früchte oder Beeren / die dem
Brombeeren ziemlich nah kommen / außer daß sie etwas
zarter / hohler und ohne Kernen sind. Sie wachsen bey uns
auch häufig zwischen den Dornhecken. Man eignet ih-
nen eben diese Eigenschaften zu / welche die Brombeer
haben sollen.

§. 5. Hagdorn / oder Hagenbutten / ist ein Baum
voller Dornen / ausgenommen an den Blättern. Er
trägt weiße Blumen / die aneinander hangen / dessen Fruch-
te sind roth / fett / und haben inwendig Kerne. Sie wach-
sen häufig in Teutschland / zwar nicht viel bey uns her-
um in Wäldern / doch findet man sie zu Zeiten darinnen :
am meinsten aber in den Hecken / allwo sie statt der
Zäune gebraucht werden. Wer sich einen Holz-Split-
ter in dem Leib gestossen / der zerstoße nur die Wurzel von
diesen Bäumlein klein / und lege sie über / so wird sie sol-
chen bald heraus ziehen. Die Beeren dienen wider die
Ruhr / und sind eine gemeine Arzney der armen Bettel-
Leute.

§. 6. Hasel-Staude ist gemein bey uns / an und in
den Hölzern. Ihre Frucht nennen wir Haselnüsse /
die nicht wie die Baum-Nüsse abgeschlagen / sondern
gemeinlich abgebrochen / oder abgerissen werden
sollen / daher sie auch von den Lateinern den Namen
Avellana vom avellere bekommen. Es sind aber die
Haselnüsse mancherley / etliche sind zahm und geschlacht/
davon die länglichte Lampertische Nüsse genennet wer-
den / die andern aber die rothe Schalen und Häutlein
haben heißen Roth- oder Ruhr-Nüsse / weil sie wider
die rothe Ruhr heissen sollen. Die dritte Art aber ist
weiß / und wird für Zellernüsse gegessen. Bey uns sind
die bekanntesten die runde und länglichte Wald- und
Hecken-Nüsse / die wol Ruhr-Nüsse heißen mögten /
diereil sie leichtlich bey den jungen Pürschen / die der-
selben zu Herbst-Zeiten / ehe sie noch recht zeitig werden /
zu viel essen / die rothe Ruhr auf den Hals ziehen. Wie
sie dann auch ohne dieses dem Ingewaid und Gedärm
schlechten Nutzen geben / nach dem alten Verslein :

Die Kleinern Nüsse / merck mit Gleiß /
Die geben nicht gesunde Speiß.

Etliche Physici machen ein verzweiffeltes Geschrey von
der Hasel-Ruthen / womit in den Berg-Wercken /
und absonderlich in den Niederländischen Stein-Gru-
ben die dünne stiegende Luft-Feuer / die sie feurige Wisch-
Männlein nennen / vertreiben können soll. Allein wann es
wahr ist / so ist sich so mächtig nicht darüber zu verwundern
weil die trockne Natur der Hasel-Stauden / alle Duff-
tungen zu vertreiben / und zu löschen / alsdann wol tuch-
tig seyn mögt. So ist auch bekannt / was von den
zwieselnen haselnen Ruthen / welche die Berg-Leute die
Ruthe Moiss / oder eine Wünschel-Ruthe nennen / für-
gegeben wird / die da / man mag sie so frey und still halten /
als

als man will / wo ein Erg ist / sich von sich selbst be-
wegen und umschlagen soll. Ob nun schon die Sache
viel Liebhaber und Vertheidiger gefunden / so wolte ich
doch fast sagen / es rühre aus dem Heydenthum / und
habe der Grund darzu die zauberischen Ruthen / Circes,
Palladis und Mercurii von dem Homero ein ziemlich:
Stück daher geschnitten.

§. 7. Saur-Dorn oder Saurach wächst gern an
ungebauten rauhen Orten / bey uns gemeinlich an He-
cken. Hat von oben / bis unten / stachelichte / lange /
weisse Dornen / deren allezeit 3. beyeinander stehen. Es
ist ein kleiner Baum / der aber desto mehr Stauden hat.
Bringt Beeren / welche in Kranckheiten öftters gebraucht
werden / den Lust zu Essen wieder zu erwecken. Und den
Magen zu stärken. Der von den zeitigen Beeren aus-
gepreste Saft bevestiget die wackelnde Zähne / und heilet
die frische Wunden.

§. 8. Doch was thue ich ? Ich halte mich hierin-
nen zu lang auf / und wer weiß / ob einem jeden damit
wird gedienet seyn : zumal / da nicht jeder diese Gesträuch
in seinem Holz verlangen mögte. Daher will ich des
Pappys schonen / und jedem überlassen / was er / nach
seinem eigenen Willen / so wol mit diesen vorbenannten /
als auch den kleinen Kranwetz / Schlehen / und Ereus-
beer-Stauden / den wilden Rosen-Stöcken / Spindel-
Holunder / und Elixen-Bäumen / und wie das übrige

heissen mag / anzufangen sich wird belieben lassen. Dann
so klug wird ja jeder seyn / dafür keiner neuen Erinnerung
wird vonnöthen haben / auf das Vermögen des Grundes
oder des Bodens der Wälder / und dann auf der umste-
henden Bäume-Gewächs gute Achtung zu geben / da-
mit nicht eine schlechte Freude einen doppel-schweren
Schaden nach sich ziehe.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 22. §. 1. & seqq.

Von diesen Gewächsen ist bereits bey dem Gar-
ten-Werck gehandelt worden.

Ad §. 5. h. Cap. verb. Wünschel-Ruth. &c.

Von der Wünschel-Ruth / und ob selbige unter
die verbottene Kunst zurechnen? vid. Ch. Stan.
Ehrenfrid. D. sp. Inaugur. de foro Conf. ient. Cap.
3. §. 54. & seq. Joh. Sperlianus. Disp. anno 1668. Witte-
berg. habit. An Virgula Mercurialis agat ex oculta
qualitate? & Martin. Zeiler. in Epist. Cent. ult. Epist. 10.
vid. tamen Bornit. de Rerum iusticiant. Lib. 1. c. 25. J. h.
Gryphiand. Oeconom. legal. lib. 1. c. 20. §. 40. & Ca-
merar. Horar. lubcii. Cent. 1. C. 73.

Das XXIII. Capitel.

Wie das Holz mit Nutz- und ohne Schaden abzugeben.

Inhalt.

§. 1. Ist der Eingang / von der allgemeinen Klugheit / die man im
Gebrauch nützlicher Sachen soll von sich verspüren lassen.
Ist auch ein Stück des Haushaltens / und also bey einträgli-
chen Holzungen nöthig. Kommt an auf Wahrnehmung des
Nutzens und Verhütung des Schadens. §. 2. Nutzen vom
Holzung wird durch das Abgeben gemacht. Soll ordentlich
geschehen / und zu gewissen Zeiten vorher verkündigt wer-
den. Hierdurch wird viel Unfug verhütet. §. 3. Das ge-
fällte Holz soll in bestimmten Zeit weggeführt werde. Ursa-
chen davon. Klaffter Holz soll nach bey den Fuhr-Strassen
stehen. Neue Wege zu machen verbotten. §. 4. Holz soll
man nicht hin und wieder erlauben auszubauen / Schelmen-
stück der Bauren / die sie darunter zu begehen suchen. Das
junge Holz wird so gewaltig zu Schanden gemacht. Soll
deswegen ein gewisser Schlag angewiesen werden. §. 5. Im
Abgeben des Holzes ist auf das Wohlpret Achtung zu geben.
Und das Holz an der Strassen nicht alles abzubauen. §. 6.
Wie wenig Bäume zum Brennen zu nutzen sind ohne ihr
Verderben. §. 7. Was mit dem Holz anzufangen / dessen
man nicht versichert seyn kan / es ohne Schaden zu erhalten.
Was man für Nutzbarkeit in einem grossen Holz anstellen
müsse / Abhandlung vom Flößholz wird verfaoben in den
andern Theil.

§. 1.

Es ist nicht genug etwas nützliches in seiner
Gewalt und in Händen zu haben / sondern
das wird zuvörderst erfordert / daß man
selbiges / wann die Zeit kommt / im Ge-
brauch wohl anzuwenden wisse. Dann
eine einträgliche und vortheilhafte Sa-
che ist in den Händen des nachlässigen und unverständigen
Besizers meistens nichts anders / als ein spitziges
Messer / mit dem sie sich so wol die Nase vom Gesicht / als
ein Stück Brods vom Laib schneiden können. Daher
nun / gleichwie einem jeden Herrn höchstens obliegt / von
dem Eintrag aller Sachen eigentliche und wahrhaftige
Kundschaft einzuziehen ; damit er sich nicht selbst zu sei-

nem grossen Nachtheit lächerlicher Weisheit übersehe / oder /
von andern nach Willen / mit höchstem Spott / bey der
Nase herumgeführt werde : Also ist diese Sorge gleich-
falls eines von denen fürnehmsten Stücken der haushal-
terischen Klugheit. Weil nun aber nicht wohl kan gelaug-
net werden / daß viel Holzungen ein gutes Einkommen
haben / so wird also nöthig seyn / was hierbey einem klugen
Haus-Vatter zu wissen nöthig / zu erinnern und beizu-
bringen : zumal / da uns ohne dem die Ordnung / die wir
bisher in diesem Buch gehalten / hierzu verbindet / als
welche wegen der Mühe / die man im Pflanzen und Auf-
bringen der specificirten Hölzer gehabt / eine allgemeine
Belohnung erfordert.

§. 2. Diese nun zu erlangen ist das beste das überflüs-
sige Holz / daß man ohne Schaden entzathen kan / abzu-
geben / und andern käuflich zu überlassen. Die Sache
muß aber ordentlich angestellet werden / wann man an-
derst etwas darvon ziehen will. Daher gefällt mir die Es-
wonheit gar wol / die ich an etlichen Orten beobachtet ha-
be / daß nemlich die Eigentherrn der Hölzer / wann sie ihre vor-
her verschlossene und verbottene Wälder wieder eröffnen /
und ein Stück darvon den Fremden oder Nachbarn nie-
derzufällen erlauben wolle / solches entweder öffentlich von
der Kirchen verkündigen / oder sonst von den Knechten
der Burgemeistern der nächsten Gemeinen ansagen lassen:
Da kommet dann zur selbigen bestimmten Zeit / ausser
welcher nicht abgegeben wird / bald da bald dort einer und
kauffet meistens für baares Geld / am Stock / unter
gewissen Bedingungen / so viel Holz / als er bedarff. Durch
diese Anordnung begegnet man vielem Unfug / locker die
Fremden weit her an sich / unterhält gute Nachbarschaft /
erlangt auf einmal das baare Geld / und kan ohne gar zu
grosse Sorge leben / wegen der Holz-Diebe / die wohl wif-
sen / daß sie / wann sie ausser der Zeit ertapet würden /
keine Entschuldigung fürzuwenden hätten / mit der sie
M m m m doch



doch bald fertig wären / wann man das ganze Jahr durch Freyheit darinnen zu hauen haben sollte.

§. 3. Hieher gehöret auch die gute Ordnung / nach welcher alle fremde Einkäufer gehalten sind / ihr angewiesenes Bauholz / oder darniedergefälltes und Klaffterweis abgetheiltes Brenn-Holz / ohngefehr in eines Viertel-Jahrs Frist / nemlich von Michaelis an bis vier Wochen nach Lichtmess hinaus / abzuholen und wegzuführen / bey Verlust ihres Anspruchs und gekauften Rechtes auf alles Holz. Dann hierdurch werden die lieben Leute angehalten den Boden bald wieder abzuräumen / welches ohne dem je eher je besser geschiehet ; das jung-aufschossene Holz wird um so viel weniger von den verkauften Stämmholz im Wachstum gehindert / und die Strassen werden für die heimliche Fuhrleute gleichsam wieder unsicher und gesperrt / daß sie sich nicht leichtlich so liederlich in eine offenbare Gefahr begeben / und ihre Pferd und Wagen in die Schanze schlagen werden. Hierzu gehört auch der Befehl / daß alle und jede ihr darnieder-gehautes Holz nicht zu weit von der Fahr-Strassen / sondern nahe bey derselben aufstellen und aufrichten sollen. Dann hiermit wird den fremden muthwilligen Knechten die schlimme Freyheit benommen / nur nach Gefallen den nächsten Weg zu in das Holz zu fahren / es mag nun darein gebahnte Strasse seyn oder nicht / und vergehet ihnen also der neue Lust / denen jungen Bäumen schädliche Wege zu machen ; denen fürgesetzten Aufsehern aber wird / weil sie gewisse Strassen und Plätze für sich haben / um ein merckliches in ihrer schweren Aufsicht geholffen.

§. 4. Absonderlich aber hat man sich fleißig in Obacht zu nehmen / daß man sich nicht etwan von einigen schelmischen Bauren bereden lasse / ihnen die Freyheit zu verstaten / daß sie die erlaubte Klafftern nach Gefallen / wie sie darzu kommen / in dem Holz zusammen richten

dürffen ; dann hinter diesem Ansuchen steckt gemeinlich ein Schelmenstück verborgen / und suchen sie hiermit ihre Diebs-Klauen zu verbergen / die sie in die Herrschaftliche Hölzer gefeket haben. Dann wird es ihnen erlaubt ? so haben sie gut machen / und der Forster mag so getreu seyn / als er will / so werden sie ihn doch über den Födel werffen können / weil er / ob er schon hin und wieder abgehauene Stöcke sehen würde / doch sich nicht bald daraus finden können / ob es heimlich und verstoßener Weise / oder auf Erlaubnus geschehen seye ; zumal da sie allezeit etliche Klaffter werden zurück sparen / und nicht so bald niederhauen / die sie hernach allezeit / wo sie auf dem fahlen Pferd ertappet werden / statt einer gültigen Entschuldigung mit Schnarcken und Hochen einwenden können. Daß ich nun nichts sage von dem Schaden / den hierdurch das junge frisch-aufschießende schwache Holz empfindet / welches von den hin und wieder niedergehauenen grossen Bäumen gewaltig zu Boden geschlagen und gedrückt wird / daß also da und dorten die Aufschößlinge oder die etwas schon gewachsene Größlinge / und mit selbigen / die zukünftige Hoffnung der neuen Holzung / ohnfehlbar verderben müssen ; zu geschweigen / daß / ob schon das junge herumstehende Holz nicht viel mögte darnieder geschlagen seyn / selbiges dennoch dessen ohngeachtet / wo an den liegenden Bäumen die Aeste nicht bald behauen würden / gewaltig / aus Mangel des Schattens / schwach und unkräftig werden sollte. Dabero allem diesem zukünftigen Unheil vorzukommen / höchst nöthig ist / daß man das Bau- und Brenn-Holz nicht ungefehr dort und da / wie man darzu kommt / sondern einen Schlag und Bezirk nach dem andern abgebe. Dann kluge Haushalter theilen ihr überflüssiges Holz in gewisse Kraise ein / von welchen sie hernach / ein Jahr nach dem andern / bald diesen / bald jenen / und so fort auch die übrigen / nach der Ordnung

nung/los schlagen/ und gänzlich aufsaumen lassen. Durch diese Anstalt und diese schöne Abraumung des alten zum Wachsen unächtigen Holzes / bekommen die junge Schößlinge Raum genug / sich auszubreiten / und mangelt ihnen weder an Saft noch Schatten / daß sie auf diese Weise / in dem behauenen Craiß in 2. oder 3. Jahren besser werden / für sich kommen / als wann sie noch unter und neben denen alten Bäumen 8. oder 9. Jahr gestanden wären. Doch soll man auch alle von den abgehauenen Bäumen überbliebene Stöck und Späne ausgraben / und nebst den Birteln / Krägeln oder Rißholz wegführen lassen / welches der nicht leichtlich unterlassen wird / der sich ein Absehen auf das junge Holz gemacht hat.

§. 5. Die Erhaltung aber des Holzes ist nicht allein das / worauf man im Abhauen fleißig zu sehen hat / sondern es gehdret auch hieher das Wildpret / welches nicht soll hindangeseht werden. Es sene nun / daß man die große oder nur die kleine / niedrige / Wildbahn / durch alte Privilegien oder Verjährung im Bestand erhalten habe / so ist vomnöthen / daß man in Ansehung dessen / in denen angewiesenen Craissen und Bezirken / dennoch nicht alles Holz ohne Unterschied abtreiben lasse / sondern man soll / so wohl der Eichen / Buchen und der wilden Holz-Obst-Bäume verschonen / als auch des Holzes / das nächst den Wegen und Fuhr-Strassen ist / von dem man einen Klein etliche Klafter breit kan stehen lassen / biß der abgemaste Schlag wieder angeflogen / und in die Höhe kommen / da man dann das stehend gebliebene auch gar wegnehmen kan: Dann wo man es also hält / so findet das Wildpret etwas zu naschen / und hat hinter dem nah-stehenden Holz einen Schirm / welches ihre zwey größte Vergnügungen sind.

§. 6. Es scheint zwar lächerlich auch denen / wegen des Abgebens / eine Erinnerung mitzutheilen / die in ihrem Forst wenig Brennholz haben: Allein es ist doch nöthig / und wann sie auch ihren eigenen Hausgenossen im Küchen und Stuben selbiges abzoigen lassen müssen. Dann wo wenig Holz übrig ist / da ist es so ausgemacht / daß man sparsam damit umgehen müsse; wie es aber anzuzureifen sene / ist eine Frage / deren Antwort nicht allen genugsam bekannt seyn mögte. Deswegen ermahne ich selbige nicht bald Hand an das Stamm-Holz oder die völlige Bäume mit umhauen zu legen; sondern man behaue sie nur an den Zweigen / und fülle die gröbsten und schwersten Nefte ab / so glatt und sauber / als man kan / so wird man ziemlich Holz bekommen / und alle 2. oder 3. Jahr ein neues haben. Wird man nun seinen schlechten Forst in 6. oder 8. Cretel oder Craiß austheilen / davon man in 6. oder 8. Jahren einen nach andern also genießet / so hat man sich einer stätigen Holzung / ohne einigen Mangel / zu versehen.

§. 7. Nun ist noch übrig zu zeigen / wie man seinen Nutzen bey dem Holz in Obacht nehmen müsse / dessen man sich nicht gewiß versichern kan / sondern öfter s fürchten muß / es werde verlohren gehen / wie die Bäume sind / die an großen Klüssen stehen. Dann wo diese sich oft ergießen / und die Auen und Wälder überschwemmen / so wird von dem Gestad immerzu ein Stück mit weggerissen / oder selbiges wird locker gemacht / daß die Bäume der geringsten Gewalt nachgeben und folgen müssen. Daher o ist rathsam / daß man entweder / wann der Fluß mäsig ist / selbigen durch Pfäle in dem rechten Gang zu erhalten trachte / oder / weil es sich nicht überall will thun lassen / die dem Wasser am nächsten stehende Bäume vor vermuthlicher Ergießung abhaue und wegbringe / so wird dem schlimmen Handel ziemlich abgeholfen seyn. Doch

jetzt ist es Zeit zu zeigen / was bey diesem Stück in einem gewissen Forst zu thun sene. Dann es giebt der Augen-schein / bezeuget auch die tägliche Erfahrung / daß man das Holz in einem grossen Wald selten alles zu Nutzen bringen / genießen und gebrauchen könne; zumalen wann solches auf hohen Klippen und Bergen / oder sumpfsichten Morasten stehet / da man fast weder ab- noch zugehen kan / oder wo sonst allerhand Verhindernüssen vorhanden sind / dardür man solches vergeblich stehen und verfaulen lassen müste. Hier nun ist des Herrn Löhneisens Rath der allerbeste. Dieser trägt die Sache darauf an: Man muß / schreibt er / auf mögliches Mittel un Weg bedacht seyn / wie mans durch Bergwerke / Eisenwälden / Flosssen / Sägmühlen / Nutzholz / als Fasz / und Auf-n-Holz / Speichen / Felgen / Latten / Schindeln / Drechsler / Schachtelmacher / Glashütten / Aschenbrenner Kohler und dergleichen / oder aber wann es Fichtenholz ist / das man sonst nicht zu Nutzen bringen kan / durch Harzreisen genieße / welches alles nach des Waldes Gelegenheit angerichtet werden muß. Biß hieher Herr Löhneisen. Sollte aber ein Fluß an dem Berge oder nah daran fürbey gehen / so ist ohne dem richtig / daß das einträglichste sene / sich auf Flossholz zu legen. Doch weil dieses ein Regale / so muß es biß in das folgende Buch verspart werden / in welchem wir alles was darbey zu mercken / fleißig erinnern wollen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXIII.

Bey diesem Cap. haben wir vornemlich von den nachfolgenden Stücken zu handeln; 1.) Von dem Holz abgeben. 2.) Von dem Holz hauen. 3.) Von demjenigen Sachen / so denen Forsten schädlich sind / und endlich 4.) von dem Holz Zehenden.

Was nun erstlich das Holz abgeben belanget / geschieht selbiges entweder / wann das Gehölz verlassen oder verkauft worden / oder wann jemand aus Gnaden einig Holzverehret / oder auch endlich denen Bedienten / an statt ihrer Besoldung / gereicht wird. Bey allen diesen Stücken hat man auf eines jedes Landes Art zu sehen / in sonderbarer Erwägung / daß es hiermit fast allenthalben unterschiedlich gehalten wird: Und dieses um so viel desto mehr / als man dort und dar immerhin einen andern Preis / und andere Gattung vom Holz anzutreffen pfleget. Doch ist es an vielen Orten darmit also bestellet / daß man des Jahres zwey oder mehrmal gewisse Schreibtrüg hält / auch dieselbige / wo sie nicht vorher ohne dem bekannt / öffentlich verkündigen läset: Da sich dann alle diejenige / so des Orts in den Wäldern Holz kauften wollen / anmelden müssen / wo sie nicht hernach / zur Verbütung des vielfältigen Anlauffens / abgewiesen werden wollen; Worauf dann ein gewisser Tag zur Anweisung bestimmet / und / so derselbige erschienen / solche so dann von denen hierzu verordneten Personen verrichtet / in zwischen aber keinem zugelassen wird / einen angewiesenen Baum nur allein anzuhauen / hernach aber / wann er ihm nicht anständig / daselbst stehen zu lassen. Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. art. 23. ibique Khrasser. in Comment. Außer diesen Tagen aber pfleget ordentlich nichts angewiesen zu werden / wofern solches nicht vor sonder nützlich und nöthig befunden / und von der Herrschafft absonderlich anbefohlen wird: allermassen öfters in diesem Fall zu beschehen pfleget / wann etwas von Holz aus Gnaden verehret / oder denen Bedienten an ihrer Besoldung gegeben

M m m m 2

ben

ben wird; So muß auch die Bezahlung an einem gewissen Tag geschehen / so man etlicher Orten die Waldmieth / Försterey / oder Wald-Geding nennet. vid. D. à Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. & Fürstl. Sächs. Weimar. und Gothaische Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 1. wiewohlen man an etlichen Orten zur Bezahlung der Forst- oder Holz-Gelder des Jahrs nur 2. Termin, als Lætare und Bartholomæi; anderswo aber 3. Wald-Gedinge als Mitsasten / Pfingsten und Bartholomæi, zu halten pfleget; übrigens läßt man niemand einiges Holz zukommen / er habe dann das erstere bezahlt. vid. Gräfl. Schwarzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. art. 2. Add. Döppler. in seinem getreuen Rechnungs-Beambten. L. 2. c. 6. n. 295. & legq. an welcher Stell er auch eine formulam Notificationis an die Unterthanen wegen des Schreibtrags und Verlassung des Gehölzes mit beybringt. Das Holz selbst aber / so verlassen worden / muß ordentlich verzeichnet / und endlich zu mehrer Beglaubigung von denen Forst-Beambten unterschrieben / auch alle angewiesene Bäume und Stämme mit dem ordentlichen Wald-Zeichen oder Wald-Hammer geschlagen / und derselbe wohl in acht genommen und verwahret werden / damit er nicht in fremde Hände komme / und Betrug damit vorgehe / wiewegen solcher Wald-Hammer etlicher Orten alsobald nach der Anweisung wieder auf die Fürstliche Cammer geliefert / anderswo aber in denen Amts-Häusern verwahret / oder aber auch von dem Forstmeister aufbehalten wird. vid. Noe Meurer im Jagd- und Forst-Recht. p. 1. pag. 3. Herz von Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. §. 3. Gastel. de statu Europ. c. 32. pag. 1004. Add. Fürstl. Weimar. Forst-Ordnung. art. 3. c. 1. §. 13. & Fürstl. Gothaische Wald-Ordn. art. 3. c. 1. §. 14. Die Fürstl. Coburg. Wald-Ordn. aber de anno 1602. will / daß solches Zeichen alle Jahr verändert / und die Jahr-Zahl darauf gestochen werden solle / welches auch in der Gräfl. Schwarzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. art. 1. also verordnet ist. Das Acker- und Busch-Holz aber / weil dasselbige wann es stehet / nicht so eigentlich gemessen werden kan / wird nur Anfangs mit der Wald-Kuthe überschlagen / hernach aber / wann das Holz abgehauen / und die Schlägen genociret sind / nochmalen recht gemessen / nach welchem sodann / was die Kuthe ausweist / die Bezahlung erfolgen muß. Döppl. d. tr. c. 6. n. 305. Es ist aber bey dieser Holz-Abgebung so viel zu merken / daß den Einheimischen vor Fremden der Holz-Kauff / um einen billigen Preis / gelassen / Fürstl. Weimar. und Gothaische Forst-Ordn. art. 3. c. 3. §. 9. Auch die Forst-Rediente und Beambte dahin insonderheit angewiesen werden sollen / daß sie die Anweiss-Gebühren / Schreib-Stamm- und Mess-Gelder nicht eigens Gefallens erhöhen / sondern sich vielmehr mit der / was die Herrschaft verordnet / benügen lassen sollen. Herz v. Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. & Fürstl. Weimar. und Gothaische Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 4. §. 5. Add. omnino Döppler. d. tr. c. 6. n. 321. & legq. woselbst er die Anweisungs-Gebühren nebst denen Mess-Geldern aus unterschiedlichen Forst- Wald- und Holz-Ordnungen specificiret. Dieses alles aber hat allein in diesem Fall Platz / wann der Forst-Herr mit seinem Forst und Wald nach eigenem Belieben zu schalte und zu walten hat: Ein anders wäre es / wann jemand die Gerechtigkeit in eines andern Forst-Holz zu hauen hergebracht hätte / dann in diesem Fall müste zuvor der Herr auf dasjenige / was verabredet und verglichen worden / auch bishero üblichen Herkommens gewesen / gesehen werden / davon wir

bey dem dritten Cap. §. 2. des andern Buchs gehandelt haben. Add. Fritsch. Diss. de Jure lignandi & Mantz. de servit. rustic. tit. 3. n. 324. & legq. Vorbey aber noch dieses zu merken / daß weilen denen Unterthanen gemeinlich das dürre Holz zu brechen in den herrschaftlichen Hölzern erlaubet wird / selbige sich ja nicht unterstehen sollen / grün-Holz zu hauen / oder sich mit Aeyten und Heppen in denen Wäldern finden zu lassen / wosern sie nicht wiederum Falls gerüget und gepfändet werden wollen / angesehen es hier heisset: Dürz Holz ohne Waffen scheiden. vid. Wehn. obs. pract. voc. Holzspatz-Kunst. pr.

Was fürs andere das Holz hauen betrifft / hat man für allen Dingen dahin zu sehen / daß das Busch- und Brenn-Holz zu rechter Zeit / und sonderlich im zunehmenden Mond gehauen werde / keines Wegs aber zu der Zeit beschehe / wann das Laub allbereit heraus geschlagen / allermaßen solches dem Wachsthum sehr schädlich ist. vid. Coler. lib. 6. econ. cap. 6. & 9. Noe Meurer Forst- und Jagd-Recht. pag. 8. Add. Fürstliche Weimar. und Gothaische Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 3. n. 6. 7. Wann aber das Bauholz zu hauen / davon besiehe Hippolit. à Collib. de l'acrement. Urb. cap. 3. lit. f. verf. quamvis autem & c. in fin. ibique allegati Add. Chur-Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. art. 27. ibique Kraißler. Pfalz Neuburg. Forst-Ordn. p. 6. art. 2. vom guten Hau des Bauholzes. & sic. leg. vom Brennholz. Gräfl. Schwarzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. art. 3. Hohenloische Forst- und Holz-Ordn. tit. 22. bey dem Holz-hauen selbst aber ist absonderlich dahin zu sehen / daß das Gehölz in gewisse Schläg und Hauen abgetheilset / und ein Berg / Thal und Wand nach der andern angegriffen werde / damit eines nach dem andern frey wieder aufwachsen / und immer ein guter Vorrath am Gehölz verbleibe; vid. Speidel. in specul. Jur. voc. Holz und Waldung. Add. Fürstl. Sächs. Weimar. und Gothaische Forst-Ordn. art. 3. c. 1. n. 5. Fürstl. Braunschw. Lüneburgische Forst-Ordn. cap. 2. & c. Nach dem Holz-hauen aber hat man dieses zu merken / daß die Schläge bald geräumt werden / damit das niedergeschlagene Gehölz den Wachsthum des jungen nicht hindere und verdämpfe: gestalten dann / so solches in gewisser Zeit (welche nach jedes Orts Gelegenheit zu determiniren) nicht geschehet / das abgehauene Holz der Herrschaft wieder heimfällig wird. Fürstl. Sächs. Weimar. und Gothaische Forst-Ordn. art. 4. n. 3. Fürstl. Neuburg. Holz-Ordn. de anno 1602. art. 9. Gräfl. Schwarzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. art. 3. woselbst verordnet / daß das Holz vor Walburgis / oder zum längsten vor Pfingsten aus den Schlägen oder Gehäge abgeführt werden solle. Hohenloische Forst-Ordnung. tit. 4. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 7. Nächst diesem ist auch dahin zu sehen / daß die Hirten und Schäfer in die junge Schläg einige Jahr lang / nachdem der Grund und Boden gewächsig / nicht treiben / allermaßen sonst der Wald miteinander verderbet würde. vid. Adam Keller. de offic. Jurid. Polit. lib. 2. c. 14. add. Fürstl. Württemberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. von Hauung und Bauung der jungen Hau. Fürstl. Hessische Forst- und Jagd-Ordn. de anno 1626. Fürstl. Sächs. Weimar. und Gothaische Forst- und Wald-Ordn. art. 4. §. 5. & Gräfl. Schwarzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. art. 33. & 34. Conf. Döppl. c. tr. c. 6. n. 284. weniger aber ist dieses zu gestatten / daß unter 8. Jahren in solchen jungen Hauen gearafet werde. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 29. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit.

17. Endlich aber ist auch / auf die Holzhauer zusehen / damit selbige bey dem Holzhauen und Klastersesen nicht ihren Vortheil suchen / (welches durch Vorschreibung einer gewissen Maas / wie lang sie nemlich die Scheiter bey dem Klasters und Malter-Holz machen / und wie hoch sie solche legen sollen / vermieden werden kan. Herz von Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. Add. Fürstl. Weimar. Forst-Ord. art. 3. c. 2. §. 6. & c. 3. §. 1. 2. Fürstl. Gotha'sche Wald-Ord. art. 3. c. 3. Fürstl. Hessen-Marburg. Holz-Ord. art. 2. Fürstl. Bayr. Forst-Ord. p. 2. art. 82. & Fürstliche Württemberg. Forst-Ord. p. 2. tit. 3.) noch zum Feuertabend / wie sie es gewohnet / ein gut Stück-Holz mit hinnehmen; vid. Fürstl. Weimar. Forst- und Wald-Ord. art. 3. c. 2. n. 7. & Fürstl. Gotha'sche Forst- und Wald-Ord. art. 3. c. 2. n. 14. Add. Dietherr. ad Speidel. voc. Feuertabend. verl. bey den Holzhauern.

Weilen es aber zuweilen geschieht / daß die Unterthanen und Bauern Brennholz am Frohn zu führen schuldig sind / als wird gefragt / ob auch diese Frohn auf das Reifstangen und Saunstücken suchen extendiret und ausgedehnet werden könne? Welche Frag von Wehnero obl. pr. voc. Holz-Sparkunst um des willen mit Nein entschieden wird / weilen die Reifstangen und Saunstücken unter der Benennung des Holzes nicht begriffen sind. per l. 55. pr. & 56. de leg. 3. Es wäre dann / daß von solchen Saunstücken und Reifstangen gefragt würde / die bereits verdorben / und zu nichts anders als zum Feuer tauglich sind / angesehen in diesem Fall selbige sonder Zweifel unter dem Brennholz auch verstanden würden.

Was ferner drittens diejenige Sachen belanget / so denen Forsten schädlich sind / haben wir zwar von denselben bereits hin und wieder gehandelt; es können aber denselben noch ferner nachfolgende Stücke beygefüget werden. 1.) Wann die Fuhr-Leut hin und wieder in den Gehölzen / Wildbahnen und jungen Schlägen nur Wege machen / wodurch sie das junge Gehölz abfahren / verderben / und das Wildpret verschüchtern. Fürstliche Sächs. Weimar. Forst-Ord. art. 7. §. 2. & 3. Fürstliche Sächs. Gotha'sche Wald-Ord. art. 9. §. 2. 2.) Wann sie eignes Gefällens und unangewiesenes Karmbaum / Wagen-Leiterbaum / und allerhand Nüßholz / Bind- und Heb.-Kittel / Spisruthen / abhauen und mitnehmen Fürstl. Sächs. Weimar. und Gotha'sche Wald-Ord. d. l. Item Fürstl. Bayer. Forst-Ord. art. 56. ibique. Kraisser. in Comment. Fürstl. Württemberg. Forst-Ord. p. 2. tit. Wie es mit dem Wiederschneiden gehalten werden solle. & tit. seqq. & Hohelöische Forst-Ord. tit. 29.

3.) Wann die Hölzer / so in eines andern Wildfuhr liegen / dermassen verödet werden / daß die Wildfuhr und Jägerey dadurch Schaden leidet. Fürstl. Sächs. Weimar. Forst-Ord. art. 3. c. 1. §. 14. art. 4. §. 9. 10. & 11. & art. 8. §. 2. & 23. Fürstl. Sächs. Gotha'sche Wald-Ord. art. 4. §. 9. 10. 11. 12. & art. 10. n. 2. Fürstl. Bayer. Forst-Ord. art. 76. 77. & seqq. Add. Noe Meurer Jagd- und Forst-Recht p. 1. pag. 3. und Herz von Seckendorff. im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 7. 4.) Wann man mit dem Feuer unbedachtsam umgehät / und dadurch so viel verursacht / daß der Wald aus Verwahrlosung angezündet wird. Westwegen nicht allein den Hirten und Schäfern zu verbieten / daß sie die alte Stöck in den Wäldern nicht anzünden; sondern es ist auch denen Holzhauern nicht zu zulassen / daß sie Feuer zum Toback-sauffen mitnehmen / gestalten bey durren Zeiten das Feuer leicht den Moß und die Blätter erreichen / und bald eine grosse Glut erwecken kan: allermassen

die leidige Erfahrung offtermalen sattsamlich erwiesen hat. vid. Noe Meurer im Forst-Recht. P. 1. pag. 5. Add. Fürstl. Weimar. Forst-Ord. art. 8. §. 9. Fürstliche Gotha'sche Wald-Ord. art. 10. §. 10. Bayr. Forst-Ord. p. 1. art. 23. 24. & seqq. Pfälz Neuburgische Forst-Ord. p. 5. art. 6. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Forst-Ord. c. 3. n. 16. Fürstl. Württemberg. Forst-Ord. p. 2. tit. von Hirten und andern Feuer. Fürstl. Marburg. Holz-Ord. art. 33. und Hohelöische Forst-Ord. tit. 30. Und weilen es mit dem alten Gras und Heyde brennen eben die Gefahr hat / als soll ohne Vordemüß der Herrschafft solches niemand verstatret / auch fürnemlich dahin gesehen werde / daß es an unterschiedlichen Orten / und auf die Tag / daß kein Wind / sondern es still Wetter ist / fürgenömmen werde. Noe Meurer d. pag. Fürstl. Weimar. Forst-Ord. art. 8. §. 6. Fürstl. Gotha'sche Wald-Ordnung. art. 10. §. 7. & Reusch-Plauische Wald-Ord. tit. 11. Da aber ja durch Gottes Verhängnis die Wälder durch Donner-Wetter / grosse Dürre / oder in andere Weg aus Verwahrlosung angezündet wurden / sind nicht allein die Forst-Bediente / sondern auch alle nächst-angesehene Unterthanen / desgleichen auch diejenige / so auf solchen Wäldern einige Berechtigung / als Jagen / Trieß / Holzung etc. haben / Rettung zu thun / und löschen zu helfen / schuldig und gehalten. Fürstliche Weimar. Forst-Ord. art. 10. §. 6. Fürstl. Gotha'sche Wald-Ord. art. 12. §. 6. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Forst-Ord. c. 3. n. 17. & Fürstl. Bayr. Forst-Ord. p. 1. tit. 26. Sondern es sollen auch die Beamte / Gerichts-Herren / Schultheissen und andere / so zu gebieten haben / erscheinen / auch Anstalt und Weisung thun / wie und welcher Gestalt die Leute löschen sollen. Fürstliche Gotha'sche Feuer-Ord. c. 3. art. 1. §. 4. Wie aber das Feuer durch Abhauung etlicher nahe herumstehender Bäume / imgleichen durch Aufwerffung einiger Gräben / und sonst mit dem Ausschlagen zu löschen und zu dämpfen / davon kan mit mehreren in der Fürstl. Sächs. Gotha'schen Feuer-Ord. c. 3. & 4. gelesen werden. 5.) Ist auch dieses den Wäldern schädlich / wann die Bäume so verwaldzeichnet / allzu hoch abgestammet und gefället werden: allermassen so dann das Gehölz nicht so bald wieder ausschlagen und aufwachsen kan. Fürstl. Bayr. Forst-Ord. art. 24. allwo verordnet / daß der Stock nicht über einen Schuh-hoch stehen bleiben soll. Gräfl. Rudolfsbüchische Forst-Ord. tit. 25. welche zum längsten eine Ehle setzet. 6.) Wann das junge angewachsene Holz eher / als es zeitig worden / angegriffen wird. Döppler. d. tr. c. 6. n. 339. Und endlich 7.) wann die Holz-Gränzen nicht recht und richtig vermercket sind / allermassen so dann die Benachbarte mit Hehen / Jagen / Wirschen / nachfolgen / Holz anweisen und fällen / treiben / hüten und dergleichen leichtlich zu weit greiffen können / davon wir bey dem 59. Cap. des andern Buchs §. 8. verl. Ob die Rain und Markstein richtig / gehandelt haben. Add. Fürstl. Weimar. Jagd-Ord. art. 1. §. 8. & 9. Fürstl. Gotha'sche Wald-Ord. art. 1. §. 6. & 7. Fürstl. Bayr. Forst-Ordnung. p. 1. c. 5. ibique Kraisser. in Comment. & Reusch-Plauisch Waldord. tit. 18. Conf. Döppl. cit. tr. c. 6. n. 353. & seqq. & Oettinger. de Jure Limit. lib. 1. c. 17. 18. 19. & 20. Was endlich 4.) den Holzsehenden belanget / ist zu wissen / daß selbiger zwar nach denen Canonischen Rechten zu reichen / per text. in cap. ex transmissa 23. X. de Decim. & ca. quæ docet. Wendtle vom Zehend-Recht. L. 2. c. 1. ibique citat. Rebuff. allein es ist solche Zehend-Reichung an vielen Orten nicht gebräuchlich / wie zu sehen bey dem Befold.

p. 2. conf. 75. n. 6. & 7. & Speidel. specul. Jur. voc. Holz-Zehend. Weswegen in diesem Fall auf das alte Herkommen fürnemlich zu sehen seyn wird. Speidel. c. l. Von den Neubrüchen / Noval-Zehenden / und Neurenten in den Wäldern / wie auch von den Forst-Garben / so wegen des Aussteckens gegeben werden / kan man bey dem Wehn, obf. pr. voc. Noval-Zehend. Speidel. v. Neubruch. Befold. th. pr. v. ausstecken. Item bey dem Diechero in Continuat, Th. pr. Befold. sub ead. voc. weitläufftiger nachlesen.

Ad §. 7. h. Cap.

Von denen Wasser-Schäden / so zuweilen in den Hölzern geschehen / da ein ganz Stück Erde mit samt den Bäumen hinweg getrieben / und an ein ander Land gehänget wird / ist bey dem vierten Cap. §. 3. & ult. L. 4. gehandelt worden.

Ad verb. Eisenhütten / Glashütten. 11.

Von denen Eisen- und Glas-Hütten / desgleichen auch von dem Floß-Recht / soll bey dem andern Theil dieses Tractats gehandelt werden 11.

Das XXIV. Capitel.

Vom Viehtrieb in die Wälder.

Innhalt.

§. 1. Ursachen / warum hiervon gehandelt werde. Der Mangel an Feldern und Wiesen / woher er rühre. Wird durch den Trieb in die Wälder ersetzt. §. 2. Ist von rechtswegen an an etlichen Orten den Bauren nicht abzuspochen. Wird doch nur als eine Vergünstigung angesehen. Hat gewisse Bedingungen. §. 3. Selbige sind veränderlich. Ursachen / wird daraus eine Entschuldigung genommen / das man nicht von allen handelt. Jedes Lands Forst-Ordnung sind durchzublätern. §. 4. Die Gemeinste Bedingungen werden beygebracht. Bauren dürfen den Hirten nicht für sich allein binden. Dem Hirten wird vom Ober-Forstmeister eingehunden / was er thun und lassen soll. §. 5. Es kommt aber alles auf 4. Stücke an. Er soll das Vieh nicht in das junge Holz ohne gegebene Erlaubnis treiben. (2.) Nicht mehr Stück halten / als ihm erlaubt worden. (3.) Kein Feuer in durren Tagen anzünden / oder zum wenigsten gute Achtung drauf geben. (4.) Dem Wild keinen Schaden zuzufügen.

§. 1.



Wenn alle Gegenden und Plätze / auf welchen Dorff- und Bauerschafften anzutreffen sind / sich dieses guten Vortheils zu rühmen hätten / das ihnen weder an Brach- noch an Wiesen-Feldern / nicht das geringste mangle / so thäte ich unrecht / wann ich dieses Capitel mit einzurücken mich unterfangen würde: allein die langwährende Lands-verderbliche Kriege / darunter gewies der fürnehmsten einer / der so genannte 30. Jährige gewesen / haben genugsam / nach geschlossenen Frieden / gewiesen / das es auch denen an Weide-Ängern und Feldern fehlen könne / die doch selbige vorher im Überfluß hatten: das ich nun nichts sage von denen Leuten / die in und an weitläufftigen Wäldern wohnen / als wie an etlichen Orten in Thüringen / und in den Sächsischen Bergstätten / die gewieslich Gott danken müssen / wann sie nur die höchste Nothdurft / für ihre eigene Person / an Feldern haben: Weil es aber dem Land Volck unmöglich ist / sich ohne Vieh fortzubringen / und zu ernehren: dieses aber seine gute und genugsame Fütterung haben will / so zwinget die liebe Noth solche arme Leute / aus Mangel der gemeinen Weide auf dem Feld / ihr Vieh in das Holz zu treiben / und sie also in den nahegelegenen Wäldern ihren Unterhalt suchen zu lassen.

§. 2. Nun hätte zwar / dem äußerlichen Ansehen nach / diese Sache keine gar grosse Schwierigkeit / wo die Bauren der nahegelegenen Hölzer Herren sind / und bald da / bald dort ein Stück vom Forst zu ihren Höffen gehöret; wie es dann an dergleichen Orten genugsam zu finden ist. Dann stehet es bey ihnen das Holz / nach Gefallen zu gebrauchen / und zu verhauen / so wird man ihnen ja keinen grossen Einspruch / wegen des Grases und der Früchte / thun können / die auf eben dem Boden wachsen / auf wel-

chem ihre eigenthümliche Bäume stehen: Allein die Forst- und Jagd-Ordnungen weisen genugsam / wie man aus einem andern Loch pfeiffe / und wie mächtige Land-Herrn sich / wegen solcher geringen Handel / kurz resolviren können. Dann da ist ein von langen Zeiten her üblicher Gebrauch / nicht mehr als eine halbe Berechtigung / oder besser zu sagen / eine Vergünstigung / die daher auch gemeinlich mit etlichen Conditionen und Bedingungen umzäunet / verlausuliret und verwahret wird.

§. 3. Diese Bedingungen aber / gleich wie sie in der Oberherrschaft blosser Willkühr stehen; also können sie auch bald da / bald dorten / wieder verändert werden / nach dem es der Gnade des Lands Fürsten angenehm ist / oder zur Darniederlegung des Muthwillens derer / die bisher das Beneficium genossen / nothwendig zu seyn scheinet. Daher ist es unnöthig alles hier ausführlich beyzubringen / und wer Lust hat / hierinnen sich recht zu unterrichten / der kan sich ohne dem leicht / wo er sich nur in des Landes / dessen Gewohnheiten er wissen will / Forst-Ordnungen umzusehen / nicht verdriessen läßt / aus dem Traum und Zweifel helfen.

§. 4. Doch etwas müssen wir berühren; damit es nicht das Ansehen gewinne / als ob wir mit Fleiß uns einige Nachricht davon zu geben entbrechen wolten. Hier von wird aber das beste seyn / die jenige Bedingungen / die man fast in alle Forst-Ordnungen findet / und durch welche diese Freyheit eingelencet / und limitiret wird; Sie treffen aber die Bauren an / und laufft insgemein da hinaus / das die / deren Vieh in die Holz-Weide getrieben wird / sich dargegen verbinden sollen / entweder bey fürfallender Gelegenheit einige Frohn-Dienste zu thun / oder von dem Vieh Stück weis / jährlich etwas wenig zu geben / zum Zeugnis / das sie diese Gnade / von der Oberherrlichen Gewalt der Regierenden Herrschaft / zu empfangen / und zu genieffen haben. Sonsten weil man wol weiß / das die Bauren nur bloß ihren Vortheil suchen / es mögen andere neben ihnen / oder der Herr selbst darunter leiden oder nicht / so ist auch dieses ein gemein Verbot / das man nicht gestatten soll / das die / so vorhin für ihr Vieh genugsame Weide haben / selbiges mit in das Holz treiben / wo man nemlich verspüret hat / das es bloß darumb geschehen ist / damit ihre eigenthümliche Weide ersparet / und an andere Leute den Winter über theuer verkauffet werden mögt / insgemein aber / wo die Lands-Obrigkeit mercket / das sich die Bauren viel mehr um den Leykauff / den der Hirt bey seiner Aufdingung der Gemeine zu vertrincken geben muß / als um die Treue und Redlichkeit des Hirtens bekümmern / da wird die Sache genäuer genommen. Dann sie müssen versprechen / niemals den Hirten für sich allein zu dingen / sondern selbigen alle Jahre an die / welche über die Wälder die Ober-

Auf-

Aufsicht haben / anzuweisen / welche dann / nachdem sie erhebliche Ursachen haben / ihn entweder verwerffen / oder gelten können lassen. Wiewol an vielen Orten nichts anders damit gesucht wird / als nur dem Hirten die Ampts-Schuldigkeit / unter der Bedrohung der vermeldeten Straffe / einzuschärfen: damit er nicht zu der Bauern Vortheil / dem Eigen-Herrn Nachtheil und schädliche Verdriesslichkeiten zu verursachen / sich getrauen möge.

§. 5. Meistentheils laufft die Einschärfung der Hirten-Pflicht auf diese 4. Stück hinaus: 1.) Daß man das Vieh nicht in das junge Gehölz / und die frisch aufwachsende Schläge / bis auf gegebene Erlaubnus / eraben soll. Dann das Vieh / absonderlich die Schaafse / Geissen oder Ziegen nagen und frezen die jungen Bäumlein ab; daß sie entweder ein ganzes Jahr wieder zu wachsen haben / oder wol gar / weil sie zu sehr beschädiget worden / bey dem Boden ausgehauen werden müssen: damit der Platz wieder eingehaget / und neues gerades / junges Holz nach gezogen werden könne: welche Saumseligkeit dem Eigen-Herrn des Forstes einen empfindlichen Schaden verursachen würde. Daher ist man gewohnt zu mehrerer Versicherung / solche / mit jungem Holz angeflogene Plätze / mit Zäunen oder Landern einzufrieden und zu verwahren: damit das Vieh nicht so gerad zu hineinlauffen könne. Es muß sich aber der Hirt so lang dieser Plätze enthalten / bis die junge Bäumlein hoch genug gewachsen / daß die Spitzel derselben / von dem Vieh nicht mehr angebissen und beschädiget werden können. Die Zeit kan man hier so gewiß nicht benennen; insgemein wird das harte Holz drey Jahr geheget: allein / wo der Boden unfruchtbar ist / bleibet es nicht darbey / sondern es müssen der vorher bestimmten Zeit ein oder zwey Jahr noch beygelegt werden. Daher soll man dem Hirten nimmermehr für sich allein die Freyheit in den eingefriedeten Hölzern / nach der bedingten Zeit / die Weide zu suchen / überlassen / sondern vorher selbst den Augenchein davon nehmen / ob es Zeit oder noch Unzeit wäre / da sich dann selbiger darnach zu richten haben wird. Herr Löhn-eisen hat in diesem Stück die Sache gar artlich angegeben / dessen eigene Wort ich anzuführen nicht unterlassen kan: Das harte Holz / spricht er / als Eichen / Buchen / Eschen / Bircken / Weiden / Haseln und dergleichen / wann die abgehauen / soll man die nächsten 3. Jahr nacheinander hagen / damit die Letzen verschonet werden / und mit keinem Vieh / wie das genennet werden mag / innerhalb solcher Zeit dar ein treiben / noch weiden lassen; sondern sich desselben gänzlich enthalten / damit an des abgehauenen Holzes Stätte wieder gut geschlacht Holz wachsen möge. Wann aber die Loden aus Unfruchtbarkeit des Bodens innerhalb 3. Jahren nicht vollkömmlich erwachsen wären / sollen die Forst-Meister / Ampt-Leute oder Eigenthums-Herrn Macht haben / nach Gelegenheit der Orter mehr Jahr zur Zägung und Aufwachsung der Loden anzuordnen und zu geben / damit sie vom Vieh nicht beschädiget werden: doch soll solches von gangen Schlägen / und nicht / wo er wann hin und wieder / (wie in gemeinen und andern Hölzern geschicht /) allerley Holz gehauen wird / verstanden werden: und sonderlich etliche hierinnen ausgenommen seyn / da man nach Gelegenheit des Orts und unvermeidlicher Noth / der Weide so lang nicht entrathen / und die Lay in Ruhe lassen könnte. Doch soll solches jedes Orts zu der Obrigkeit Erkänntnus und Maß-

figung sehen. Das andere Stück / daß einem Hirten bey Antrittung seines Ampts eingebunden wird / ist daß er nicht mehr Vieh an der Zahl / als ihm erlaubt worden / kein fremdes aber gar nicht / unter seine Heerde zu nehmen sich erkennen soll. Dann hier hauen gemeinlich die Hirten über die Schnur / daß sie entweder sich von den einheimischen Bauern etliche Stücke über die / welche sie bey der Obrigkeit angefangt / und ihnen zu treiben erlaubt worden / um eines geringen Nutzens willen aufseilen lassen / oder / wo in der Nähe keine so gute Weide ist / so finden sich auch wol fremde Leute mit ihnen ab / daß sie gewisse Stück / als ihr eigenes / oder als ein in ihre Dorfschafft gehöriges Vieh mit sollen lauffen lassen: damit aber wird die Obrigkeit höchlich betrogen / die Weide / wegen der grossen Menge des Viehs / zu scharff angegriffen / und indem die Hirten geduere Achtung auf das fremde / als auf das Dorfschafftliche Vieh geben / dieweil sie ein grösseres Vortheil davon zu heben haben / so bekommen die Fremde fettes und schönes / die Innländische aber hageres und mageres Vieh. Daher soll ihnen allezeit eingeschärfet werden / daß / wo sie diesen Befehl übertreten würden / die gebührliche Straffe ihnen bald auf den Hals kommen solle. Doch nun ist es Zeit / auch das dritte Stück zu berühren. Dieses aber bestehet darinnen / daß sie sich mit dem Feuer anzünden in den Wäldern in Obacht nehmen sollen. Die schändliche Unvorsichtigkeit der Hirten / Jungen / und der grosse Schaden / der daraus entspringen kan / macht / daß man auch dieses fleißig einzubinden nicht vergessen muß. Dann was ist übers / als daß die Hirten und ihre Jungen zu jeder Pfeiffe Taback / die sie anstecken / bald da bald dorten / wo sie eben mit dem Vieh selbiges mal stehen / das Gereisicht / oder die alten Stöcke anzünden / und doch / wann sie Feuer bekommen haben / an das Ablöschen nicht mehr gedencken? Was ist in dem durren Sommer / und in den heißen Hunds-Tagen leichter geschehen / als daß / das um das angezündete Holz herum liegende dürre Gereisicht und Gestrüffe / von dem fortlauffenden Feuer angezündet / und also gar leichtlich ein Baum nach den andern an- und ausgebrannt werde? Deswegen wird denen Hirten scharff und ernstlich verbotten / daß sie zwischen Pfingsten und Michaelis gar kein Feuer in den Wäldern anzünden sollen / weil dorten die Hitze am größten und am leichtesten / ein Unglück verursachet werden kan: Wo aber ohngefehr ein kaltes Wetter einsele / so ist ihnen zwar vergönnet alte Stöcke auszuhauen / und ein Feuer davon zu machen; allein sie müssen auch nicht vergessen / selbiges / wann sie das Vieh fort- und wieder nach Haus treiben / auszulöschen / und zu vertilgen. Wird darwieder gehandelt? so muß der Hirt für den Schaden stehen / oder weil an etlichen Orten der Gebrauch ist / daß ein jeder Hauswirth von seinem Gesind zu seinem Vieh auf die Weide jemand mitgiebt / die dann miteinander Gemeinhalter genennet werden / so müssen die Herrn alsdann für ihre Dienst-Boten und Knechte haften und büffen.

Endlich und zum vierten / wird den Hirten auch fleißig anbefohlen auf das Wild gute Achtung zu haben / damit es nicht zu Schaden komme. So ist man an etlichen Oertern gewohnt / von Ostern an / bis auf Jacobi / keine Schweine in die Wälder zu lassen: weil sich das junge Wild nichts Gutes zu ihnen zu versehen hat. Wann die Jagten angehen sollen / so wird dem Hirten angedeutet / daß er mit dem Vieh außser Holz bleiben / und nicht eher darein wieder treiben soll / bis sie geendiget worden / und was dergleichen Bedingungen mehr sind / mit

wel

welchen die summe Freyheit dieser Leute gebührender massen soll und muß in Zaum gehalten werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 24. §. 1.

DOn dem Viehtrieb / absonderlich aber auf die Felder und Wiesen haben wir bey dem vierzigsten Capitel des dritten Buchs §. 2. weitläufftig gehandelt / dergleichen haben wir auch bereits in diesem Buch Cap. 18. §. 4. von dem Viehtrieb in die Wälder etwas angemercket. Weiln aber in diesem Capitel noch ein und anders vorkommt / welches wir noch nicht vollkommen abgehandelt / als wollen wir dasselbige noch etwas weiters ausführen.

Zusorderist nun ist zu wissen / weil die Vieh-Zucht / (davon wir in den nachfolgenden Buch zu handeln wil lens) zur Unterhaltung des Menschlichen Lebens sehr nothwendig und nützlich ist / daß auch der Viehtrieb und Weidgang / wodurch selbige befördert wird / nicht entbehret werden könne: Ludenspur in Commentario ad Jus Provincial. Württemberg. fol. 266. §. 1. & 2. so daß die Gesetzgeber nicht ohne Ursach dahin gesehen / daß große Plätze zu dem Weidgängen verordnet / und dieselbige zum Schaden Nachtheil und Abbruch nicht überschlagen / noch Vortheil oder Gefahr damit geübet werde / Vid. Churbayerische Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. Rubr. von der Weid / und was deren anhängig insgemein. Item Tit. leg. von der Schaaf-Ordnung / wie auch Churbayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 28. 29. 30. & seqq. Add. Würtzberg. Lands-Ordn. p. 168. Rubr. von Weid- und Schaaf-Ordnung. 2c. Nicht weniger / daß eine jede Gemeind ihre Weid dergestalten gebrauchet / daß kein Gemeinds-Mann dem andern / durch sein Vieh / einen Schaden zuziehe. vid. Franc. Marcus. Decil. Parlam. Delphinat. 223. n. 5. V. 1. Welches zu verhüten selbige dann wol so viel verordnen kan / daß die Gemeinds-Weid in diesem Theil des Jahres verbotten / hingegen aber in einem andern Theil desselben erlaubet seyn solle. Franc. Marc. d. l. n. 5. Nicol. Losaus. de Jure Universit. part. 2. Cap. 1. r. 7. & seqq. & Ludenspur. in Comment. ad Jus Provinc. Württemberg. fol. 267. n. 4. Woraus dann ebenfals zu schließen / wie hart sich diejenige vergriffen / die Bohn und Weid vergifften / dadurch so wol Menschen als Vieh zu Grund gerichtet werden können / welche dann billich zur wolverdienten Straff / so einiger Schad hieraus würcklichen erfolget / mit dem Feuer hinzurichten / per l. 3. C. de malefic. & mathem. Add. Coler. verf. 180. n. 6. & 11. p. 1. Berlich. p. 4. Concl. 26. n. 7. Speidel. specul. Jur. voc. Weid. verf. Denique. &c. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 21. n. 29. so aber kein Schaden hierdurch geschehen / mit dem Staupen-Schlag oder Lands-Verweisung / nach Ermäßigung des Richters / zu belegen sind. Carpz. c. l. n. 29. Welche Straff des Feuers / ob sie gleich etwas hart zu seyn scheinet / so ist sie doch nicht sonder Ursach verordnet worden: angesehen gleichwol zu erwegen / daß durch eine solche Vergiftung nicht allein ein große Anzahl Vieh dahin sterben / sondern auch so gar die Luft dermassen inficiret werden könne / daß es auch die Menschen trifft. Carpz. c. l. n. 30.

Ad §. 2. & 3. h. Cap.

Die Gemein-Plätze / oder Allmanden aber (da von hieroben gedacht /) so von dem Landes- oder Gerichts-Herrn einmal zum Weidgang verord-

net / und den Untertanen eingeräumt worden / können ihnen hernachmals ohne Ursach mit Recht nicht mehr entzogen / oder auch mit einigen Beschwerden beleget werden / v. Befold. Tr. de jur. & divis. rer. cap. 3. Sesse. Decil. Arragon. 74. n. 22. & seqq. Ludenspur. d. l. n. 6. Speidel. specul. Jur. voc. Weid / Weidgang. 2c. verf. Sic etiam Dominus, &c. Wofern nicht die ganze Gemeind einmüthiglich hierinn gewilliget hätte. Sesse. d. dec. n. 24. & Speidel. d. l.

Woraus dann zu schließen / daß der Lands-Herr der Gemein-Weid zum Abbruch keine Schafferey anstellen könne / wofern er nicht von langen Zeiten eine solche Ges rechtigkeit hergebracht / oder auch gleich anfangs bey Einraumung der Gemeind-Weid sich ein solches vorbehalten hätte. Sess. dict. dec. n. 29. Ludenspur. d. l. n. 7. & Speidel. c. l. verf. Imo Dominus loci. &c. in vernünftiger Erwägung / daß / obwoln solche Weiden Wälder und dergleichen / innerhalb deren Gränzen des Landes- oder Gerichts-Herrn liegen / selbige doch nicht ihm / in Ansehung seiner Jurisdiction / sondern der Gemeind eygenthumlich zustehen / Natta Conf. 460. n. 10. lib. 2. Roland. à Valle. Conf. 46. n. 67. verf. pariter. lib. 3. & Ludov. Posthius dec. 40. n. 4. Gestalten es ein anders ist / sich der Jurisdiction oder Botmäßigkeit über etwas anmassen / ein anders aber / eine Sach als sein Egenthum besitzen. Petr. Antr. Anton. de Petr. de fideicommiss. 90. 73. n. 446. & seq. & Roland. à Valle. d. Conf. 46. n. 67. Dabero dann / ob gleich der Lands- oder Gerichts-Herr / welcher in seinem Dorff wohnet / oder daselbst ein Schloß hat / sich der Gemein-Weid ebenfals bedienen kan / so muß er doch solches mit Mäß thun / damit die übrige Inwohner oder Benachbahrte nicht hierinnen verfürbet werden. Alber. de Rosat. in l. Imp. 17. ff. de S. P. R. Georg. Everhard. V. 2. Conf. 34. n. 76. & seqq. Covaruv. pract. quæst. Cap. 73. pr. Mynf. Resp. 11. n. 18. decad. 1. & Wehn. obl. pr. Voc. Weidgang. Add. Constitut. Novell. 10. §. 101. 325. Sereniss. Ducis Würtemb. allwo Ihre Fürstl. Durchl. sich erbietig machen / daß die gemeine Weiden nicht überschlagen oder verderbt werden / mit dem Anerbieten / daß kein Schäfer zu Herbst-zeiten nach Martini / und im Frühling nach Cathedra Petri / mit den Schaafen auf den Weiden sich finden lassen solle. Conf. Ludenspur. l. 269. n. 8. so / daß eigentlich ein Gerichts-Herr / (wofern er nicht durch die Verjährung / Oblervanz, oder Gewohnheit das Widerspiel erweisen kan) nicht mehr Vieh / als wie andere Inwohner / auf die gemeine Weide schlagen / noch sich ein größers Recht als Selbige anmassen mag. Hieronym. de Monte. de finib. regund. c. 72. n. 20. Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 15. & Weh. voc. Weidgang. §. Unde. Und hinderts nichts / daß die Untertanen dem Gerichts-Herrn die Erb-Pflicht geleistet haben / und daß derselbige Dorfs-Herr genennet werde: gestalten die Erb-Pflicht nicht in Ansehung der Güter / sondern vielmehr in Betrachtung der Person prästiret / die Dorffs-Herrschaft aber nicht auf Egenthum der Privat- oder Gemeinds-Güter / sondern auf die Botmäßigkeit / Schutz und Schirm extendiret wird. Weizenegger. de servitut. diss. 4. c. 4. n. 15. Mynf. Dec. 1. resp. 11. n. 18. Menoch. L. 2. præsumpt. 14. n. 3. & Covaruv. ad Reg. peccatum. num. 9. Wiewohl in diesem Stuck schon vorgedachter massen auch viel auf die Gewohnheit und sonderbare Observanz der Orter zu sehen ist / allermassen an einigen Orten Herkommens / daß der Gerichts-Herr so viel Vieh / als die zwey fürnehmsten Bauren auf die Weid schlagen darff. Cardinal. Tusch.

Tulch. lit. P. concl. 112. n. 8. da hingegen selbiger in Schwaben und Bayern / wann er kein Schloß oder Hoffbau in dem Dorff hat / sich der Weid gar nicht bedienen / wann er aber mit einem Schloß oder Hoffbau versehen / gleich andern Inwohnern eine gewisse Zahl Vieh auf die Weide lassen darf. Ertel. de Jurisdic. infer. Lib. 2. cap. 17. obl. 2.

Ad §. 4. h. Cap.

Was von den Allemanden und gemeinen Plätzen besaget worden / solches hat ebenfals in den eigentümlichen Feldern / und Hölzern statt : angesehen aus eben diesen Ursachen auch dieselbige dem Eigenthums-Herrn von der Lands-Obrigkeit nicht entzogen / oder ihm der Weidgang und Viehtrieb / unter dem Vorwand der Forstlichen Obrigkeit / darauf gewehret werden kan. Conser. Churfürstl. Bayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 29. Rubr. daß keiner / so nicht eigne Weid hat / Vieh in die Weid einnehmen mag / 2c. so gar / daß auch die Gerechtigkeit / Kraft welcher jemand auf ein fremdes Gut / oder in die Herrschaftliche Wälder sein Vieh zu treiben / erfessen und hergebracht / demselben ohn Ursach nicht geschmählet oder benommen werden mag / wofern er sich nur sothane Gerechtigkeit / mit der Maß / als er sie hergebracht / gebrauchet. vid. Cæpoll. de S. P. R. cap. 9. n. 17. Schneidew. ad pr. J. de servitut. n. 34. & seq. Köppen. Lib. 1. decif. 77. n. 33. & Speidel. specul. Jur. voc. Weid / Weidgang. Conf. notas. Jurid. ad Libr. 3. Cap. 40. §. 2. & Churbayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 28. in verbis : Aus sondern beweglichen und billigen Ursachen gebieten wir / daß sich niemand bey Straff 30. Gulden unterstehe / forthin ohne Erlangung unserer oder unserer Hof-Cammer ausdrücklicher Bewilligung unsere Wälder und Hölzer mit einigen grossen oder kleinen Vieh zu betreiben / oder darein zu hütten / er habe dann solches so lang / als zu recht genug / im ruhigen Gebrauch hergebracht und erfessen. 2c. Welches alles aus diesem Haupt Grund herfließet / daß ein Fürst / Landes-Herr Landes-Obrigkeit niemanden ohn Ursach / unter dem Vorwand des Rechts / sein erworbenes Recht benehmen / oder demselben zum Nachtheil und Abbruch etwas verhehaen kan / davon weitläufftig zu lesen Petrus Antonius de Petra de Potestate Principis. cap. 23. n. 1. & seqq. in specie verò num. 16. & multis seqq. Add. fesse. Decif. Aragon. 74. n. 22. & Ripa. Resp. 93. n. 17. Gleichwie aber die denen Contracten einverleibte Conditiones und Bedingungen / dieselben zu reguliren pflegen : Also können auch gleich anfangs so wohl bey Ausschailung der Gränzen / als auch bey Verleihung sothaner Gerechtigkeiten / von der Lands-Obrigkeit gewisse Stücke reservirt und vorbehalten werden / nach welchen sich die Gemeinds-Leute sowol als die Eigenthümer / beßgleichen auch die / so solche Gerechtigkeiten erlanget / zu richten haben ; Wohin unter andern gehöret 1.) das Weid-Geld / daraus vor diesem die Römer einen grossen Gewinn gezogen. Speidel. specul. Jur. voc. Weid-Geld. Davon in der Churfürstl. Forst-Ordn. tit. 28. §. ult. dieses versehen. Da auch eins oder mehr Orten / unsere Wälder und Hölzer / durch jemandes Unterthanen / so uns mit der Obrigkeit Zins / und Mannschafft nicht zugethan / betrieben wurden / dessen sich dann alle unser Beampte / ein jeder seine Verwaltung ohne Verzug und alsobalden zu erkundigen / sollen sie uns dessen fürderlich auch dabey berichten / was dieselben Unterthanen uns für solche Betreibung an

Weid-Geld / oder sonstken verreichen / und darüber ferner unsers Bescheids erwarten.

Dieses Weid-Geld nun wird an vielen Orten dem Forst-Herrn gegeben / damit man die Weid zu gewisser Zeit gebrauchen / und das Vieh in den Wäldern hütten / absonderlich aber die Schwein in das Eckerich einschlagen dürffe / so man auch Wald-Zins nennet. Wehner. obl. pr. voc. Forst-Recht pag. 117. Wie wohlten auch dasjenige Weid-Geld genennet wird / was man den Schäfern und Hirten an statt ihres Lohns darreicht. Wehner. obl. pract. voc. Weidgang. verl. Hinc Weid-Geld vocatur. &c. Wann sich aber die Herrschaft mit den Unterthanen oder andern benachbarten also verglichen / oder solches in ander Wege lang hergebracht / daß an statt des Weidgelds oder Wald-Zinses einige Frohn-Dienst geleistet / oder jährlich etwas vom Vieh gegeben werde / muß man demselben gleichermassen nachkommen / so / daß man in diesen Fällen / was die Forstl. Obrigkeit betrifft / haubtsächlich auf die erzehlete Verträge / und auf das alte Herkommen jedes Orts zu sehen / absonderlich aber dahin zu trachten hat / daß nichts neues zu der Unterthanen oder andern Abbruch und Nachtheil unter den Vorwand der Forstl. Obrigkeit eingeführet / mithin selbige weder an ihren Gemeinds- und Eigenthums-Rechten / noch auch an ihren in fremden Hölzern und Wäldern erworbenen Gerechtigkeiten neuerlich beschwehret werden. Keller. de Offic. jurid. Polit. Lib. 2. cap. 14. & Speidel. Specul. Jur. voc. Forst. Forstliche Obrigkeit. vel. Sed notandum. &c. Gleichwie man im Gegentheile ihnen wohl verwehren kan / wann sie auf ihren Eigenthum genugsame Weide haben / die Herrschaftliche Hölzer zu meiden / und dieselben andern so mit keiner Hut auf den ihren versehen / zu überlassen / oder nicht so oft hinein zu treiben : allemassen hiervon in der Fürstl. Lüneburgischen Forst-Ordn. de anno 1644. cap. 1. von Triffen also verordnet : Demnach auch unterschiedene / so auf ihrem eignen Gute haben / dieselben zu spahren / und sich nur unserer Gehörs zu gebrauchen / unterstehen dürffen / so sollen unsere Forst-Beampte und Diener mit Fleiß Achtung geben / und nach Gelegenheit beederseits Orter / dahin sehen / daß dieselbe wöchentlich / so wol ihre eigne / als unsere Orter betreiben / sonderlich die jenigen / so auf denen ihrigen des hohen Weidwercks befugt : In Verbleibung dessen aber es Pflichtmässig an gebührenden Orten anzeigen. Klock. de Arar. lib. 2. cap. 2. n. 70. in fin.

Hiernechst gehöret auch 2.) dieses hicher / daß aus denen im Textu bemeldten Ursachen der Gemeind nicht ohne Unterschied zugelassen wird einen Hirten zu erwählen / allemassen ohne dem die Bestellung der Rofs / Röh / Schwein / Schaaf / und Geiß / Hirten der Gerichtbarkeit anhänget. Ertel. de Jurisdic. infer. Lib. 1. Cap. 14. Obl. 13. Und ob gleich gemeiniglich heut zu Tag die würckliche Bestellung sothaner Leute / aus Connivenz der Dorffs-Herrschaft / dem Dorffs-Gemeinden vergönnet wird / mithin sich die Dorffsherrschaft nicht allenthalben und zu jederzeit einmengen / so kan sich doch der Dorffs-Herr / so er einen Mißbrauch wahrnimmet / dessen ohngeachtet / so wohl der Wahl / als auch der Visitir- und Wiederabsetzung solcher Personen / ohn alles Widersprechen bedienen. Nortmann de Jure Commun. lib. 2. cap. 18. §. 7. Wehner. obl. pract. voc. Vogtey. vers. Item zu der Dorffs-Herrschaft gehöret / 2c. & vers. Item / es soll auch die Gemeind. 2c.

M n n n n

2

& Ertel. cit. obf. 13. mit welchen auch die Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. de anno 1644. übereinkommt / wann in dessen fünfften Capitel von den Triffen. also versehen; Es sollen hinfuro jährlich alle / so auf unsern Wäldern der Triffen berechtiget / bey dem Jägermeister / Forstmeister / und Ober-Knechten / und mit Privats-weiße bey den Knechten um die Hüt und Triffe ansuchen / auch jedesmahl / wann ein Hirt abgeschaffet / und dargegen wieder ein anderer aufgenommen werden soll / dessen Person gleichfalls anmelden / und vernehmen / ob man Forst-Ambts-wegen mit thme könne zufrieden seyn / oder nicht? vid. Klock. de arar. Lib. 2. cap. 2. n. 67. Und dieses um so viel desto mehr / als unter der Vogteylichen Obrigkeit auch der Hirtenstab begriffen ist. Knichen de Jure Teretorii. cap. 4. n. 502. & seqq. & Speidel. specul. Jur. voc. Weid. Geld in fine. Krafft dessen der Dorffs / Herr Gebott und Verbott / zu Dorff Holz und Feld setzen / und die sich jederweilige dar auf begebene Frevel bestraffen / insonderheit aber / die Bauung des Wegs / und Ausschlag des Viehs anordnen / auch wann Schaden am Vieh beschiet / denselben straffen / das schadschaffte Vieh aber pfänden lassen darff. vid. Consil. Argent. Vol. 1. conf. 2. f. 69. & seq. ubi von Verleyhung des Hirten-Stabs. & Befold. Thel. pract. voc. Hirtenstab. 2c. Welche Pfändung durch besonders hierzu bestellte Leute beschiet / die man Förster oder Holzwarth nennet / deren Bestellung ebenfalls dem Dorffs-Herrn zukommet; Wann aber derselbige keinen Forst besiet / kan solches von den Forst-Herrn verrichtet werden. Ertel. d. obf. 13. in fine. Die Bestrafung selbst aber ist jederweilig sehr unterschieden gewesen / allemassen vor diesen wann jemand auf der Herrschafft Weid / Forst / oder Hützer sein Vieh getrieben / daselbsten aber keine Weid-Gerechtigkeit oder Besuch hergebracht / selbiger ohn allen Unterschied seines Viehs verlustiget / und solches zur Straff der Herrschafft zugeeignet / auch die Wald-Vöge / oder Holzwarth / wann sie durch die Hützer gesehen / oder sich deshalb mit Geld bestechen lassen / mit einer über die massen harten Straff belegt worden sind wie zu sehen aus dem L. 1. C. de fund. & salt. rec. dom. Lib. 11. Allein dieses harte Verfahren hatte nur allein in den Wäldern des Kayfers Platz / wann aber auf andere Wälder Vieh getrieben worden / künden die Eigenthums-Herrn auf weiter nichts / dann auf die Ersetzung des Schadens klagen / keineswegs aber sich an dem Vieh pfänden. l. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil. Ja sie haben wol auch deswegen / wann sie eine Kuh / Ross oder Schaaf zu viel geschlagen / gestossen oder geworffen / und also dem Herrn solches Viehs Schaden gethan haben / davor stehen / und Rechenschafft geben müssen wie zu lesen in dem l. 39. pr. ff. ad L. Aquil. Wiewohl heut zu Tag in Krafft einer fast allgemeinen Gewohnheit / die Pfändung eines solchen Viehs nicht verwehret / sondern wol so lang erlaubet und zugelassen ist / bis man wegen des verurtheilten Schadens Satisfaction erlanget. Coler. de Process. Execut. p. 1. cap. 2. n. 256. Petr. Peck. de Jure sistend. cap. 4. n. 24. & Speidel. specul. Jur. voc. Weid. 2c. Add. notat. Jurid. ad Cap. 3. §. 1. Lib. 3. Bey welcher Gelegenheit dann diese Frag vorfällt / wann unterschiedliche Stück Vieh so verschiedenen Herrn zuständig / in ein fremd Holz getrieben werden / ob die Straff nach Anzahl der Herren einzurichten / und ein jeder insonderheit damit zu belegen sey? Welche Frag mit Haltung dieses Unterschieds aufzulösen / ob

nehmlich die Stück miteinander durch eines Hirten Verwahrlosung oder Unachtsamkeit / in ein fremdes Holz gekommen? Oder / ob solches durch die Verwahrlosung eines jeden Herrn selbst beschehen? Da dann im ersten Fall nur ein einzige Straff anzulegen / im andern aber / ein jeder Herr insonderheit wegen seiner Unachtsamkeit zu bestraffen ist. Speidel. voc. Hirten. vers. Circa quam mater am. 8c. Wann aber das Vieh von einer Wiesen oder einem Holz in das andere gehet / und eines nach dem andern abfretet / so können so viel Straffen / als Wiesen oder Hölzer sind abgefodert werden / nehmlichen / wann an einem Ort eine gewisse Straff darauf gesetzt ist. Speidel. c. l.

Ad §. 5. h. Cap.

Diese Bestrafung aber kan um so desto mehr vergrößert werden / wann man mit den Pferden / Rind-Vieh / Schaafen Geissen / 2c. in das junge Gehäue treibet / (welche die Forst-Bediente hütweilen gegen ein Recompens zu lassen) als so dann der Schaden vor grösser erachtet wird / es wäre dann / daß solches wissenschaftlich von der Herrschafft vergönnet / und das junge Gehäue wieder bestanden worden: angesehen in diesem Fall etlicher Orten mit dem Rindvieh nach neun / mit den Schaafen aber nach sieben Jahren / wo aber das Vieh nicht sonderlich gewächsig / noch länger / nach dem nehmlich eines jeden Orts Grund und Boden am Aufwachs zu finden und also das Vieh keine Schaden mehr thun / noch die Gipfel erreichen kan / in die Gehäue zu hütten wol erlaubet ist. vid. Krebs. de lapid. & lign. Cap. 1. sect. 1. §. 5. & Döppler in seinem getreuen Rechnungs-Beyambten Lib. 2. cap. 6. n. 284. Add. Churbayerische Forst-Ordnung. p. 1. art. 32. & Lands-Ordn. tit. 29. §. 1. vers. Erstlich bewilligen. Item Fürstl. Sächs. Weimariische Gothaische Forst und Wald-Ordn. art. 4. §. 5. & Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. de anno 1644. cap. 5. von Triffen. §. unsere Forstmeister. 2c. inzwischen aber / und ehe diese Zeit herbey kommt / kan der Hut und Triff halber schon an andern Orten in den Gehölzen etwas angewiesen werden / damit sich derentwegen niemand zu beschweren habe: Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. cit. cap. 5. §. Weil an den Orten / 2c. Add. notat. jurid. cap. 18. §. 4. hujus Lib. Eben so wenig pfleget etlicher Orten das Gras in den jungen Gehäuen unter 8. Jahren verstatet zu werden. vid. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 29. Reusch-Plausche Forst-Ordn. tit. 27. Item Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. cit. cap. 5. §. Wann die jungen Schlag-Hölz Gehäue in acht Jahren etwas aufgewachsen / daß mit der Sichel dem jungen Gewächs / nicht mehr Schaden zugefügt werden kan / so haben die Forstmeister und Ober-Knecht das Gras nach ein-genommen Augenschein zu verstaten / ob gleich der Ort zum Hütten noch nicht alt genug / jedoch / daß es / wie im vierdten Haupt-Puncten einverleibet / um einen gewissen Sinn geschche / und entweder die gewöhnliche Gras-Hüter / oder ein benanntes am Geld / dargegen abgestattet / und berechnet werde. Add. Döppler. cit. cap. 6. n. 285. Weßwegen dann in dergleichen Fällen die Befried- und Verzäunung sehr nöthig und nützlich ist / davon wir bey dem dritten Capitel §. 1. des dritten / desgleichen auch bey dem sechsten Capitel / §. 1. des vierdten Buchs gehandelt haben.

Nicht weniger gehöret 3.) auch dieses hieher / daß die Forst-Herrn nur eine gewisse Zahl Viehs erlaube /

aube/ über welche diejenige / so sich des Viehtribs in die Wälder bedienen nicht schreiten dürfen/ weßwegen dann an vielen Orten Herkommens/ „ daß keiner nicht mehr „ Viehhalten darff/ als er mit seinem gewonnenen und „ erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan/ „ immassen solches keineswegs mit erkauften oder anders „ woher geschafften Futter gesottt wird/ und dieses um des „ willen/ damit keinem andern/ der gleiche Gestalt allda „ und Erfft hat/ keine Verschmäherung und Ubersetzung „ der Hut wiederfahre: allermassen in Bayern so wol als in Sachsen/ desgleichen auch in der Pfalz/ der Marck Brandenburg/ dem Herzogthum Mecklenburg und andern Orten mehr/ also gebräuchlich ist. vid. Frid. Muller in Pract. Civ. rer. forens. resol. 116. n. 5. & 6. Schlepiz. ad Constatud. Brandenburgens. p. 4. Cap. 20. n. 5. & Ertel. de Jurisdic. infer. L. 2. cap. 17. Obl. 2. Conf. Churfürstl. Bayerischen Forst-Ordn. p. 1. tit. 29. Rubr. Daß keiner/ so nicht eigne Weid hat/ Vieh in die Weid einnehmen/ noch mehr Viehs/ dann er zu wintern vermag/ über Sommer halten solle/ &c. „ Wiewol in eben dieser Forst-Ordn. p. 1. tit. 30. Rubr. von Schäferereyen. bey den Schaafen auf das alte Herl. kommen gesehen/ auch niemand mehr Schaaf in die Wälder zu treiben erlaubt wird/ als ein jeder von Meisters her/ im ruhigen Gebrauch gehabt/ mit der in art. 32. angehängten fernerweitigen Erklärung/ daß/ (wo es einiger Orten Schaaf zu halten hergebracht) auf einen ganzen Hof nicht mehr als 40; auf einen halben aber 20. und auf einen Viertel oder Köblers-Gut 10; zu halten erlaubt seyn soll doch also/ daß/ was/ und wie viel Lämmer von der zugelassenen Anzahl Schaaf/ die gewintert werden/ gefallen sind/ dieselbige ein jeder mit den alten Schaafen über Sommer bis auf Michaelis gehen lassen darff/ nach welcher Zeit dann sothane Lämmer für alte Schaaf gezehlet werden. „ Welches in bemeldeter Bayerischen Forst-Ordn. zu dem End also beliebt worden/ damit die junge Lämmer/ so sie bey den Schaafen sind/ der Weide desto besser gewohnen mögen. Calp. Manz. quast. Palatin. 27. n. 12. & Ertel. cit. l. 2. c. 17. Obl. 5. Gleichwie es nur mit den Schaafen jetztgezeigter massen hier und dort anders gehalten wird; also hat es auch mit den Geissen und Ziegen hier und dar ein andere Bewandnuß/ angesehen in der Churbayer. Forst-Ordn. part. 1. art. 32. Rubr. von Abschaffung des Gais-Viehs/ selbige des mercklichen Schaden/ und Verdigungs halber/ so sie in den Wäldern und Hölzern thun/ dermassen abgeschafft werden/ daß niemand einige Geiß auf die Holz-Gründe/ gewachsene Hölzer oder Schläge/ ohne ausdrückliche Bewilligung treiben darff/ auch so er darwider handelt/ von jedem Haupt zwey Pfenning zur Straff/ nebst dem Pfand Geld der Herrschafft bezahlen muß. Hingegen ist in der Fürstl. Lüneburgischen Forst-Ordn. von Triffren/ hiervon also versehen: Wiewol man gut Zug und Ursach hätte/ von wegen des mercklichen Schadens/ so in Wäldern/ Hölzern und Gärten die Ziegen thun/ in den Wald-Ämtern die selbe gänzlich abzuschaffen/ dieweil aber der arme Mann/ so keine Kuh zu halten vermag/ die Kinderlein durch solche Ziegen ernähren kan/ so soll solchen armen Leuten vergönnet seyn/ bis daß sich die Zeiten bessern/ und sie eine Kuh zu halten vermögen/ etwas von Ziegen zu halten/ doch keinem über zwey; Und soll der Hirt die Böcke/ so viel deren nöthig/ halten/ und die jungen/ wann die abgestossen/ weg thun; Deme aber/ so eine Kuh schaffen kan/ soll keine Ziege ferner zu halten verstattet werden. „ Handelt aber jemand darwider/ der soll das ersmal um

fünff Groschen und drey Pfenning/ das andermal „ um einen halben Gulden gestraffet/ das drittemal aber „ ihm die Ziegen gargenommen werden. Wie dann auch „ die Hüttung derselben also anzustellen/ damit sie dahin „ vom Forstmeister gewessen werden; derer Orten „ aber/ da man wegen des Waldes ihnen keine Hut gestatten kan/ sollen auch gang keine gedultet werden; „ dann obgleich die Leut dieselben in Stall ernähren „ wolten/ thun sie doch mit Laubstraißlen/ und Sommerlatten abschneiden im Waid desto größern „ Schaden. „ Conf. Klock. de rat. L. 2. C. 2. n. 70. & Dieherr ad Befold. Tom. poster. voc. Hirten. vers. von Hüttung der Ziegen. &c. Sonsten pfleget man an den meisten Orten und Dorffschafften viererley Weiden zu haben; Erstlich/ eine Vieh-Weid für die Kühe. Zum andern/ für die Koss bey Tag und Nacht. Zum dritten/ für die jungen Kälber; Und zum vierten zum Schmal-Vieh/ welches miteinander gerrieben wird/ nehmlichen/ Schaaf/ Schwein und Gänß. An andern Orten trifft man auch Weiden für das Mast-Vieh an/ welches zur Herbst-Zeit in die Haus-haltung geschlachtet wird; doch werden von dem Genuß solcher Weid Gänge die blossen Besitzter in den Dorffschafften ausgeschlossen/ indem sie auch gemeinlich von denen Beschwerten besreyet sind. Ertel. d. L. 2. cap. 17. Obl. 3. Unterweilen geschieht es auch/ daß die Innwohner selbst von der Weid geschaffet werden/ wann sie nehmlich denen Geboten und Verboten nicht gehorchen wollen/ und sich widerpenstig erzeigen/ in welchem Fall man ihnen einen hölzern Pfahl für das Haus stecket/ um dadurch anzuzeigen/ daß ihnen hiermit/ mit ihrem Vieh Wasser und Weid zu besuchen/ verboten/ und also zu Dorff und Feld geächret seyn sollen/ so man insgemein verpfählen nennet/ und welches so wol in Franken als Schwaben sehr gebräuchlich ist. Wener obl. pr. voc. Weidgang. vers. hinc Weid-Geld vocatur. &c. Manz. us. quast. Palatin. 19. n. 22. & Ertel. d. Lib. 2. cap. 17. obl. 4.

Desgleichen kan auch 4.) dieses von dem Forst-Herrn nutzbarlich verordnet werden/ daß keiner/ so nicht eigne Weid hat/ Vieh in die Weid einnehmen/ wol folglich die Weid andern Ingeßenen zum Abbruch nicht verschmähern solle/ Gestalten dann in der Churbayerischen Forst-Ordn. p. 1. tit. 29. hiervon also versehen: Diß unsers Fürstenthums solle sich niemand/ so nicht eigne Weid hat/ unterstehen/ Weid-Vieh einzunehmen/ und dasselbe auf unsere Wälder und Hölzer zu treiben/ &c. & in verb. seqq. Darzu/ ob an eichen Orten von wegen Überfluß der Weide ein anders Herkommen/ auch solches Uns/ und Unfern Unterthanen ohne Schaden wehre/ darbey soll es nachmal bleiben/ doch/ daß das Vieh/ so solchermassen abgeweidet/ keineswegs für Kauffsweise/ noch in andere verbotene Wege/ aus Unfern Fürstenthum vertrieben/ sondern von denen/ so es zu ihrem Haus-Gebrauch nicht bedürfen/ zu Unfern Städten/ Märkten und Flecken/ und denen darauf üblichen Wochen/ und Jahr-Märkten/ gebracht und verkauft werde. Von welcher eingeschränkten Concession/ fremdes Vieh in die Weid zu schlagen/ noch ferner zu lesen die Churbayerische Lands-Ordn. Tit. 28. §. 1. vers. An Orten aber. &c. cum seqq.

Nicht minder kan auch 5.) diese Verordnung geschehen/ daß man sich mit dem Feuer anzünden in den Wäldern in Obacht nehme/ mithin hierdurch alle Gefahr/ so durch das Feuer entstehen könnte/ vermeide/ davon

davon wir bey dem 23. Capitel dieses Buchs §. 3. gehandelt / in welchem Fall auch gemeinlich ein jeder für sein Befind Red und Antwort zu geben gehalten ist / allermaßen wir bey dem XI. Capitel des ersten Buchs. §. 2. & 3. vers. Endlich ist auch. 10. erörtert haben. 10.

Endlichen kan auch 6.) diese Vorsehung gethan werden / daß bey dem Viehtrieb dem Wild kein Schade geschehe / michin hierdurch derjenige / dem die Wildfuhr zuschiet / sich nicht zu beklagen habe / dann gleichwie sonst einem jedwedem / der in einem fremden Grund und Boden einige Gerechtigkeit hergebracht / nichts in Weg zu legen / womit er an derselben verhindert werden kan. v. l. 13. §. 1. ff. de S. P. R. also muß auch derjenige / so die Wildfuhr hat / absonderlich / so es die Herrschafft selbst ist / daran nicht verhindert werden.

Weshwegen in der Fürstl. Lüneburgische Forst-Ordn. de anno 1644. Cap. 5. hiervon also versehen: Vor / und in den Jagt-Zeiten / sollen die / welche der Triffte berechtigt / auf Anschaffung des Jägers Meisters der Hüttung in den Hölzern / so wir zu hagen im Vorhaben seyn / sich enthalten. 10. Die Zeit selbst aber / darinn der Viehtrieb erlaubt oder verboten wird / ist an einem Ort anders als am andern benennet: allermaßen selbiger irgendwo zur Zeit / da die Eichel in den Hölzern anzutreffen / erlaubt / anderswo aber zur selben Zeit verboten / und nach derselben erst zugelassen wird. Wie zu sehen bey dem Lüneburgischen Comment. ad Jus Provincial. Württemberg. f. 267. n. 5. Von der Jagd-Gerechtigkeit aber soll in Tom. II. dieses Tractats mit mehrern gehandelt werden.

Das XXV. Capitel.

Vom Aschen-brennen.

Inhalt:

- §. 1. Glasmacher gebrauchen viel Aschen. Müssen ordentlich angewiesen werden. §. 2. Sollen das Feuer wohl in Obacht nehmen. Wie die Aschen gebrennet und gefunden werde. Aschenbrenner müssen sich verbürgen/wegen des Schadens. Arbeiten nicht bald bey dürerer Sommers-Zeit. Ursachen. §. 3. Dürffen kein unangewiesenes Holz angreifen. Wo hin und wieder ohne Ordnung Aschen gebrennet wird / geschiehet an dem Wild grosser Schaden. Frisch und grünes Holz tauget nicht zum Aschen-brennen. Das beste Holz ist das faule und mürbe.

§. 1.

Die Glas-Hütten aufgebauet sind / und in selbigen das Brennen fleißig für sich gehet / da können die Glasmacher der Aschen nicht wohl entbehren / dann es ist eines von den nothwendigsten Stücken / das zu den Gläsern gehöret / und ohne welches sie nebst dem Kalch und hefftig beständigem Feuer / nimmermehr fort kommen würden. Weil nun aber dieses ein Verlag für grosse Herren und mächtige Personen ist / die sich darmit zu Zeiten ziemliche Einkünfte machen / so bekümmern sich die zu der Arbeit bedungene Leute nicht groß darum / woher sie Holz bekommen sollen / sondern sie sind zufrieden / wenn sie nur etwas erhaschen / es sey nun / wo es wolle. Daher hat man um so viel mehr nöthig / sie in guter Ordnung über all anzuweisen: damit nicht der verhoffte Nutzen / durch einen unersäglichen Schaden / am Holz geschmälert und verringert werde.

§. 2. Die gemeinste Erinnerungen / die man ihnen giebt / sind die 2. nachfolgende. 1.) Daß sie das Feuer wohl in Obacht nehmen sollen. Diese ist bey ihnen höchst nöthig: dieweil sie mit dem Feuer / so lange sie zu thun haben / umgehen müssen. Dann darinnen bestehet das Aschen brennen / daß man die auf der Erden liegende Bäume anzünde / (die dann / nachdem sie groß sind / öfters über eine ganze Wochen / Tag und Nacht durch und durch glüen / und daß man / was an dem Baum / die Nacht über weggebrennt / bey Tag mit Hauen und andern Instrumenten zusammen scharre oder hinwegraume. Diese weggeräumte Asche wird hernach in eine Gruben oder sonst wohin gethan / bis sie abgekühlet / da sie dann in Säcke gefasset wird: daß ja also bey dieser Arbeit eine ziemliche Aufsicht vonnöthen ist: damit nicht anderes gutes Holz nebenher zu Schaden komme; wie sie dann auch deswegen insgemein Caucion leisten müssen

sen / daß sie / wo einiger Schade dem stehenden Holz aus Nachlässigkeit oder Muthwillen sollte zugefüget werden / dafür stehen wollten. Wo man es aber genau nimmt / müssen sie sich gar / glatt weg / ohne eigene Bedingung / verbürgen / daß die Wälder Zeit ihres währenden Aschenbrennens nicht sollten verderbet werden. Doch die Dürigkeit thut das Ihrige auch darbey / und hüfft ihnen diese Sorge fast um die Helffte tragen: dann man erlaubt ihnen nicht zu aller Zeit in denen Wäldern zu seyn; sondern nur zu der Zeit / da man / aller Muthmassungen nach / es seye dann eine fürsichtige Bosheit in ihnen / sonst keines Schadens so leicht zu befürchten hat: daher wird man nicht bald in dürrem und heissem Sommer ihnen das Brennen erlauben; sondern sie müssen warten / bis auf den August-Monat / ohngefähr um Bartholomäi herum / im welchen ihnen so wohl als denen Glasmachern das Brennen / bis nach dem Frühling / vergönnet und erlaubt wird. Welche löbliche Gewohnheit auch in der stattlichen Eychstädtischen Glas-Hütten / die unter am Berg gleich bey dem herrlichen Nonnen-Kloster Marienburg lieget / in Obacht genommen wird. Die Ursach dieser Ordnung ist diese: Weil sie bey grosser Hitze und eingefallener Dürre ohnmöglich so fleißig aufsehen können / daß nicht das brennende Holz das dürre Gerechtigt anzünden / oder bey ohngefähr entstandenen Wind / die Flammen an andere Bäume wehen sollte: wordurch dann zu solcher Zeit nichts gewissers / als eine starke Brunst / und mächtiges Verderbnuß des Forstes zu erwarten wäre.

§. 3. 11.) Wird ihnen eingebunden / daß sie kein unangewiesenes und frisches Holz angreifen sollen. Zur Beobachtung dieser Anweisung strengt man sie gemeinlich scharf an / daß sie nicht das nächste das beste Holz lassen seyn / und allerhand Bäume / die ihnen unter die Hände kommen / und etwan noch zu Echindeln ausgeschlagen werden könnten / anzugreifen sich getrauen sollen. Dann / ohngeachtet alles übrigen Nachtheils / der dieses willkührliche Herumvagiren der Aschenbrenner verursachen mag / so ist gewiß der Schade nicht gar gering / so hierdurch dem alt- und jungen Wild zugefüget wird / welches durch die hin und her angezündete Bäume aus ihren Ständen verjagt / verschuet / und in andere und fremde Wildfuhrn getrieben wird. Was aber das frische und noch grüne Holz betrifft / so wissen sie ohne dem / daß solches ohne grossen Schaden zum Aschen-brennen nicht könne verbraucht werden; dann wo das Holz frisch ist / so wird es eine leichte und aufsteigende

gende Flamme von sich werffen / deren grosse Hitze die Aschen auf die Höhe ziehet / und / wo ein wenig ein rauhes Windlein gehet / dieselbe ganz und gar davon fliegend machet / daß man von 100. Klafftern / die auf diese Weise verbrennet werden / kaum 1. Messen Aschen bekommen würde. Daher ist man gewohnet / nur faule und mürbe Bäume in dem Forst hierzu auszusuchen / die nicht mehr zum Brennen taugen / dann diese glüen am besten / geben keine lichter-lohe Flamme / und behalten die Asche auf das genaueste an dem Stamm; daher dann auch Herr Löbner den den grossen Herren schon längst diesen Anschlag an die Hand gegeben / damit sie auch aus verdorbenem Holz der Cassa etwas einträgliches zu wegen bringen mögten / wann er schreibt: Weil an etlichen Orten in Wäldern faules und solches Holz gefunden wird / das sonst zu Keinen andern Sachen zu gebrauchen / als daß man im Winter Asche davon brenne; also kan und mag solches um einen gebührlchen Zins ausgethan / und etlichen Leuten vergönnet werden; jedoch daß die Aschenbrenner Versicherung thun / sie wollen solchen Wäldern (durch Feuer oder in andere Wege) Keinen Schaden zufügen oder sonst ein Unglück anrichten.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXV.

Wem die Glas-Hütten (davon in dem II. Theil dieses Tractats eigentlich zu handeln) viel Holz freffen / Jacob. Boroit. de rerum iustic. auch bey dem Glas-machen viel Aschen vonnöthen ist / dadurch denen Hölzern / wann man nicht pfleglich darmit umgeheth / leichtlichen ein grosser Schad zuwachsen kan / als sind von dem Glas- und Aschen-brennen folgende Erinnerung zu merken. Daß (1.) das Holz / so jährlich zu denen Glas-Hütten erfordert wird / jederzeit zu rechter Zeit angewiesen / aber keineswegs denen Glasmachern ihres Gefallens / ohne Anweisung zu hauen nachgegeben / (2.) ordentliche Liebe gemacht: Und (3.) alles Holz nicht nur auf die glatten stammende gespalten / sondern bis auf die Gipfel aufgearbeitet. (4.) Das gewöhnliche Klaffter-Maas gehalten. (5.) Keine sonderliche Unterlage gehauen. (6.) Das Nutz-Holz aus denen Hieben vorher ausgesondert: (7.) Zu dem wochentlichen Dörholz / welches Vermög ihrer Belohnung / denen Glasern vergönstiget / ihnen nichts als dürr Holz / und das sonst nicht zu nutzen / gefolget; (8.) Die Waldröder / welche sie zu ihrer Nothdurfft bisweilen zu machen pflegen / ihnen zugemessen und richtig ver-

steinet. (9.) Mit der Hut und Weyde / so ihnen vermög der Belehnung gegönnet / in denen Schlägen und Gehägen kein Schade zugesüget. (10.) Ihre Hund auf den Höfen / und an den Ketten halten: (11.) Das Feuer in gute Aufsicht genommen. (12.) Das Holz / so sonst zu nutzen / nicht veraschet / (13.) Von den Aschenbrennern wegen besorgender Feuers-Brunst / und daher entstehenden Schaden / genügsame und annehmliche Caution geleistet / und (14.) dahin gesehen werden möge / daß bey durren Jahren und Sommerszeiten nicht geäschert / sondern dasselbige jedesmal Frühlings und Herbsts-Zeit verächtet werde. vid. Casp. Klock. lib. 2. de Erar. cap. 15. n. 40. Bornit. lib. 2. de Erar. cap. 1. Döring. in Bibliotheca Juris Conf. tom. 1. verb. Erarium. n. 55. & Diether. ad Belold. tom. poster. voc. Glas-Hütten. in fine. In der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 39. rubr. von Aschen-brennen / ist hiervon also versehen: An Orten / da in unsern Wäldern und Hölzern faules und solches Holz lege / das sonst zu einigen andern Sachen nicht mehr zu gebrauchen / sollen unsere Forst-Leut / dasselbe faul Holz / doch allein Winters- und sonst keiner andern Zeit / zu Aschen brennen / um gebührlchen Wald Zins / so hoch flehen / uns zum besten / bringen mögen / verlassen / doch / daß dieselben Aschenbrenner Versicherung thun / mit solchen denen Wäldern weder durch Feuer noch in andere Weg einigen Schaden zu zufügen etc. Weilen aber hieroben der Caution erwehnet / solche hingegen auf verschiedene Weis geleistet wird / als ist zu wissen / daß / wo einer genügsamen und annehmlichen Caution und Versicherung gedacht worden / selbige entweder durch Bürgs oder Pfandschaffe vollzogen werden müsse. Gail. 1. O. 26. n. 6. & Brunnem. ad L. 9. C. de V. & R. S. Wann aber nur einer blossen Caution oder Versicherung / und zwar ohne Zusatz erwehnet worden / auch das bloße Versprechen gemeinlich genug seye. l. 3. C. de V. & R. S. ibique Brunnem. Inmittelst aber werden diejenige / so den Schaden nicht mit Geld ersetzen können / billich mit einer Leibs-Straff angesehen per l. 7. §. 3. ff. de Jurisdic. l. 1. §. ult. ff. de poen. & l. 35. ff. de Injur. Add. Anton. Fab. in rational. ad l. 6. §. 9. ff. de offic. Praesid. & 2. F. 53. §. 1. verf. qv. verò / Wann aber ihnen gar keine Schuld beygemessen werden kan / sondern das Feuer ohne ihr Verschulden durch einen heftigen Wind und Ungewitter gähling weiter getrieben oder erregt worden / sind sie billig mit der Bestrafung zu verschonen. v. Latè Joh. Sabler. Tr. de Incendio. cap. 1. per tot. maximè verò n. 17. & legq. Item n. 31. & legq.



Das XXVI. Capitel. Vom Kohlen-brennen.

Inhalt.

§. 1. Das Kohl-brennen ist eine einträgliche Sache. Bauren/ die um die Städte wohnen / legen sich darauf. §. 2. Wie die Kohl- Hauffen gemacht und aufgerichtet werden. Welches die Fülle. Welches das Abzug- Holz. Wie das Feuer zu dämpfen. §. 3. Was für Holz hierzu verbraucher werde. Eichene Kohlen sind die besten. Wann sie zu verkauffen. §. 4. Wo Bauern Herren sind / gebet es mit dem Kohlen-brennen nicht ordentlich zu. Sollen das Feuer in Obacht nehmen. Werden wegen des Schadens angehalten. §. 5. Holz / das sie gebrauchen müssen / soll man anweisen / welches man ohne Nachtheil nehmen kan. §. 6. Man muß das junge Holz in Obacht nehmen. Ist denen Kohlbrennern einzubinden. §. 7. Kohlbrenner müssen ihre Kohlen gewissen Unterthanen zu erst feil bieten. §. 8. Ebnsteins Vorschlag wegen des Kohlbrennens wird angezogen.

§. 1.



Als Kohlbrennen ist eine von den einträglichsten Handthierungen / die man in Wäldern treiben kan. Dann / wo nur 6. oder 8. Klaffter Brenn- Holz in die Fülle/ die nach Proportion mit 50. Klafftern Abzug Holz umgeben ist / hineingeworffen werden / so hat man so viel Kohlen dargegen wegzuführen / die / wo der gemeine Preis nur gilt / gar wohl auf oder über 100. Gulden hinaus gebracht werden können. Daher sind die Bauren gar hurtig zu diesem Wesen / und sehen sie allezeit lieber / daß ihr Holz Kohlen werde / wo sie solche in der Nähe an den Mann bringen können / als wann sie es allererst auf dem Markt um einen geringen Preis / statt eines Brau- Holzes / zu Geld machen müssen.

§. 2. Sie verfahren aber mit dem Kohlen-brennen in dem Kohlen- Hauffen also: Sie richten sich eine Gruben oder Blatten zu / auf welcher sie brennen wollen / in diese wird in der Mitte eine Stange eingestossen und 4. Bäum / wie sie es nennen / werden um dieselbe gestellet / welche man mit kleinem Holz so lang ausfüllet / bis die Löcher / so darzwischen waren / gleich voll worden / und rund heraus kommen. Dieses nennen sie die Fülle / und hierinnen wird zuletzt das Feuer geschürt; an diese Fülle wird das andere Abzug- Holz alles miteinander angelehnet / welches immer kürzer seyn / und in 8. Abzügen in die Runde herum geschlichtet werden muß / darnach werden kleine Nester an das Abzugs- Holz angeleget / damit das Feuer schön heraus brennen / und das große Holz gut abglühen möge. Nach diesem wird der so zugerichtete runde große Hauffen mit Mief / und auf dieses mit Erden oder Wasen zugedecket. Wann das alles geschehen ist / so wird die große Stangen heraus gethan / und das Feuer und die brennende Scheiter in das tieffe Loch hineingeworffen / durch welche das kleine Holz angezündet und zu Kohlen gebrennet wird. Die Fülle aber wird oben mit Wasen zugedecket / damit unterdessen das Feuer nicht Luft bekomme / und das Holz in die Asche verfliegen möge: Es muß aber die Fülle wohl in Obacht genommen / und nicht lang leer gelassen / sondern des Tages zweymal / und des Nachts gleichfalls so oft / von neuem gefüllet werden: dann wo selbige nicht bald nachgefüllet wird /

so setzet sie sich / und fället alles über einen Hauffen zusammen / wovon die verbrennte Kohlbrenner statt aller Exempel und Beweisthümer können angezogen werden. Wann nun / der auf diese Weis zugerichtete und verfehene Hauffen ausgebrennet ist / so räumet man die Erden beyseits / führet die Kohlen weg / und puget den Hauffen wieder rein / frisch und sauber ab. Wo aber / Zeit während des Brennens / das Feuer durchschlagen und sich heraus freffen wollte / so sind die darbey nahenden Kohlen schon fertig mit der an der Hand liegenden Erden und dem ausgegrabenen Wasen / ihm den Durchgang zu verwehren / und durch Erstickung den ganzen Hauffen von der Gefahr zu erhalten.

§. 3. Das Holz / welches die Bauren hierzu gebrauchen / ist meistens von Fichten / Tannen und Kuhnshöhren / als welche Bäume sie überall in ihren Holzungen haben. Die aber / welche mit Buch- und Eichen Wäldern versehen sind / die richten zu Zeiten einen Kohl- Hauffen davon auf: damit sie bessere und härtere Kohlen bekommen mögen; wie dann auch diese letztere denen Apothekern / Hammer- Meistern / Schlossern / Chymisten / Distillirern der Wasser / Schmidten und dergleichen Leuten / die im Feuer arbeiten / weit angenehmer / als jene gemeine sind: dierevil sie in dem wahrhaftigen Ruff und guten Geschrey sind / daß sie das Feuer länger / als die andern / halten sollen.

§. 4. Wo von einem gewissen Oberherm eine fleißige Aufsicht auf das ganze Wesen gehalten wird / da läßt man die Bauren nicht für sich Herren seyn / wie es leider! mit großem Schaden der Hölzer / da / wo die Herrschafft krauß und bunt untereinander vermischt sind / zu geschehen pfleget; sondern es wird ihnen gesagt daß sie das Feuer wohl in Obacht nehmen sollen. Dann es ist nichts leichters geschehen / als daß / wann die Kohlbrenner nachlässig sind / und von dem brennenden Hauffen weg lauffen / oder bey Nachts gut vertraulich etliche Stunden schnarchen und schlaffen / der Plunder übereinander sich entzündet / und in denen nah gelegenen Hölzern einen bedenklichen Schaden erwecke. Etliche gehen auch sonst mit dem Feuer nachlässig um / tragen es in die Wälder / schüren es an die Bäume / und lassens in dürren Sommer- Tagen an anderes Vereisicht lauffen; durch welche Unfürsichtigkeit wahrhaftig nichts gutes kan zu wegen gebracht werden: daher bringet man meistens / wo gute Forst- Ordnungen im Zusehen sind / mit denen nachfolgenden Drohungen zu besserer Aufsicht zu; daß sie nemlich / auf sich begebenden Fall / entweder wegen des verursachten Schadens gebührende Erstattung am Geld / oder in Mangel desselbigen / am Leib oder auch / nachdem die Umstände sind / am Leben würden thun müssen.

§. 5. Wegen des Holzes thut man gleichfalls gute Vorsehung / damit sie nicht / nach ihrem Gutdüncken darinnen hausen können. Daher hält man sie gemeinlich dahin an / daß sie nur in den Schlägen / die ihnen von denen Forst- Bedienten angewiesen worden / brennen sollen. Diese

Diese Schläge aber sollen nicht von unerwachsenen und unzeitigen Holz / sondern von vollständigen erwachsenen und wohl zeitigen Bäumen seyn; weil man sonst / wo man ungewendet verfahren würde / von dem jungen Holz schlechten Nutzen und großen Schaden zur Ausbeute haben soll; da hingegen / bey erwachsenen Bäumen / man niemals leichtlich kan betrogen werden / wiewohl es ist wahr / man muß auch unter dem vollständigen Holz noch einen Unterschied machen / daß man nemlich das gesunde und gerade spare / und zum Bauen aufbebe; auf die Störren aber / und auf die Krümmlinge / ungesunde / hockerrichte und knorrliche Bäume / kan man ihnen immer / so wohl als auf das liegende / windfällige und ungeschlachte Holz / die Anweisung geben / dieweil es doch insgesamt nicht besser / als auf diese Weise / an den Mann zu bringen ist.

§. 6. Wer nun diese Leute dahin anhält / dem wird es leicht werden / sein Holz in guter Ordnung aufzubringen; dann / wann in einem gewissen Bezirk und Craiß die angewiesene schlechte Bäume weggeraumet worden / so kriegt das junge Holz / es sey nun von was für Art / als es immer wolle / Luft und Platz / so wohl über sich / als neben aus zu wachsen / welches sonst von dem liegenden und stehenden / grossen / dicken Holz noch um ein merkliches am Wachsstum wäre gehindert worden. Wiewol ich bekennen muß / daß alle diese Hoffnung auf einmal in den Brumen fallen kan / wann man auf die Kohlbrenner nicht aller Orten gute Achtung giebt. Dann sie haben die schlimme Gewohnheit die nächste und beste Aeste von den Bäumen / sie seyen jung oder alt / abzuhauen / und ihre Kohlen damit zu zudecken; wodurch die junge Bäumelein und Gewächse mächtig gestämmelt und verderbet werden; allein diesem Unwesen ist auch leicht abzuhelfen / wann man ihnen nur unter gleicher Straff / als auf das vorige gesetzt worden / auferleget / daß sie das Gesiräuß / ihre Kohlen zu bedecken / nicht von jungen / sondern von alten Bäumen nehmen sollen.

§. 7. Endlich thut diejenige Obrigkeit nicht unrecht / die / ob sie schon denen Bauern die Freiheit für sich Kohlen zu brennen vergönnet / doch solche in etwas beschränket / daß sie nemlich die Kohlen nicht nach Gefallen / wohin sie wollen / verkaufen dürfen; sondern sie müssen vorher / ehe sie einige an fremde Orter geben / es der Obrigkeit zu wissen machen / und auf ihren Befehl / solche ihren Untertanen / zu erst feil zu verkaufen anbieten; wodurch dann die Wärdungen in gutem Stand erhalten / der Kohlen Theurung gemindert / und stäter Ueberfluß an die Hand geschafft wird.

§. 8. Herz Löbneisen hat fast das meiste von dem / was wir hiebei gebracht / schon längst gar artlich angegeben / den ich wegen seiner herrlichen Vorschläge so hoch schätze / daß ichs nicht übers Herz bringen kan / das geringste mit Stillschweigen zu übergehen. Dessen Wort aber lauten also: „Die Kohl-Hey soll nicht in jungen / unerwachsenen oder unzeitigen Holz angeleget werden / sondern so viel möglich / an Ort und Enden / da vollständig / erwachsen und wohl zeitig Holz ist / oder sonst / da viel Störren und Krümmlinge auch liegend und noch stehende verderbene Bäume oder ungeschlachte Holz ist. Und sollen auch die Hammer-Meister / und andere / denen aus den Wäldern Kohtholz gegeben und angewiesen wird / solches in einem Monat zu nächst / nachdem es ihnen angewiesen worden / fällen lassen / bey Verleirung desselben angewiesenen Holz / und sollen auch / so viel möglich / daran seyn / daß das Holz bald möge verkohlet / und die Hey wiederum zu geschlagen und abgeget werden. Nächst dem sollen sie zugleich alles Holz / so ih-

nen angewiesen / gutes und böses / allein die Stamm-Bäume ausgeschossen / aufarbeiten und abkohlen. Es soll sich auch / wann der Kohl-Hauffen angezündet / der Kohlbrenner weder zu Tag noch Nacht davon begeben / sondern so lang / bis derselbe aufgebrennet / und das Feuer gelöscht / fleißige Achtung haben / und Schaden verhüten / oder des also verursachten Schadens halber gebührliche Erstattung am Geld thun / oder im Mangel dessen / mit dem Leib büßen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 26. §. 1.

Uon der Nutzbarkeit des Kohlbrennens / item / von der Kohlbrennerey selbst / und was darbey zu beobachten / haben wir bereits bey dem ersten und zehenden Cap. §. 2. in d. dieses Buchs gehandelt.

Ad §. 2. 3. & 4. h. Cap.

Bey dem Kohlbrennen ist so wohl auf das Holz / als auch auf die Art und Weise des Brennens zu sehen / Was das Holz belanget / kan selbiges vermög der Forst-Ordnungen ohne sonderbare Anweisung nicht gefällt. vid. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 4. art. 1. rubr. daß die Beamte und Forst-Leute das Kohl-Holz mit Vorwissen verweisen sollen; & art. 2. rubr. wie die Anlag beschehen solle. x. noch ein unzeitig Holz darzu abgehauen. Chur-Bayr. Forst-Ordn. cit. loc. art. 3. rubr. daß die Beamte und Forst-Leute kein unzeitig Holz abhauen sollen / sondern es muß nur das angewiesene Holz / und zwar gutes und böses zugleich / nebst den Scheitern / Brand- und Kricen / genommen / selbiges aber innerhalb dero in denen Forst-Ordnungen / bestimmten Zeit gefällt / aufgearbeitet / die Kohlen abgeführt / und der Schlag geraumet werden. Chur-Bayr. Forst-Ordn. art. 4. §. 6. & 7. allwo eine Monats-Zeit bey Verleirung des verwiesenen Holz / zur Fällung / eine Jahrs-Frist aber / wann es gefällt worden / zur Aufarbeitung; und nach der Aufarbeitung eine Zeit von 14 Tagen / oder aufs längst eine Monats-Frist / zur Abführung und Raumung des Schlags / angesetzt worden. Add. Klock. de Erar. l. 2. c. 2. n. 63. & 64. Und weisen die Köhler unterweilen das Deckreißig-Holz von jungen Bäumen nehmen / und dadurch dieselb selbige verderben / als wird ihnen in den Forst-Ordn. ferner gebotten / daß sie das junge Fichten / und sonderlich das weiß Tannen / oder ander tüchtiges Gewächs nicht abhauen / noch zu Deckreißig austreuen und gebrauchen / sondern selbiges vielmehr von den Aesten der hohen Bäume nehmen sollen. x. vid. Klock. c. l. n. 66. Was die Art und Weise des Kohlbrennens betrifft / ist bey derselben vornemlich dieses zu betrachten / daß durch das Feuer in den Wäldern kein Schade geschehe; dabero dann in den Forst-Ordnungen hiervon gemeinlich also versehen / daß die Köhler das Feuer in guter Acht haben / solches in truckenen Zeiten nicht lauffen lassen / noch den hohen Fichten / Tannen / und andern benachbarten Wäldern Schaden damit thun sollen / immaffen sie widrigen Falls an Leib und Leben zu bestraffen seyn. Klock. c. l. n. 62. V. notat. Jurid. ad c. 23. l. ad cap. 10. §. 3. in f. hoc libr. an welcher letzten Stelle wie auch von Abmessen der Kohlen / wesentlich die Köhler / Betrug zu vermeiden / öfters mit einem leiblichen Uebel belet werden / Klock. c. l. n. 61. gehandelt haben. x.

Das

Das XXVII. Capitel.

Vom Pech-hauen und Rüenruß.

Innhalt.

§. 1. Unordentliches Pech-hauen ist mehr schädlich als nützlich. Etliche Pech-hauer thun grossen Schaden an jungen Bäumen. Handthieren gern in dem Wald nach ihrem Gefallen. §. 2. In wohlbestellten Oefen werden ihnen Gesetze fürgeschrieben / nach denen sie sich richten müssen. Sie sollen an keinen / als an angewiesenen Orten reissen. Forst ist in 3. Theilen abzutheilen. Dem jungen Holz Schaden zu zufügen ist verboten. Das Hauen in die Bäume mit den Hacken und Zimmer-Beilen wird nicht geduldet. Pechhauer haben besondere Messer zu ihrer Arbeit. §. 3. Pech-hauen wie es geschieht. §. 4. Schmier- oder Pech-Oefen wie sie beschaffen. §. 5. Pech-Diebe sind hart zu tractiren. §. 6. Pech-Oefen kosten viel Holz / Herrn Löhneisens Rath und kluger Vorschlag wegen dieser Oefen. §. 7. Rüenruß wie er gemacht werde. Wer ihn gebrauche.

1.



Als Pech-hauen / wo es unordentlich in den Wäldern sürgenommen / und einige Zeit also geduldet wird / ist es das gewisse Verderben der schönsten Bäume / und der ansehnlichsten Lust des ganzen Forstes / dann diejenige Pechhauer / die nur auf ihre faulerischerische Bequemlichkeit und ihren erträglichen Vortheil sehen / machen sich kein Bedencken noch Gewissen darüber / sie mögen so grob in dem Holz haussen / als sie wollen / wann sie nicht durch gewisse vorgeschriebene Gesetze ingehalten und bezähmet werden. Was ist wohl gröbers / als daß diese Leute / damit sie desto besser Raum und weitem Platz um die Harz-Bäume haben mögten / die neben stehende junge Schößlinge und das junge Holz-Gewächs ohne Unterschied abhauen und verstümmeln? Wie nachtheilig ist doch dieses denen Wäldern / daß sie sich so ungern an eine bestimmte Zeit und an die angewiesene Oerter des Walds / da ihnen erlaubt seyn soll denen Bäumen zu lassen und das Pech zusammenten / wollen binden lassen? Daß ich nun nichts sage von der Unbesonnenheit derjenigen / die die Fichten-Bäume reissen / wann es ihnen gefället / sie mögen nun mit Zapfen und Saamen dicht behänget seyn oder nicht.

§. 2. Daher ist die Forst-Obrigkeit nicht zu verdencken / wann sie allen zukünftigen Schaden verhütet / und durch gewisse Ordnungen die angemessene Freiheit der Pechhauer auf das genaueste und sorgfältigste beschneidet. Wie man dann an wohl-bestellten Oertern diese nachfolgende Puncten ihnen gleich anfangs einzubinden pfleget / 1.) Daß sie an keinem andern Ort denen Bäumen lassen sollen / als wo es ihnen angewiesen worden. Dann gute Haushalter / die ihre Holzung vor der Verwüstung bewahren / und doch das Pech-hauen darneben leiden wollen / haben in Gewohnheit die Wälder in 3. Theil oder Oerter abzutheilen / von denen sie ihnen jährlich nach der Ordnung einen Platz anweisen / und damit sie nach verfloßenen 3. Jahren wieder von vornen anfangen mögten. Hierdurch wird alles Herumschweiffen der angenommenen und heimlichen Pechhauer meistentheils darnieder geleget / und die Bäume werden in guten Stand erhalten : dieweil sie beständig nach getheuerer Lasse 2. Jahr austrühen können. 2.) Sollen sie am jungen Holz keinen Schaden thun : womit dem Mißbrauch / davon wir allererst in dem 1. §. geredet haben / begegnet wird. 3.) Nicht mit Holz-Aerten / sondern mit ihren darzu gehörigen Instrumenten die

Bäume reissen. Die Zimmer-Beile und Hacken taugen nicht zum Pechhauen / und ist es eine Unbesonnenheit / wann man selbige darzu zu gebrauchen suchet ; dann man mag damit fast umgehen / wie man will / so wird man in den Stamm oder in das Holz hinein hauen ; Nun ist aber dieses eine gemeine Observation , daß man von denen Harz-Bäumen / ausser der bloßen Schelffen / sonst nichts hinweg schneiden noch hauen soll / weil auf sich begebenden widrigen Fall / das angeschnittene Holz nach und nach dürr muß werden / und nicht mehr das Pech aus dem Schnitt wird fließen lassen können. Daher haben die Pechhauer ihre eigene Beile darzu / die man Messer heisset / welche in die Kunde herum etwas krumm gebogen / und also zur Abschälung auf das beste tauglich sind.

§. 3. Mit dem Pech-hauen wird also verfahren : man pücket erstlich die Fichten / und thut in die Scheiben herum in die Scheiffen 3. 4. oder 5. Schnitt / die ohngefähr 1. Spannen lang seyn müssen / (wann man starke Bäume vor sich hat ; dann welche nicht stark und ausgewachsen sind / die werden auch nicht so scharff angegriffen) und einer Hand breit voneinander zu stehen kommen : Wann dann diese angeschnittene äussere Rinden oder Schelffen herunter ist geschälet worden / so fängt alsobald das Pech an / durch das Holz heraus zu dringen ; dieses nehmen und schaben sie mit ihrem krummen Messer herunter / und fangen es in ihren hölzernen Rübeln sorgfältig auf.

§. 4. Hiermit aber ist die Sache noch nicht fertig / sondern das Pech muß alsdann allererst geläutert und ausgebrennet werden : Hierzu haben sie besondere Schmier-Oefen / wie sie zu reden pflegen / die etwas grösser sind / als unsere gemeine Stuben-Oefen / von Laamen / viereckicht und länglicht aufgebaut / in der Mitten derselben ist der Hasen / in welchem das Pech schmelzen muß : Der Hasen aber hat an dem Boden gewisse Löcher / die halb so groß als eine Erbse sind / durch welche das Pech in die unter dem Hasen gemachte Gruben fließet / und alsdann erhärtet.

§. 5. Wie es nun bey allen erträglichen Sachen herzugehen pfleget / daß nebst denen / die Recht und Fug darzu haben / sich auch heimlich einige Stümpler und schädliche Vrot-Diebe finden ; so ist es auch hier nichts neues / daß öfters das Pech durch fremde Leute heimlich enttragen und abgestohlen werde. Daher ist nöthig in Obacht zu nehmen / was Herr Löhneisen gerathen hat : Nachdem sich oftmals / schreibt er / etliche heimlich unterstanden hin und wieder in den Wäldern die Bäume zu reissen / und das Pech auszuziehen / dar durch dem Holz oder Forst merckliche Verwüstung und Schaden zugesüget wird / also soll dasselbige bey Leibes- und peinlichen Straff verboten werden. p. 335. der 51. Titel von Bestellung des Amtes Rathes / so gegen den Verbrecher ohne Gnade fürzunehmen.

§. 6. Im übrigen ist nicht zu laugnen / daß diese Pechöfen viel Holz fressen / und den Wald von den liegenden Bäumen ziemlich leer machen können ; allein wo man gute Aussicht hat / daß alle Unordnung verhütet werde / so können sie ohne einige Besorge eines Schadens geduldet werden ; zumal wann das was vorgedachter Herr Löhneisen an eben dem Ort weiter angeht / überall in Bedencken gezogen würde : Wo aber auf

Dens

dem Wald / (so lauten dessen Wort) Pechöfen sind / davon dem Landfürsten gebühlicher Zins gegeben wird / dieselben sollen und mögen an Orten / da es das Holz (so vielleicht sonst und ohne das faulet / und vergebens verdürbe) leiden kan / geduldet werden / doch daß durch die Oberförster / so dergleichen Pechöfen in ihren Verwaltungen haben / im Forst-Amte berichtet werde / was es für eine Beschaffenheit mit denselben haben / wieviel / und an was Orten sie seyen / was dem Fürsten darvon für Zins gegeben / und ob die Gelegenheit der Wälder und derselben Ort liegendes dürres Kienholz / solche Öfen länger ertragen möge oder nicht. Insonderheit aber sollen die Förster bey ernster Straffe nicht gestatten / daß zu denselbigen Pechöfen einig stehend grünes Holz verhauen oder gebraucht werde.

§. 7. Doch nun ist nicht zu vergessen / was von dem Kienruß mögte zu erinnern seyn. Es wird aber selbiger theils von den Kienstöcken / die man aus der Erden grabet / gemacht / theils von dem / was im durchlöcherichten Hafen / in welchen das Pech schmelzen mußte / von dem Harz übrig geblieben ist. Diesen letztern Process hat der gelehrte Herr Axtius, in seinem curiosen Tractätlein von denen Arboribus Coniferis, am deutlichsten und ausführlichsten eröffnet / mit dessen Worten ich auch dieses Capitel mit Erlaubnus des geneigten Lesers beschließen will: Das Harz wird in denen Pech-Öfen nach und nach zerlassen / und was davon überbleibet / als das Caput mortuum, wird zum Kienruß gebraucht / da bauen sie in der Kienrauch-Hütten eine viereckichte allenthalben bedeckte finstere Kammer / auf allen Seiten zugeschlossen / aufser oben auf: welches doch mit einem Pyramis-förmigen / spitzigen / überall ausgestreckten leinenen Sack gehäb besetzt ist; an die Seiten der Kammer machen sie einen langlichten Ofen / durch dessen Höhle der Rauch in die Kammer dringet / und sich oben im Sack anhänget; Der Ofen ist gewölbt / und hat fornem ein kleines viereckichtes Löchlein / darinnen das in Stücken zerhackene Caput mortuum vom Pech, durch einen Jungen angezündet / und also damit fortgeföhren wird / so lang etwas darvon vorhanden ist; da gehet dann der Rauch aus dem Ofen in die finstere Kammer / und weil er sonst keinen Ausgang findet / legt er sich oben im leinen Sack an / und wird dick; wann man nun fertig ist / wird der Sack von einem Jungen mit Stecken geklopffet / daß der Ruß auf das Pflaster der Kammer herabfället / der wird in gewisse Kästlein gesammelt / und also verkauft / es giebt die schönste schwarze Farb / die von denen Buchdruckern / Mahlern und Schreibern / auch von den Färbern und Tuchmachern / gebraucht wird.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXVII. §. 1. & 2.

Was grossen Nutzen das Pech gebe / und wie grosser Schad im Gegentheile denen Hölzern zugefüget werden könne / wann das Pech oder Harz scharren ohne allen Unterschied vogenommen wird / haben wir bey dem neunten Cap. §. 4. dieses Buchs erwiesen / allwo wir auch zugleich beygefüget / wie und welcher Gestalt die Anweisung in denen Hölzern beschehen müsse / von welchem Ahalverus Freitschius in Contin. Thes. pr. Befold. voc. Harzwald. bezeuget / daß sothane Anweisung in dem Thüringer Wald unterweilen mittelst eines jährigen Zinses beschehe; bisweilen aber auch ein grosses Stück vom selbigen

Wald Lebensweise verliehen werde / wann nemlich das Gehölz nicht kan zum Flöße gebracht werden. Inzwischen aber muß dabey dieses beobachtet werden / daß das stehende grüne Holz nicht umgehauen / oder zu denen Pech-Öfen verbraucht werde; davon zu sehen die Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 37. §. fin.

Ad eund. §. in fin. cum §. seq. 3.

Bey dem Baum-reissen ist unter andern auch noch dieses zu merken / daß fast auf gleiche Weis die so genannten Loch- oder Marck-Bäume / (davon wie an einer andern Stelle gehandelt haben) gemacht werden: angesehen man aus eben denselben ebenfalls (jedoch in Beseyn gewisser Zeugen) einen gewissen Span heraus hauer / und hierdurch einen solchen Baum zur Holz-Markung machet; Und weilen sich hernach dergleichen Bäume mit Pech überziehen / als pflegen sie anderwärts Pech-Rinnen genennet zu werden. vid. Dietherr. ad Speidel. voc. Bethlen. verl. von Loch-Baum. x.

Ad §. 6. & 7.

Von denen Pech-Öfen und Pech-Zütten haben wir gleicher Gestalten an obberührter Stelle gehandelt / hier wollen wir noch dieses mit beyfügen / daß es einiger Orten auch Pech-Gruben gebe / daraus man das Pech zu graben pflege / vid. Plin. lib. 6. cap. 12. Cujac. ad text. 2. F. 56. & Petr. Heig. l. qv. 14. n. 13. Auf welche die Römer vor diesen / ein gewisses Geld oder Imposit geletet / wie zu sehen ex l. 17. in f. ibique Gædd. n. 11. 12. & 13 ff. de V. S. Add. Calvin. Lexic. Jur. voc. Picaria; und die noch heut zu Tag zu Lehen verliehen / auch unter die Regalia (davon wir in dem andern Theil dieses Tractats zu handeln gesonnen) gezehlet werden. v. 2. F. 56. ibi: picariarum reditus; Licet alii legant, picariarum reditus. Add. Gædd. ad l. 17. n. 14. ff. de V. S. Nach welchem Exempel auch die Grund-Obrigkeiten oder Forst-Herren von denenjenigen / welche die Kienstöcke ausrotten / und daraus in denen Pech-Öfen und Zütten Pech brennen und Lehn machen / einen jährlichen Wald-Zins fordern / und ihre Renten und Einkommen / so sie mit Harz-Wäldern versehen / hierdurch ziemlich vermehren. Davon zu lesen Jacob. Bornic. de Rerum suffic. Tr. 2. cap. 28. allwo er auch von der Wagenschmeer handelt. Add. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 37. verl. wo aber bishero x. Wie dann auch an gewissen Orten das Pech-hauen also erlanget wird / daß zuvorderist von allem der Grund-Obrigkeit der Zehend davon abgerichtet / hernach aber das Pech halb getheilet werden muß / so man deswegen den Pech-Zehenden nennet / davon zu lesen Dietherr. ad Speidel. voc. Zehenden. verl. an gewissen Orten x. Von denen Pech-Öfen und Pech-Zütten aber kan noch ferner bey dem Döring. in Bibliotheca Juris Conf. tom. 1. verb. ararium. n. 45. Menoch. conf. 1201. n. 52. V. 13. Und bey dem Mund. de muner. cap. 6. n. 140. nachgelesen werden.

Ad §. 5. h. Cap.

Wie diejenige zu bestraffen / welche das Pech in den Wäldern heimlich abtragen und stehlen? kan unter andern hieraus abgenommen werden / was wir bey dem 18. Cap. §. 4. verl. schweue man x. angemerket haben. Add. Carpzov. pr. Crim. p. 2. qv. 83. per tot. mit welchem auch die Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 37. Rubr. von heimlichen Pichen oder Pech ausziehen in Wäldern x. übereinstimmet / wann daselbst also versehen. Als auch durch die / so sich bishero / und mehr

0000

rentheils

rentheils heimlich hin und wieder in den Wäldern unterstanden / die Bäume zu zerraffen / und das Pech auszuziehen / denen Hölzern merckliche Abschwindung und Verösigung zugefüget worden / soll das selbige hiermit bey Leibes- und peinlicher Straff / so gegen die Verbrecher ohne Gnad fürzunehmen / verboten seyn. x.

Ad §. ult. h. Cap.

Von dem Rösenruß / und der Zubereitung desselben in denen Wäldern (absonderlich aber in dem Thüringer Wald) hin und wieder aufgerichteten Röhrenten / siehe Abalver, Fritsh. ad Befold, Contin, voc. Röh-Hütte. x.

Das XXIX. Capitel.

Vom Baum-Schälen / Past- und Wid-Schneiden / Spies-Ruthen und Majen-Bäumen.

Inhalt.

§. 1. Das Schälen der Bäume ist / wo es unordentlich geschieht / schädlich. Ursach. §. 2. Auf die Schäler der Bäume muß man Achtung geben lassen. Welche die Rinden verkaufen / müssen versprechen das stehende Holz zu verschonen. Niergefällt: Holz gehört zum Abziehen. Sollen jährlich für die Freyheit etwas gewisses geben. §. 3. Kinder und Erben Weiber brauchen die Schälffen statt eines Geschirrs zu ihren Beeren. Sind zu schänden / wo sie darüber ertorpet werden. Sollen ihre Geschirrs mit sich bringen. Andere Excesse sind gleichfalls zu bestraffen. §. 4. Die Wid- und Past-Schneider können grossen Schaden in Hölzern thun. Die Bäume sollen ihnen angewiesen werden. Welche die beste? §. 5. Fremden soll man es darnieder legen. Die arme Unterthanen aber zu den Forstern weisen. Die ihre eigene Wälder haben / sollen nur ihre Nothdurfft schneiden. §. 6. Spies-Ruthen zu machen wird nicht jeden erlaubet. Das Holz darzu soll angewiesen werden. §. 7. Bircken-Safft ist denen armen Leuten zu vergönnen. Bedingungen / die sie darbey in Obacht nehmen sollen. §. 8. Majenbäume schaden den Bircken-Wäldern. Soll deswegen gute Aufsicht gehalten werden.

§. 1.



Es ist nicht zu glauben / was für ein grosser Schaden durch das unsürchtige Schälen und Abziehen derer Rinden von denen Bäumen / in den Wäldern verursacht werde. So gering diese Sache anfänglich jemand düncken mögte / weil doch hierunter dem Stamm nichts abzugehen scheint / als der / wie auch vorhin ganz und ungestümmet bleibt; so grossen Nachtheil ziehet sie im Ausgang nach sich / dann wird die Decke des Baums / die Schälffen oder Rinde / von dem noch stehenden Baum abgezogen / so stiesset / rinnet und träuffelt der wässerigte Lebens-Safft nach und nach aus; die Hitze ziehet aussenher die Poros des Baums eng zusammen / und ob schon die Wurkeln Nahrung und Safft aus der Erden empfangen / so kan doch solche dem Stamm nicht mehr so reichlich mitgetheilet werden; das also nichts anders / als das gewisse Verderben des Stamms bey dieser Abschälung zu erwarten seyn wird.

§. 2. Damit aber dieses verhütet werde / so ist vonnöthen / das man durch die Forst-Bediente auf diejenige gute Achtung geben lasse / die mit den Bäumen auf diese Weise umgehen. Sind es Leute / die die Schälffen den Gerbern und Ferbern für sich zu tragen / oder von ihnen darzu bestellet worden sind? so soll man ihnen nicht ehe Freyheit / die Rinden von den Bäumen abzuziehen / vergönnen / bis sie nicht allein mit Hand und Mund versprochen haben / das sie aller stehenden Bäume / ausser der angewiesenen / verschonen / und sich nur mit dem zum Bauen und Brechen darnieder gefällten Holz vergnügen wollten; sondern man kan auch mit Recht und Billigkeit jährlich dargegen etwas gewisses als eine Gebühr einfordern und begehren.

§. 3. Sind es aber junge Pürsche / oder Weiber / die Erdbeeren / Brombeeren x. und dergleichen Genäsch in den Wäldern auffammeln / und auf dem Markt

Kauffs zu tragen gewohnt sind? so muß man unter der Bedrohung sie zu schänden / von ihnen begehren / das sie zu den Beeren ihre eigene Geschirre mit sich in das Holz bringen / und ja bey Leib nicht Hand an die Baum-Rinden legen sollen. Was aber andere Excesse mit Hauert x. betrifft / so ist richtig / das die Verbrecher und Thäter / wo man nicht die losen Vögel in der Bekheit stärken und zu grössern Muthwillen verleiten will / mit Straffe müssen belegt werden.

§. 4. Auf gleiche Art kan man die Wid- und Past-Schneider tractiren: Dann auch diese können eine ziemliche Verwüstung anfangen / wo man sie nach eigenen Gefallen mit jungen Hölzern und Stämmen handthieren lässe / deswegen ist ihnen insgemein anzugeben / welche junge Stämme / Wipfel und Aeste sie darzu gebrauchen sollten; da dann / die von dem Hasel und Weiden-Stauden am leichtesten erlaubet werden können; weil der Schaden vom Nachwachsen am hurtigsten wieder ersetzt wird.

§. 5. Sonsten hat eine Obrigkeit freye Macht den Fremden / die nur ihren Eigennutz aus anderer Leute eigenthümlichen Holzungen suchen / dieses Handwerk ganz und gar darnieder zu legen / und auf die Verbrecher eine gewisse Straffe zu setzen; oder wo man ja gewissen Personen und Unterthanen / die für sich keine Holz-Stätte haben / so viel vergönnen wollte / so muß man ihnen sagen / das sie vorher die Forst-Bediente darum ansprechen / und ohne deren Befehl oder ordentliche Anweisung / nirgend Wid- oder Past zu schneiden sich unterstehen sollten. Wo aber einige Unterthanen für sich selbst ihre Wälder haben / so scheint es / als hätten sie die Freyheit mit dem Ihrigen nach Gefallen zu schalten und zu walten. Nun ist zwar wahr / das man / wo einige mit ihrem Holz ohne dem rathsam und haushalterisch umgehen / ihnen wohl so viel nachsehen könnte; allein / wo man verspüret / das etliche zu grob handeln / so liegt der Obrigkeit aus väterlicher Liebe gegen ihre Lands-Kinder / die denen Fremden fürgehen / ob / derer Unterthanen Schaden möglichsten Fleißes zu verhüten; und deswegen ist es wohl gethan / wo man durchgehends gebietet und verbietet / das sie nicht auf den Kauff / sondern nur für ihre Nothdurfft in das Haus Wid- oder Past abzuschneiden / bey unablässlicher Straff sich unterstehen sollen.

§. 6. Endlich ist auch vonnöthen wegen der Bircken gute Vorsorge zu tragen / damit sie nicht durch das viele Abhauen zu Spiesruthen / Majenbäumen / und durch das Anbohren oder Abnehmung des Saffts entweder am Wachsen gehindert / oder wohl gar verderbet werden. Daher ist rathsam / das man nicht jederman zu jederzeit und an jeden Orten das junge Bircken-Holz zu Spiesruthen abzuschneiden vergönne / sondern vielmehr den gemeinen Leuten solches verbiete: Die aber / welche die Herrschaft mit versehen müssen / können schon durch die Forst-Bediente und andere Holz-Aufseher im Herbst und Frühling an jungen Bircken-Wäldern / wo das Holz ohne

ohne dem nicht Raum zum wachsen hat/ angewiesen werden.

§. 7. Was aber den Bircken-Safft antrifft/ der im ersten Frühling aus den angebohrten oder angeschnittenen Bircken zu fließen und zu rinnen pfeget. So bin ich der Meinung/ weil es zur Erhaltung der Gesundheit und Reinigung der Natur ein recht bequemes Mittel ist/ daß es unrecht wäre/ wo man solches den armen Leuten platt weg verbieten wollte/ die sich auch öfters/ wo sie solchen häufig zu sammeln wissen/ einen feinen Noth- und Zehr-Pfenning damit erwerben können. Doch ist billich/ daß durch die Eigen-Verzehrung solcher Wälder nicht zu Schaden kommen. Deswegen ist am besten/ man erlaube zwar im Anfang des Frühlings das Sammeln des Bircken-Wassers; allein unter diesen Bedingungen/ daß die Leute die Bircken nur etwas/ und nicht so tieff anbohren. 2.) Daß sie hierzu keine grosse Holz-Bohrer/ sondern kleine Näberlein gebrauchen: und dann drittens/ daß sie alle in die Bircken eingehohte Löcher/ wann sie ihre untergestellte oder aufgehängte Hüfen und Krüge voll hinweg tragen/ wieder mit kleinen Pföcklein oder Zwecken verschlagen/ und vermachen sollen. Im übrigen ist wie gedacht/ dieser Bircken-Safft ein edles Mittel/ die innerliche Unreinigkeiten und Gebrechen aus dem menschlichen Leibe zu treiben. Er widerstehet nemlich dem Gries oder Stein/ bösen Augen/ und der Unheilbarkeit der äußerlichen faulen Schäden und Löcher des menschlichen Leibs; Man trincket den Safft frühe nüchtern ein Trinck-Becherlein voll von 6. oder 8. Lothen auf einmal. Das reiniget die Nieren/ führet Sand und Stein aus. Camerarius räthet/ man soll den Safft an die Sonne setzen und jähren oder giren lassen; allein der Rath ist nicht gut; dann man wird befinden/ daß der Safft dadurch verderbe. Wann man ihn aber sicher und gut erhalten will/ so wolle man ihn nur in Gläser fassen/ fülle dieselbe bis an den Hals; oben auf schütte man ein wenig Baumöl/ welches verwehret/ daß er nicht versauern kan: dieser Flaschen eiliche setze man in einen kühlen Keller/ und verbrauche eine nach der andern; doch daß man das Baumöl davon abschütete; wie wol es schadet nicht/ wann es gleich mit getrunken wird. Nicht weniger ist er wider die Wasserfucht gut: Dann was wider den Stein/ das hilft auch wider die Wasserfucht. Der Bircken-Safft dienet auch äußerlich zur Heilung der Wunden/ wann man Tüchlein darein legt/ sonderlich/ wann man in den reinen unvermischten Bircken-Safft ein wenig Bley-Salg/ welches sie Saccharum Saturni nennen/ zergehen lästet. Über das ist dieser Safft/ so zugerichtet/ fürtrefflich/ alle Hitze/ Schmerzen und Rötze der Augen zu vertreiben und zu löschen; Doch auf diesen Fall muß der Safft kein Baumöl bey sich führen; sonst würde das Baumöl/ wie wenig auch desselben wäre/ die Augen schmerzlich beißen. Dieses haben wir von dem seeligen Herrn Doctore Cardilucio gelernt.

§. 8. Im übrigen geschiehet an den Bircken-Wäldern durch das Abhauen der so genannten Meyenbäume/ die man theils vor die Thüren stecket/ theils auf den Dörfern am Kirchweih-Fest die Kirchen mit zieret/ oder auch/ wie es in Städten gewöhnlich ist/ die Stuben und Kammern mit ausbuket und schmücket/ der größte Schaden: Doch wer gute Ob- und Aufsicht halten/ und seinen Ernst zu Zeiten durch unparthenisches Straffen merken läst/ der wird für einem andern das Seine noch ziemlich bewahren/ und im guten Stand und Wachsthum erhalten können.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 28.

Wie diejenige zu bestraffen/ welche die stehende Baum-Schälen/ und die Rinden darvon abziehen; Item, wie und auf was Weis die zum Bau- und Brenn-Holz bereits angewiesenen und gefällte Bäume zu schälen/ und denen Lohgerbern die Schalen oder Rinden davon zugestatten? Davon haben wir bey dem siebenden/ achten und siebentzehenden Cap. §. 3. dieses Buchs gehandelt/ und unterschiedliche Forst-Ordnungen daselbst angeführt; hier wollen wir allein die Bayr. Forst-Ordn. mit beysehung/ darinnen part. 1. art. 38. Rubr. von Abschälen oder Abziehen der Rinden; nachfolgendes versehen. Die weil durch die Lederer/ Färber und andere mit Abziehen und Abschälen der Rinden/ auch viel stehendes Holz vernachtheiliget/ ausgedorret und abgeschwender wird/ so soll dasselbe bey fünf Gulden/ von jedem Verbrechen uns unnachlässig zu bezahlen/ dergestalt verbotten seyn/ daß sich niemand vom stehenden Holz/ einige Rinden zu schälen oder abzuziehen unterstehe. Wo aber sonst/ und ohne das Reiß- oder ander Holz gefället/ daran die Rinden gedachten oder andern Handwerker zum Gebrauch ihrer Handwerck/ dienen mögen/ sollen unsere Beamte und Forst-Leut verfügen/ daß ihnen solche/ gegen ziemlicher und leidlicher Gebühr/ abzuziehen und zu schälen/ vergönnet und zugelassen werde. Mit welchem auch die Fürstl. Braunschweig. Holz-Ordn. de anno 1651. übereinkommet/ wann in dessen art. 1. also versehen: Anfänglich ordnen und wollen wir/ daß niemand Eychen/ Buchen/ Tannen/ oder andere fruchtbare Bäume krainzen/ noch die Bircken klopffen/ abschälen/ oder sonst in andere Wege verfahren solle/ bey unnachlässlicher Leibes-Straff.

Ad §. 4. h. Cap.

Von Pastmachen/ vid. notat. ju. id. ad cap. 17. §. 3. verl. die Bauern. h. lib. 2. Add. L'ldesheim Verordn. ibi: Sich auch alle und jede des Pastspießens bey Straff dreyer Gulden enthalten. x. Conf. Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 291.

Ad §. 5. verl. Wo aber einige Unterthanen.

Dgleich jedermänniglich insgemein mit seinem Eigenthum/ schon öfters gedachter massen/ nach seinem eignen Belieben zu schalten und zu walten hat/ l. 21. C. mandat. so gar/ daß er auch den Gebrauch in einen Mißbrauch verwandeln darff/ l. 25. §. consuluit. 11. ff. de H. P. So fern nemlich derselbige nicht gar zu groß/ und vielleicht also beschaffen ist/ daß er das Eigenthum nicht ganz und gar zernichtet. Hopp. ad §. 1. J. de his, qui sunt sui vel. al. Jur. vers. malè utatur. &c. So ist doch kein Zweifel/ daß nicht von der hohen Obrigkeit hierinnen falls Ziel und Maas vorgeschrieben/ und dero Untergebene von dem allzugrossen Mißbrauch ihres Eigenthums abgehalten werden können. Angesehen dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen/ sothanen Mißbrauch ihrer Burger und Unterthanen zu hemmen/ und selbige/ so viel möglich/ bey ihrem Vermögen zu erhalten/ damit sie in Entstehung dessen dem Publico nicht selbst schaden mögen/ v. §. 1. ibique Vinn. Schneidew. Hopp. alique

000002

plures

plures. Inst. de his, qui sunt sui vel al. jur. Add. Grot. L. 1. de J. B. & P. cap. 1. §. 6. & cap. 3. §. 6. & in flor. sparf. ad L. Barbarius, ff. de offic. Prætor. Weßwegen dann auch solche Eigenthümer wegen des allzugrossen Mißbrauchs ihres Eigenthums zur Straff wohl beauftragt werden können. vid. Stryck. de abus. Jur. quæsit. passim. nec non DD. ad §. f. J. de his, qui sunt sui vel al. jur. Gleichwie ebener massen diejenige / so die Holzungs- oder eine andere Gerechtigkeit / in andern Forsten hergebracht / sich solcher durch den Mißbrauch verlustig machen. vid. omnino Mandat. lib. 2. de mandat. cap. 39. n. 8. & Just. Hahn, de Jure Colonar. th. 288. Add. etiam, Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 20. rubr.

Wie die Gemeinden in Flecken und Dörffern / auch die sonderbaren Personen ihren eignen Hölzern vorstehen sollen; Ibi: Wo aber gedachte Gemeinden oder sonderbare Personen sich hierinnen widersetzen / oder dieser unserer notwendigen Satzung ungeschorfam seyn würden / sollen sie dieselben ihre Hölzer und Holz-Gründe dadurch verwürckt / und unsere Beamte an unserer statt dieselbe einzuziehen hiermit Befehl haben. Et art. seq. 21. Rubr. Wie sich die Flecken und Dörffer / auch Bürger und Bauern ihrer Gemein und sonderbaren Hölzer gebrauchen sollen. x.

Das XXIX. Capitel.

Von dem Wald-Mist und Vogel-Nestern.

Inhalt.

§. 1. Arme Leute brauchen den Wald-Mist statt des Dungs. Ist ihnen nicht ganz und gar zu verbieten. Abraumen des Wald-Mists ist denen Bäumen mehr schädlich als nützlich. §. 2. Wird ein Mittel gewiesen / dadurch weder Armen noch denen Eigen-Herren zu wenig geschiehet. Bedingungen / die sie dabei beobachten sollen. §. 3. Hirten-Buben hauen wegen der Vogel-Nester Bäume über-Hauffen. Sind zu pfänden / und die Eltern statt ihrer zu straffen.



S ist eine gemeine Gewohnheit unter denen armen Land-Leuten / die da Mangel an Stroh und Futter-Dung haben / daß sie solchen / durch in Wäldern zusammengebrachten Holz-Mist / so wohl in den Ställen mit unter- als auf denen Feldern / mit austreuen / zu ersetzen trachten. Nun wäre es zwar unbarmerthigig gehandelt / wo man ihnen diese ihre äußerste Zuflucht bey sich ereignenden Mangel des Unterstreuens benehmen und verschmälern wölte; allein ich muß doch bekennen / daß nicht eben allezeit der Nutzen mit erreicht werde / den sich etliche eingebildet haben / nemlich / daß durch das Abraumen das junge Holz besser Raum zu wachsen bekomme; diereil die Erfahrung giebt / daß hiermit von den Wurzeln der Bäume eine ersprießliche Dung und in der schneidenden Winter-Kälte ihre warme Decke weggenommen werde. Dahero scheint es billich zu seyn auf beyden Seiten die Sache so einzurichten / damit niemand zu viel noch zu wenig geschehen möge.

§. 2. Dieses nun wird am füglichsten seyn können / wo man den Unterthanen an etlichen Orten in den Wäldern den Holz-Mist / und das von den Bäumen abgefallene Laub und Gereisicht zwar zusammen zu bringen und wegzuführen erlaubet; allein mit dieser Bedingung und Verwahrung / daß sie sich erstlich nicht sollen gelüsten lassen mit scharfen / engen / eisernen Rechen dieses zu verrichten / durch welche öfters im Zusammenziehen die junge Bäumlein samt den Wurzeln ausgerissen werden / sondern sie sollen es mit stumpffen / und welches das beste / statt der eisernen mit hölzernen Rechen verrichten / die weite Zähne haben: Für das andere / daß sie nicht alles Laub und Gemüß von der Erden wegnehmen / sondern sie sollen nur obenher abräumen / und das unterste den jungen Gewächsen und Wurzeln der Bäume zur warmen Decke überlassen.

§. 3. Gleicher Gestalt ist auf die Hirten- und Bauern-Jungen acht zu haben / welche wegen der Vogel-Nester / die sie auf den hohen Nesten sehen / oder in hohlen Bäumen spüren / wohin sie nicht leichtlich klettern noch

steigen können / öfters die schönste Stamm-Bäume mit der Hacken um- und aufhauen / nur damit sie der Nester theilhaftig werden mögten; die wahrhaftig nichts besser mit diesem Frevel verdienen / als daß man sie alsobald pfänden lasse / und nach geschehener hierauf erfolgter Anzeige empfindlich abstraffe: da daß die Eltern / die von diesem Verbott Nachricht hatten / und ihren Kindern dergleichen Schaden zu thun nicht genugsam verbotten haben / den Beutel ziehen / und hierdurch ihre Kinderzucht besser in Obacht zu nehmen beweget werden sollen / zu welcher Straffe es am ehesten kommen soll / wann man versichert ist / daß die Eltern etwan von diesem Ausnehmen der Vogel-Nester den meisten Nutzen gezogen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 29.

Von dem Laub-streifeln / und daß man solches nicht mit eisern Rechen zusammen rechen / folglich die Dungung dem Wald entziehen / und das junge Gehölz / so erst aus dem Samen oder Kern herfürgekommen / gar aus dem Erdboden dadurch reissen solle / haben wir bey dem siebenden Cap. dieses Buchs gehandelt. Die Chur-Bayrische Forst-Ordn. p. 1. art. 33. Rubr. Verbott wider das Abschneiden der Aest und Streu / x. giebt hiervon nachfolgende Maß: Als auch durch das Absteigen / Abschneiden und Abhauen der Aest und Streu / die Hölzer nicht wenig beschädiget und geöfiget werden / soll dasselbe hiermit bey drey Gulden Straff verboten seyn / so die Verbrecher nebst dem Pfand / Geld unnachlässlich bezahlen sollen. Item, art. 34. Rub. Von Hayd-Wehen oder Hayd-Rechen in Hölzern; In verb. Ebener Gestalt / diereil durch das Haydwehen und Rechen / die jungen Holzschüß allenthalben abgehauen / verletzt oder ausgerauffet werden / soll dasselbe bey gleicher Straff / dreyer Gulden / von jedem Verbrecher / nicht allein auf / und in unsern selbst / sondern auch unserer Unterthanen eigenen Hölzern hiermit ernstlich verboten seyn. Wo aber in Reiß-Hölzern / zu gebührender Zeit das abgefallene Laub / oder auch in den hohen gewachsenen Nadel-Hölzern / das liegende Gemüß / Nieß und Nadelwerck ohne Verletzung des Holzes / und der jungen Schüß / zusammen gerechet / und zur Fütterung oder Sereu eingeführet / oder eingetragen werden kan / das mögen unsere Beamte und Forst-Leute bis auf andere Verordnung /

ordnung / doch allein im Herbst und Frühling / als von Michaelis bis auf Georgi / und daß solches Aufrechen jederzeit mit Vorwissen beschehe / zulassen. Würde aber in solchen Aufrechen / jemand ein / oder mehr junger Holzschüss / ausreißen / der soll von jeden 15. Pfennig Straff nebst den Pfand-Geld / verfallen seyn. Darum dann auch unsere Forst-Leute / um besserer Sicherheit willen / alle solche Fütterung und Sereu die in ihrer Verwaltung / auf- und zusammen gerechet / vor den Abführen / oder Eintragen / oder / da es nicht jedesmalen seyn köndte / hernach bey der Unterthanen Häuser / mit Fleiß besichtigen sollen. Welches Haydmähen oder Haydrechen auch alsdenn verbotten werden kan / wann dadurch der Jagd-Gerechtigkeit ein mercklicher Abbruch beschiehet / und den Wild nicht allein die Nahrung abgestriekt / sondern auch selbiges aus seinem Stand vertrieben / allermassen hiervon bey dem Richter p. 1. decil. 16. n. 4. folgender massen zu lesen: Ob nun gleich der Inhaber besagten Klosters nicht allein das Vieh auf die Hut zu treiben / sondern auch denen Leuten gegen einen Hafer-Sinnß das Sereu und Moß rechen zu lassen sich unterstehet; Jedannoch aber und woferne dadurch der Jagd-Gerechtigkeit die Lu Gn. Herrschafft auf bemeldten Wald von gedachten Inhaber gestanden wird / ein mercklicher Abbruch ges-

chiehet / indem dem Wild an einen Theil die Nahrung abgestriekt / am andern Theil aber dasselbige aus dem Stand / und an einen andern Ort vertrieben wird / so ist auch daher das Closter Müldensfurth / der Jagd zum Nachtheil den Wald mit Vieh zu betreiben / und das Sereu rechen andern zu überlassen nicht befugt. V. R. W.

Ad §. 3. h. Cap.

On den Misteln und Vogelneffern ist ebenfals oben dem 33. Cap. §. 3. & seqq. dieses Buchs gehandelt worden. Davon die Churbayerische Forst-Ordn. p. 1. art. 36. Rubr. Keinen Baum von der Mistel oder Vogelnefer wegen abzuhaueu / oder zu verletzen 2c. Abermalen nachfolgende Vorsehung gethan: Nach dem sich bisher offte begeben / daß von der Mistel und Vogelnefer wegen / viele Bäume verletzt zum Theil gar abgehauen / und dadurch nicht allein an denselben / sondern auch an andern mehr Bäumen / so damit umgeworffen / nicht geringer Schaden gethan worden / soll dasselbe hiemit bey fünff Gulden von jeden solcher Gestalt verletzten oder abgehauenen Baum / unnachlässig zu bezahlen ernstlich verbotten seyn.

Das XXX. Capitel.

Vom Bau-Holz / und der rechten Zeit dasselbige zu fällen.

Inhalt.

§. 1. Ordnung wird gerühmt / da zu gewissen Zeiten der Bauern Häuser und Städel besichtigt werden / ob sie nicht baufällig seyen. §. 2. Woher das Holz von den Unterthanen zur Ausbesserung und zum bauen zu nehmen seye. §. 3. Wüssen darum Ansehung thun. Ordnung / die hie-rinnen gehalten wird. §. 4. Bauholz / wann und wo es zu fällen. §. 5. Andere Beobachtungen / wie es zu fällen seye / werden angewiesen. Mangel der ordentlichen Zeit zu fällen wie es zu erkennen. §. 6. 7. 8. Pflichten der Forst-Bedienten / und fleißiges Aufsehen wird eingeschärfft und recommendl. et.

§. 1.

Est nicht leichtlich eine Erbare Dorff- und Bauerschafft / in derer nicht unter den Nahrhafften Unterthanen und guten Haushaltern etliche lieberliche Haus-Abel sollten seyn / die viel lieber das Jh-rige den Armen / die vor dem Zapffen sitzen / geben / als daß sie es ersparen / zur Ausbesserung ihrer Behausung und zur häulichen Unterhaltung im Fall der Noth verbrauchen wollten: Durch welche Nachlässigkeit die Bauern-Höffe da und dorten eingehen / und die Gütlein mächtig geringert werden. Daher ist dieses ein herrliches Stück von der Väterlichen Fürsorg / die man von Oberherrlicher Seiten / für die Unterthanen und ihr Aufnehmen trägt. Wann man zu gewissen Zeiten / etliche hierzu bestellte Leute der Unterthanen Häuser / Städel und andere dazzu gehörige Gebäue genau besichtigen / und bey ihren Gewissen redlich Anzeigung thun lästet / ob etwas daran aus Nachlässigkeit eingegangen / oder sonst der Ausbesserung vonnöthen habe / damit den eingehenden und baufällig werdenden Gebäuen bald wieder geholfen / und denen sich eindringenden Fehlern in Zeiten mögte vorgebeuet werden. Zumalen ein Bau-

fall / bey dem man zeitlich Einsehens gehabt / mit zweyen oder drey Stämmen kan abgewendet werden / da man durch länger unvorsichtiges Nachsehen / wol mit zwanzig / dreissig oder mehr Stämmen / den Schaden nicht verbessern kan.

§. 2. Wo nun Unterthanen eigenthümliche Holzungen besitzen / so soll und können sie auf solchem Fall in ihrem Forst so viel Holz fällen / als sie zum bauen vonnöthen haben werden; doch mit Aufsicht / daß die Wälder nicht ganz abgeddet / und also die Wildfuhr zugleich mit zuschanden gemacht werde. Weil aber nicht alle bey dem guten Vermögen sind / so soll die Herrschafft / absonderlich / wann sie ohne dem mit Holz genugsam versehen ist / deren Unterthanen / bey diesem unentbedrliche Mangel zu Hülf kommen / und ihnen mit genugsamen Vorrath an die Hand zu gehen / sich lassen angelegen seyn. In welchem Stück vor allen die Väterliche Liebe des frommen Fürsten von Anhalt Johannis / dessen schon in dem II. Buch in den Juristischen Anmerkungen über den §. 8. des 11. Capitels gedacht worden / Lobens- und ewiger Ehre würdig ist / der einem jeden aus seinem Forst das Bauholz umsonst abfolgen lassen / mit diesen nachdencklichen Worten: Ich will lieber das mein Land mit Häusern / darinnen Menschen wohnen / als mit Wäldern / worinnen das unvernünfftige Thier wohnet / gesteret seye. Allein dergleichen Fürsten können nun unter die sieben Wunderwerck gezehlet werden / von denen man nichts mehr / oder aufs höchste sehr wenig / ausser was in der Gelehrten Büchern ist / sehen und finden wird. Dann seit dem der verkehrte Ratio status den Eigennus unter die Bedienten / und eine über den ordentlichen hohen Stand gestiegene prächtige und sumt-ßs Hofhaltung auffkommen lassen / so wird mehr auf das einträglliche verkauffen / als verschencken gesehen. Daher

00000 3

müß

müssen die Unterthanen heut zu Tag zu frieden seyn/wann man ihnen nur etwan um einen billigen und leidlichen Preis / als sonst wo/ vom Bauholz etwas wird abfolgen lassen/ und ist es keinem / der nicht Geld im Beutel / oder sonst so viel im Vermögen hat / zu rathen / daß er dergleichen Ansuchung behergt / und ungeschert / ohne einigen Patronen Vorpruch thue/ weil doch sonst die erste Frage der Forst-Bedienten / ob er das benöthigte Holz auf allen Fall bezahlen könnte / seine Hoffnung mächtig wird zu Boden drücken.

§. 3. In etlichen Orten war die Gewonheit eingeführet / wo Unterthanen entweder aus eigenem oder anderer Antrieb bauen wolten / und das Holz hierzu von der Herrschafft auszubringen gesonnen waren / so mußten sie sich bey denen / welche die Aufsicht über der Unterthanen Gebäu auf sich genommen / anmelden / mit der Anzeigung / wieviel Bau-Holz sie vermeinten vonnöthen zu haben / die dann darnach vor sie gieng und das benöthigte verschafften: Wiewol an vielen Orten / da die vor angeführte Gewonheit in die alte Welt gehöret / ist auch dieses abgeschafft worden / und müssen sich nun die Unterthanen zu den Forst-Bedienten verfügen / ihre Noth vortragen / und nach der von ihnen geschenehen Besichtigung des Anspruchs erwarten / da ihnen dann das Begehrte oder weniger / da oder dorten / wo es mit dem geringsten Nachtheil kan abgegeben werden / nach der Größe und Güte taxiret / angewiesen und ausgezeichnet wird.

§. 4. Nach dem allen aber es nicht genug ist / wann man gleich die volle Freyheit Bauholz an gewissen Orten zu fällen / erlanget hat / sondern auch ein ausgeübter Verstand darzu gehöret / der sich aller erlaubten Vortheil bey der Vergünstigung bedienet : also muß der Unterricht hiervon keines wegs aus der Acht gelassen werden. Er steckt aber in diesen Erinnerungen : 1.) Daß man fürnehmlich in dem Bau-Holz fällen auf den Mond Achtung geben müsse. Diesen haben die Heyden / nicht nur allein den Regierer / Erhalter und Reherer der leiblichen Geschöpfe genennet / sondern einige davon sind auch noch näher getretten / und haben ihn unter den Namen der Dianz als eine Vorsteherin der Wälder ausgeruffen. Und in Wahrheit / sie haben / wann sie nur durch das zugefetzte Fabelwerck den ganzen Plunder nicht zu sehr verstecket hätten / von der natürlichen Beschaffenheit der Sache so gar übel nicht geurtheilet. Dann es ist ja bekant / daß durch desmonds Bewegung und Lauff zugleich alle Feuchtigkeit und Saft in den Bäumen mit erreget und beweget werde : Nimmt er nun zu / so nimmt auch der ganze Baum an Harz / Saft und Feuchtigkeiten zu / Hingegen bey abnehmenden Mond verlieret sich diese grobe Feuchtigkeit wiederum. Daher ist ja leicht zu schliessen / daß es viel besser gethan seye / wo man das Holz zu der Zeit fället / da die Bäume nicht mit so viel Feuchtigkeiten angefüllet sind / und da ihr Holz viel sauberer / reiner / schöner und dauerhafter zu allen Gebäuen ist / als im Vollmond / da das darnieder gefällte Holz wegen der innerlichen Feuchtigkeiten / die bald verderben / und ein Anfang zur Fäulung sind / leicht den Wurm bekommt / faul und anbrüchig wird / und also schlechten Bestand in Gebäuen haben kan. Und so halten es auch insgemein alle verständige Baumeister / Zimmer-Leute / und die / so eines lang / dauerhaften Gebäues sich versichert halten wollen ; Diese lassen zwar das Nadel-Holz / so den Winter grünet / als Fichten / Fören / Tannen und dergleichen im neuen ; das Laub-Holz aber / so das Laub im Winter abwirft / im abnehmende Mond / beedes aber bey stiller trockner Luft fällen und hauen.

II.) Soll man diejenige Zeit hierzu erwählen /

da der Saft wieder in die Wurzeln weicht / oder gewiechen ist. Diese Erinnerung gründet sich auf die Erfahrung / und auf die Zeugnisse der Alten. Dann insgemein hielten sie sehr viel von dieser Bau-Regel : Man solle ehe die Früchte zeitig und abgefallen wären / keinen Baum zum Bau-Holz darnieder fällen. Sie gaben diese Ursachen : Weil durch das Tragen der Früchte / und durch die ihnen gebührende Mittheilung des Safts der Baum viel von seiner Stärke und Kraft verlieren müste : die er wiederum bekäme / wann die Früchte gezeitigt und abgefallen wären. Dann da gehe der Saft und die Kraft / so sonst die Früchte verzehren / wiederum ins Holz / bekomme also selbiges gleichsam neues Leben und neue Stärke. Und gewiß sehen wir auf die Thier / die ihre Zungen abgesauget haben / so scheinen diese Ursachen so uneben nicht zu seyn / weil auch selbige merklich darnach zu nehmen und stärker werden. Daher nun ist es geschehen / daß die vorher gegebene Erinnerung im abnehmenden Mond das Holz zufällen / wiederum von neuen durch diese eingeschrencket / und verwahret worden. Herr Löhneisen hat schon längst darauf gedacht / wie er die Frage / zu welcher Zeit das Zimmer-Holz solte gehauen werden ? also beantwortet : Damit auch die Gebäu so aus dem Holz gemacht sind / um so viel beständiger und langwieriger / auch das Holzwerck desto weniger Wurmstichig oder faul werde. Soll man dasselbe in rechter Wahl und bey Abnehmen des Monden / und wo mög'lich im Christmonat / oder vom Martini bis auf Esto mihi / und in keiner andern Zeit im Jahr hauen und fällen lassen. Und so ist ihm auch : Daher ob schon einige darinnen nicht zusammen können kommen / wie wir in dem III. Capitel des andern Buchs §. 2. erinnert haben / so sind doch die meisten der Meinung / daß das Christi-Monat der December / Jenner und Februar die beste Monat zu dem Holzfällen seyen. Dann im Frühling und den darauf folgenden Monaten / seyen die Bäume voller Saft / den sie nachgehends den B'ättern / Früchten / und neuen Schossen oder Zweigen mittheilen / wodurch das Holz mager und fett wird. Hingegen aber um die vorbenannte Zeit halte die Winter Kält den Saft / der sich in die Wurzeln ziehet / fest zusammen / und werde das Holz also stark gemacht. Was absonderliche Anmerkungen sind / die hieher gehören / können in dem Wald-Calender bey diesen 3. vorbenannten Monaten gefunden werden.

III.) Soll man nicht vergessen am rechten Ort das Holz zu fällen. Diese Regel ist nur für diejenigen / so die Freyheit haben nach Gefallen in dem Holz / um welche Gegend sie wollen / sich Bauholz fällen zu lassen : Dann die andere / denen ein gewisser District angewiesen worden / die dürfen und können nicht viel wehlens machen. Es ist aber davon schon geredet worden in dem vor angezoenen §. 2. des III. Capitels im II. Buch dieses Klug- und Rechts-Verständigen Haus-Vatters / da der geneigte Leser sattsamen Nachricht finden wird.

§. 5. Was die übrige Regeln und Observationen anbetrifft / die theils auf den Gebrauch des Bau-Holzes / theils die gute Wahl desselbigen zielen mögten / so haben wir in angezoenen Ort dieses Buchs in dem §. 2. & 4. davon ohne dem schon gründlich und deutlich gehandelt / daß es also wird unnöthig seyn / den alten Kohl zweymal aufzuwärmen. Nur dieses einige ist noch der Mühe werth / daß es beygebracht werde. Es füget sich nemlich zu Zeiten so toll und wunderbarlich alles untereinander / daß man entweder wegen der vielen verdrießlichen Geschäften an dem Holzfällen zu der vor angegeben besten Zeit ver-

hine

hindert/ oder doch von den überall schon bestellten Holz-
hauern länger aufgehalten wird; da fraget sich nun/ was
dann zu thun seye/ wo gleich wol das Gebäu aufgeföhret
werden sollte? allein dem kan zur Nachricht dienen/ daß
man so wol in folgende Monden/ als auch mitten im Som-
mer bey abnehmender Mond diese Arbeit/ ohne Nachtheil/
vornehmen könne/ wo man nur auf diese Stücke Ach-
tung giebt: 1.) Daß man die Bäume/ die niederge-
hauen werden sollen/ halb entzwey seget/ oder bis in
die Mitte zu dem Kern und Marck ausschneidet/ damit
der andere halbe Theil nebst dem Baum unverleget sie-
hen bleibe. 2.) Lasse man den Saft durch die gemach-
te Wunden und Schnitt auslauffen/ und fleißig zusehen/
daß er ja nicht am ausfließen verhindert werde/ dann son-
sten wo er im Holz ersterben müste/ würde dardurch der
ganze Baum verderbet werden. 3.) Wann die Wun-
den nimmer nasset oder saffet/ und der Baum völlig aus-
getrocknet/ kan man ihn völlig umhauen/ und wohin man
wil verbrauchen/ so wird man eine beständige Dauer-
haftigkeit darhinder finden.

§. 6. Im übrigen haben die Forst-Bediente zu mer-
cken/ daß das Bau-Holz zu förderst an Windsfällen und
Abbrüchen/ die zum bauen tüchtig/ soll angewiesen/ und
des noch stehenden Holzes/ so viel als möglich ist/ verschon-
net werden. Dann ob man wol an etlichen Orten ver-
meinet/ es sey der Forst noch so weit und groß/ so nimmet
doch derselbe oftmals ab/ ehe man sich versiehet.

§. 7. Und weil die Unterthanen zu Zeiten das ge-
hauete Zimmer-Holz liegen lagen/ daß es verfaulen muß/
oder wol gar zu Scheitern hacken/ und anderwärts ver-
kauffen/ so ist vomnöthen/ daß man nicht vergesse ih-
nen/ nach gegebener Einwilligung/ auf ihre Holz-Anfor-
derung/ eine gewisse Zeit und ein richtiges Ziel zu setzen/
innerhalb welcher sie ihr Gebäu ausbessern/ und in guten
und völligen Stand wieder setzen sollen: würden sie nun
auf dem fahlen Pferd ertappet/ und des Betrugs oder
der Nachlässigkeit überwiesen werden/ so kan man mit ih-
nen/ als solchen Leuten/ verfahren/ die ihre Nachkommen
oder Kinder/ nebst der Eigen-Herrschaft des Forsts
muthwillig in Schaden gesetzt haben.

§. 8. Endlich ist auch nöthig möglichsten Fleißes
zu verhüten/ damit weder die Bauren über das ausge-
zeichnete und angewiesene Holz ein mehrers können nie-
derfällen/ und heimlich entführen/ oder sonst mit um-
hauen/ und unordentlichen wegföhren über Zwercch und
über Eck/ an jungen Holz Schaden thun: welches
leicht geschehen wird/ wo die Forst-Bediente ihres Amtes
nicht vergeffen/ sondern die Wälder oft und fleißig besu-
chen/ den Bauren und fremden Holz-Kauffern fleißig
nachspüren/ und auf ihr Thun und Lassen gute Achtung
geben wollen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 30. §. 1.

Bleichwie einer jeden Herrschafft sehr viel dar-
an gelegen/ daß die Bauren ihre Güter (bey wel-
chen sie gemeinlich Häuser und Städel haben.
Vid. Otto Taber. de Jure Colonar. provinc. vom Ein-
sidel Recht. th. 25. in baulichen Wesen erhalten. Vid.
notat. Jurid. ad Cap. 1. Lib. 3. & Chur-Bayerische
Lands-Ordn. tit. 15. §. 3. vers. Erstlich 2c. Also kan
selbige solch ihr Interesse um ein we. cklisches befördern/
wann sie zuweilen nachsehen lassen/ und ihre Unterthanen
hierdurch zur Emsigkeit aufmuntert; welches Nachse-
hen und Besichtigung der Häuser um so viel desto noth-
wendiger ist/ wann die Unterthanen aus denen Herr-

schafftlichen Wäldern Bau-Holz verlangen/ als son-
sten in Unterlassung dessen/ ein großer Verschleiß 10thar-
ner Hölzer/ zum mercklichen Abbruch der Herrschafft-
lichen Wälder beschehen kan. Weßwegen in der Chur-
Bayerischen Forst-Ordn. p. 2. art. 1. Rubr. Wie
das Bau-Holz zu verweisen/ und daß die Gebäu
zuvor besichtiget werden sollen. 2c. hiervon also ver-
ordnet. So farohin jemand diß unsers Fürstens
thums Bauholz bedürfftig seyn/ und dasselbige aus
unsern Wäldern und Holzern begehren würde/ so
soll er sich bey unserm Forstmeister/ oder dem Be-
ambten jedes Orts anzeigen. Wäre dann dersel-
be bishero aus unsern Wäldern um gebührenden
Wald-Zinnß behülze worden/ und dessen berech-
tiget/ und stünde sein Begehren um einen Baum/
zween/ fünf oder zehen/ zu einer Besserung/ oder
Glickwack seiner Zimmer/ und wäre gedachten
Forstmeister oder Beambten selbst im Grund wiss-
lich/ oder es könnte es die ansuchende Person mit
zweyen oder dreyen ihren Nachbahren erweisen daß
sie der angeregten/ oder einer andern dergleichen
Anzahl Baum bedürfftig/ so sollen die Beambte
dieselben um gebührenden Wald-Zinnß folgen/
und entweder selbst/ oder durch die bestellten
Forst-Knecht/ an Orten/ da es den Wäldern am
wenigsten schädlich/ verweisen lassen.

Da aber einer oder mehr der gedachten berech-
tigten Personen zu neuen und Grund-Gebäuden/ als
ganzen Häusern/ Ställen 2c. um Zimmer- und
Bau-Holz ansuchen würde/ sollen unsere Beambte
oder Forstmeister jedes Orts Verordnung thun/
daß der fürhabende Bau/ durch eine Bauverständige
Person/ es sey ein Zimmermann oder Maurer/ nach
Nothdurfft besichtiget/ und ein Uberschlag gemas-
chet/ auch unsern Beambten oder Forstmeistern
mit Grund angezeigt werde/ wie viel Stämmen
allerley Holzes man zu dem fürhabenden Bau un-
vermeidlich bedürfftig/ welches dann der Beambte
oder Forstmeister alsobald in ein ordentlich Regis-
ster aufschreiben/ und darauffich bey uns oder un-
serer Hof-Cammer Bescheids zu erhohlen hat.

Damit aber von den Unterthanen hierinnen keine
Gefehrdte gebraucht werden möge/ als ist höchst-
nothwendig und nützlich/ ihnen wol einzubinden/ auch bey ge-
wisser Straff aufzulegen/ daß sie nicht allein das
Zimmer-Holz zu keiner andern Sach/ als zu dem
begehrten Bau gebrauchen/ sondern auch die Ge-
bäu in ein gewissen Zeit verrichten sollen/ dermas-
sen hiervon beiderseits in obgedachter Bayerischen
Forst-Ordn. p. 2. art. 4. & 6. also verordnet: Alle un-
sere Beambte und Forstleut sollen ihnen (denen sie
gehörter Gestalt Bau-Holz geben) an unserm Stat
zusagen lassen das Zimmer-Holz gewislich zu dem
fürgegebenen Bau/ und ja zu keinen andern Sachen
zu gebrauchen/ viel weniger zu verbrennen/ noch
anderwärts zu verkauffen/ auf welches dann ges-
dachte unsere Beambte und Forst-Leut ihr fleißig
Aufsehen und Rundschaft haben/ und uns die/ so
solches Verbrechen oder Ubertretten/ über den ge-
bührenden Wald-Zinnß noch zweymal so viel/ als
derselbe Wald-Zinnß am Geld lauffet/ zur Straff
verfallen haben/ und unnachlässig bezahlen sollen.

Item art 6. Unsere Beambte und Forst-Leut
sollen in Abgebung oder Verweisung des Zimmer-
Holzes/ nach Rath der Bauverständigen/ denen/
so das Zimmer-Holz gegeben wird/ eine bestimmte
Zeit

Zeit benennen / darinnen bey Straff zehen Gulden / diesen Personen denen das Zimmerholz gegeben wird / den fürhabenden Bau zu verrichten / und das gegebne Bauholz / zu demselben zu gebrauchen / schuldig seyn sollen / dannes sich bisher offte zuges tragen / daß etliche fahrlässige Leut / denen Bauholz gegeben worden / dasselbe gleichwol abgeföhret / aber hernach vom bauen abgestanden / das Zimmerholz entweder unnützlich verfaulen lassen / oder verbrannt / welches dann nicht allein denselben fahrlässigen Personen / und ihren Erben / an ihren Gütern / zum mercklichen Nachtheil / sondern auch unsern Wäldern zur unnötigen Abtreibung geslanger / zc.

Inmittelst können die Unterthanen nicht allein zur Verbesserung und Aufbaung der ruinirten und eingegangnen Häuser / durch gewisse Straff-Mittel genötiget / auch zum verkauffen gezwungen / v. l. 7. ff. de off. Præsid. & l. 8. C. de ædific. priv. Add. Klock. de ærar. L. 2. c. 18. n. 21. Mevius p. 8. dec. 239. & Churbayerische Lands-Ordn. Tit. 16. §. wo zu Zeiten ; sondern auch ihrer allzugrossen Saumseligkeit halber unterweilen so gar ihrer Häuser zur Straffe beraubt werden / allermassen wir bey dem Ersten Capitel des Andern Buchs §. 1. & 2. weitläufftig erwiesen haben. Welches auch von den Erb-Beständnern oder Erb-Männern also zu verstehen und anzunehmen : anernogen auch dieselbige / so fern sie durch ihre allzugrosse Saumseligkeit das ihnen zum Bestand verliehene Erb-Gut eingehen und verderben lassen / desselben beraubt werden können. per artb. qui rem C. de SS. Eccles. & Nov. 120. c. 8. Wiewoleu die Nürnbergische Statuten hierinnensals von den gemeinen Käyserl. Rechten in etwas abweichen / als in welchen besage der Nürnbergischen Reform. Tit. 23. L. 14. hiervon also versehen : So ein Erbmann aus Gelehrde oder Unfleiß sein Erb-Gut an Gebäuen / oder sonst zu Dorff oder Feld / unbäulich und unwesentlich hielte / darob wir Aergerung zu besorgen / die den Eigen-Herrn zu Nachtheil und Abfall / der Erb-Güter kommen möchte / so soll der Eigen-Herr Macht haben / dem Erb-Mann eine nehmliche Zeit zu bestimmen / das Erb in Bau und Besserung zubringen und zu erhalten / oder einem andern zu verkauffen. Und so der Erb-Mann solches in ernannter Zeit nicht thäte / alsdann mag der Eigenherr das Erb öffentlich vier Wochen lang verfaulen / und denjenigen / so am meisten darum bieten würde / käufflich folgen lassen / zc. Add. Tit. seq. allwo vom Gebrauch und Genuß der Holzmarck / in die Erb-Güter gehörig / gehandelt / absonderlich aber in §. würde dann / zc. ausdrücklich statuiret wird / daß / so der Erbmann gefährlicher Weis die Holzmarck / ohne Vorwissen / und ausdrücklichen Willen des Eygenherrn / mit verholzen / abkohlen / oder in andere Weise beschädigen / verhaueu / verkauffen / entfremden / oder solches zu geschehen / andern verhängen / oder gestatten würde / selbiger sein Erb-Recht des ganzen Hofes oder Guts verwürcket und verlohren haben solle / zc. Conf. quoque Würffbain. in Differ. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. sect. 1. th. 86. in fin. Was bishero von dem Erb-Beständner oder Erbmann gesagt worden / daß nemlich derselbige durch vorbemeldte Aergerung der Güter / sich seines Erb-Rechts verlustiget mache / eben dieses hat auch bey einem jeden simplen Beständner / wie auch bey dem Aug-Tieffer und andern mehr / Platz : angesehen auch selbige befindenden

Dingen nach / ihres Bestands oder Gerechtigkeit / so sie selbige mißbrauchen / entsetzt werden können / davon zu lesen. Roman. in l. si verò §. de Viro. n. 66. ff. sol. matrim. Alex. & Jas. in l. Divortio §. si fundum. ff. eod. Jul. Clar. lib. 3. recept. sent. §. emphyteusis. qu. 26. Menoch. de A. J. Q. Lib. 2. Cent. 1. cap. 78. n. 1. & 3. & Myns. 6. U 86. n. 3.

Ad §. 2. h. Cap.

Welcher gestalten die Unterthanen aus ihren eignen Holzern Bau Holz hauen lassen können / haben wir bey dem andern Capitel des andern Buchs §. f. wie auch bey dem dritten Capitel §. 2. & seq. in eben demselben Buch dargethan / nehmlichen / daß ihnen solches zwar erlaubet / jedoch diese Bedingung mit angefüget seye / daß sie denjenigen / der die Jagd oder Forst-Gerechtigkeit hat / hierdurch keinen Schaden zufügen sollen / weßwegen sie sich dann auch zu erst bey den Forst-Aemtern anmelden müssen. Vid. Noe Meurerer im Forst- und Jagd-Recht. P. 2. pag. 23. & 24. Cæpoll. de S. P. R. c. 9. n. 4. Gall. 2. O. 67. n. 6. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 268. & seq. Wiewolten man den Eigenthums-Herrn / im Fall dem Forst oder der Wildfuhr hierdurch kein Schad geschiehet / ohn Ursache (allermassen theils Forst-Bediente manchmal nur aus Neid zu thun pflegen) nichts im Weg legen solle / gestalten ihnen da sonst das Eigenthum wenig helfen würde. Weshwegen sie sich auch auf solchen Fall wol beschweren / und andere Verordnungen ausbringen können. Döppler in seinen getreuen Rechnungs-Berichten. L. 2. c. 6. n. 226. Gleichwie im Gegentheil diejenige / deren Hölzer mit Ausrottung der fruchtbahren Bäumen von andern verderbet werden / wider solche Vastatores oder Verderber / an dem Kayserlichen Cammer-Gericht wol Mandata S. C. auswirken mögen. Mindan. L. 2. de Mandat. C. 39. n. 4. Allermassen wir bereits an einen andern Ort erwehnet haben. Wann aber die Unterthanen gar mit keinen eigenthümlichen Hölzern versehen / in diesem Fall können sie sich bey der Herrschaft zu gewissen Zeiten angeben / und um Absolung der benöthigten Bau-Hölzer bittlich anhalten / davon in der Chur-Bayerischen Lands-Ordn. Tit. 16. §. nach dem wir / also versehen. „ Nachdeme wir von den Unterthanen vielfals zu ungewöhnlicher und verbottner Zeit / da die Wälder zugeschlossen seynd / um Bauholz ersuchet werden / welches neben mehrfältiger Verührung den Wäldern sowol / als den Wildern zum Nachtheil und Schwächlerung gereichet / darum so ordnen wir / daß nun hinführo im Jahr zweymal zu gebührlicher Zeit ziemlich Bauholz ausgegeben / dergestalt / welche Bauholz bedörffen / daß sie dasselbige zu jetztbenannten zweyen Terminen bey rechter Zeit an unsere Beampte gelangen / welche durch taugsame Personen die Mängel und geklagte Baufälle besichtigen lassen / auch angelegnen Orten / so viel ihnen ohne Versaumnus anderer Sachen thunlich / den Augenschein selbst einnehmen / und das fürter mit ihrem Gutachten und Bericht / wo / und wem man solche Holz Gab schuldig / auch / was / und wieviel einen jeden zu geben / gehöriger Orten / überschicken sollen ; Darauf wir unsern Forstmeistern ins Ambt verordnen / und jeden nach Gelegenheit seiner Baufälle (die er auch im Fall selbst zu besichtigen) ziemlich Bauholz lassen wollen / welches zur bequemen Wetter-Zeit gehauen / und die Wälder davon wieder geraumet / darzu solch Bauholz fürter unverlangt verbauet werden möge / wie man dann solches nicht im Wetter / bis es verfaulet / liegen lassen solle / bey Straff / nach Ermäßigung / zc.

Ad

Ad §. 4. & 5.

Von der Zeit das Bauholz zu fällen haben wir bey dem drey und zwanzigsten Capitel §. 3. dieses Buchs / gehandelt / welchen nachfolgende Ordnungen beygefüget werden können / nemlich die Churbayerische Forst- Ordn. p. 2. art. 3. Fürstl. Weinmar. und Goch. Forst- und Wald- Ordn. art. 3. c. 3. n. 6. 7. Pfalz Neuburgische Forst- Ordn. p. 6. art. 2. Fürstl. Württemberg. Forst- Ordn. p. 2. tit. vom guten Hau des Bauholzes. & tit. seq. vom Brenn- Holz. Gräfl. Schwarzb. Rucelstädt. Forst. Ordn. art. 3. und Hohenloische Forst- Wildbann- und Holz- Ordn. tit. 22. Add. Noe Meurer Forst- und Jagd- Recht. pag. 8. Döppl. in seinen getreuen Rechnungs- Beambten / L. 2. c. 6. n. 258. & 259. & Hippolit. à Collib. de lacrem. Urb. cap. 3. lit. f. in fine.

Ad §. 6.

Daß das Holz in den Wäldern zu künstlicher Nothdurfft / wo möglich / geschonet werden solle / haben wir in diesem Buch hin und wieder dargethan / weßwegen dann auch nicht allein in alle Wege dahin zu sehen / daß vor allen Dingen die alten wandelbare ungeschlachtete / Krümme / dürre und andere untüchtige Bäume ausgezogen / und verkauft / auch zu denen Bau- Materialien die irische Windbrüch und liegende Bäume (so fern sie anders hierzu tüglich) angewiesen / und so lang selbige vorhanden / kein stehender Baum gefällt werde / damit das junge und andere wachsende Holz desto besser fortkommen möge. Vid. Churbayerische Forst- Ordn. p. 2. art. 7. & Gräfl. Schwarzb. Rucelstädt. Forst. Ordn. tit. 24. sondern es ist auch eben zu dem End dahin zu trachten / daß / so viel möglich / absonderlich in denen Städten mit Steinen gebauet / in denen Dörffern aber / die Häuser / Scheuren oder Ställ / wenigstens zweyer oder dreyer Schuh hoch / über die Erden mit einer feinem Mauer unterfangen und wehrhafte gemacht / damit das Veröfen der Wälder nach Möglichkeit verhütet werde. Vid. Churbayerische Landes- Ordn. tit. 16. §. darneben aber. & §. dieweilen auch. Es wäre dann / daß man an einigen Orten des Feugs und der Stein nicht habhaft werden könnte: gestaltsam in diesem fall aus Noth wol ein anders verfügt werden müßte. Churbayerische Forst- Ordn. p. 2. art. 2. Rubr. Ohne Urtheil zu keinem ganz geschrotenen Bau / Zimmerholz zugeben / etc.

Ad §. 7.

Wenn nun denen Unterthanen einig Bau- Holz zu fällen erlaubet / auch dasselbige würcklich gefällt worden ist / muß solches in einer gewissen Zeit aus dem Wald geföhret / und der Forst davon geraumet werden / davon in der Bayeris. Forst- Ordn. p. 2. art. 5. Rubr. das Zimmer- Holz in einer gewissen Zeit aus dem Wald zu föhren / etc. folgender massen versehen: Alles Bau- und Zimmer- Holz / auch die Segschrodt / sollen nach den Fällen in den nachfolgenden sechs Wochen / aus den Wäldern und Holzern / damit die Plätze und Schläge geraumet / bey Verlehrung desselben Holzes (davon die / so es geschlagen / nichts desto minder den Wald- Sinnß reichen sollen) abgeföhret werden. Es siele dann durch

Regen oder Schnee ein solch Ungewitter ein / daß es der tieffen Weg und Schnee- Gewehden halben nicht möglich; in solchem fall / und sonst nicht sollen unsere Beambte / die Zeit des Abföhrens / bis sich berührte Ungelegenheiten ändern / zu erlangern Macht haben. etc. Add. Fürstl. Sächs. Waimarische und Goch. Forst- und Wald- Ordnung / art. 3. n. 3. Fürstl. Marburgische Holz- Ordnung. de anno 1602. art. 9. Gräfl. Schwarzb. Rucelstädt. Forst- Ordn. art. 3. ibi. daß das Holz vor Walburgis / oder zum längsten vor Pfingsten aus den Schlägen oder Gehäge abgeföhret werden solle. Hohenloische Forst- Ordn. tit. 4. Und Reusch- Plauische Wald- Ordn. tit. 7. p. 277. Die Gipfel und Aeste aber von dem gefällten Zimmer- Holz / können zum Brenn- Holz aufgemachet / und anderwärtig nutzbarlich verwendet werden. Davon die Churbayerische Forst- Ordn. p. 2. tit. 1. Rubr. von Aesten und Gipfeln des Zimmer- Holzes / abermalen nachfolgendes verordnet: Unsere Forstmeister und Förster sollen darob seyn / daß von den Bäumen / so zu Zimmer- oder Bau- Holz / auch Segschroden und Schindeln abgegeben werden / das Oberholz / als Gipfel und Aeste / alsobald nach Fällung berührter Bäume / zum Brenn- Holz aufgehauen / und entweder uns nach der Klaffter verwaldzinsset / oder aber dasselbige Brenn- Holz zu unsern Ambthäusern / oder andere Ort / so von unsertwegen mit Brenn- Holz versehen werden müssen / gebrauchet / oder doch denen Leuten / so wir ausser dessen / das Brenn- Holz ohne Wald- Zinß verfolgen lassen werden / die obgemeldeten Gipffel / Aeste und Oberholz / und sonst / die weil desselben vorhanden / kein anders noch stehendes gegeben werden / bey sonderbarer Straff / so wir deshalb gegen unsern Forst- Leuten / auf den fall sie diesem untern Befehl nicht nachkommen / endlich fürzunehmen bedacht sind.

Ad §. ult. h. Cap.

Wie sich die Forstmeister und Förster in ihrem Amte zu verhalten? davon haben wir bey dem ersten Capitel dieses Buchs gehandelt. Hier sollen wir noch dieses mit beyfügen / daß sie fleißig die Wälder visitiren / und absonderlich bey der Wegföhren des Holzes gegenwärtig seyn sollen / damit aller Vortheil und Schaden vermieden werden möge. vid. Fürstl. Marburgische Holz- Ordn. art. 4. & 6. wie sie dann auch nicht allein acht geben sollen / daß sich niemand unterstehe / weiter zu hauen / als er angewiesen worden. vid. Noe Meurer im Jagd- und Forst- Recht. P. 1. pag. 3. & Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 40. n. 3. in fine. sondern auch was sonst zu ihrem Amte gehörig / gute Wissenschaft haben / davon insonderheit zu lesen Herr von Seckendorff im T. §. St. p. 3. cap. 3. reg. 6. n. 2. Add. Hohenloische Forst- Ordn. tit. 38. per tot. Welches alles aus ihren Bestallungs- Revers. und Pflichts- Notul. davon ein Formular bey dem Döpplero in seinen getreuen Rechnungs- Beambten / L. 2. C. 6. n. 219. zusehen / noch besser erlernen werden kan.

Unter diese Amtes- Aufsicht nun der Forstmeister und Förster gehöret auch dieses / daß sie die jenige / so wieder die Forst- und Wald- Ordnungen handeln / entweder pfänden / oder sonst auf einen gewissen Termin vorbezeichnen / und einem jeden nach seinen Verbrechen straffen / auch solches Straff- Geld hernach

P p p p p

gebüh

gebührend berechnen. Worbey aber dieses zu erinnern/ daß ein Herr nicht zugeben soll/ daß die Forst-Bediente die Waldbussen, oder Straff-Gelder/ als ein Accidens oder Stück der Befoldung/ halb oder zum Theil bekommen/ angesehen hierdurch mancher armer Mann aus Affecten beschwehret wird: sondern ein Herr thut wol daran/ daß er/ gleich wie andern Dienern/ also auch denen Forst-Bedienten eine austrägliche Befoldung verordnen lasse: damit sie nicht Ursach haben/ untreu mit dem Gehöltz umzugehen/ und auf allerhand Practiquen bedacht zu seyn/ vid. Nov. 28. c. 4. §. 1. & 2. Manz. decif. Palat. qu. 77. n. 7. & Naurath. de rationar. pag. 169. Und weil in diesem Fall der Forst-Bedienten Anzeige/ in deme sie mit Eodes Pflicht belegen sind/ geglaubet wird/ Hermanns Stamm. de servit. person. lib. 2. cap. 18. per tot. Als sollen sie erinnert seyn/ daß sie auch ihre Pflicht und Gewissen bedencken/ und nicht etwa aus Feindschaft/ Haß/ Neid/ oder um anderer Ursach willen/ die Leut anmeiden und einzeichnen lassen/ da sie doch keinen Schaden im Wald oder der Wildfuhr gethan/ damit sie nur ihr Muthlein an ihnen kühlen/ und Pfand-Geld bekommen mögen; wie es ihnen dann auch nicht gebühret/ diejenige/ so sie erwischen und pfänden/ zu schlagen/ zu verwunden/ oder sonst übel zu tractiren. Fürstl. Weimarische Forst-Ordn. art. 9. §. 4. & Fürstl. Goth. Wald-Ordn. art. 11. §. 4. Wiewolen sie die Widerspänstige/ so sich Pfand zu geben waigern/ oder sich vor das Amt zu stellen nicht angeloben wollen/ wann sie derselben mächtig werden können/ wol gefänglich annehmen/ oder auch nach bewandten Umständen/ auf selbige Kundschaft legen/ und/ wo sie mit der Zeit ihrer Herrschaft Gebiet wiederum betreten/ hernachmals gefänglich einziehen/ und abstraffen/ oder auch von deren Obrigkeit die Stallung oder Abstraffung selbst/ nachdem eins oder das andere Herkommen/ begehren mögen. vid. Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 7. tit. 3. Rabr. von Straff deren/ so sich Pfand zu geben verweidern/ 2c. Inmittelft ist das Pfand-Geld nach den Gewohnheiten der Dertter unterschiedlich/ anertwogen an etlichen Orten vor

ein jedes Pfand ein Kopfstück/ anderswo aber weniger gegeben wird. Döppl. dict. Tr. 1. 2. c. 6. n. 372. wie dann die Fürstl. Braunsch. Lüneburgische Forst- und Holzordn. de anno 1591. p. 3. unter den Pfanden folgenden Unterschied machet/ daß nemlich von einer Art ein Silber-Grosch/ von einer Bart ein Marien-Grosch/ von einer Wagen-Bette fünff Marien-Groschen/ von einem Pferd ein Marien-Groschen/ und von einem Schäffer oder Hirten 5. Marien-Groschen genommen werden. Add. Fürstl. Marburgische Holz Ord. de anno 1602. art. 8. & 29. Fürstl. Hessisch-Darmstädtische Accidental-Ordn. de anno 1662. per tot. & Fürstl. Bayerische Forst-Ordn. p. 7. tit. 2. allwo fünffzehnen Kreuzer vor das Pfand oder Anzeig-Geld gesetzet ist. nec non Döppl. c. 1. n. 372. So sollen sie auch die Pfänder nicht bey sich behalten/ sondern/ wann es möglich/ noch selben Tag/ oder längstens den andern Tag hernach/ ins Amt/ oder an wen sie sonst dießfalls gewiesen/ einliefern/ die Verbrecher zugleich anzeigen und aufzeichnen lassen/ und im geringsten sich mit keinem heimlich vertragen. Wann nur der gepfändete/ sich im Amt/ oder wo das Pfand lieget/ angibt/ und so viel angelobet/ daß er sich auf jedesmaliges Erfordern wiederum stellen wolle/ oder wann er/ als ein Frembder/ die Widerstellung verbürget/ in diesem Fall/ kan ihm das Pfand wol wieder abgefollget werden. Wann er aber aus Troß und Muthwillen das Pfand etliche Tag un Nacht unangefuchet stehen läset/ in dieser Begebenheit ist es etlicher Orten üblich/ daß neben der verwürckten Straff der gepfändete jede Nacht und Tag sechzehn gute Pfenninge/ einen Schilling/ oder auch wol mehr/ und weniger geben muß. Vid. Keusch Planische Wald-Ordn. de anno 1638. tit. 20. Hohenloische Forst-Waldbann- und Holz-Ordn. art. 37. allwo von Moderation der Waldbussen gehandelt wird; Conf. Da. à Seckendorff im T. §. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. usque ad fin. & Döppler. c. Tr. L. 2. c. 6. n. 373. & 374. Ernest. Cothmann. conf. 79. n. 46. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 297.

Das XXXI. Capitel.

Von Latten / Hopffen-Stangen / Zaun- und Wein-Stecken-Holz.

Inhalt.

§. 1. Allzugroße/ den Bauern im Holz hauen und fällen gegebener Freyheit ist nichts nutz. Obrigkeit soll sich das Latten/ 2c. Holz vorbehalten. §. 2. Wo und wie es abzuhauen. §. 3. Ist nicht an frembde Dertter von den Unterthanen zu verkauffen. Bauern können durch Muthwillen ihrer Holz-Gerechtigkeit verlustig werden. Sollen sich von den Forst-Bedienten anweisen lassen. §. 4. Die vorigen Erinnerungen gelten auch bey dem Zaun- und Weinstecken-Holz. Etliche sind besser zur Ausbesserung der morastigen Wegen/ als das Holz.

§. 1.



Es geschieht öfters/ daß diejenige/ sie seyen nun Einheimische oder Frembde/ denen ein Stück Holz niederzuhauen ist zugestanden worden/ alles groß und kleines abraumen/ es mag auch anderswo hin taugen oder nicht: Nun mag es zwar wol seyn/ daß sie in etlichen Orten sich dieses mit eingebungen haben/ und also auf ihrer Seiten weder Betrug noch Diebstahl vorgehet: Allein man thut doch unrecht/ wo

man von Oberherrlicher Seiten die den gemeinen Leuten vergönnte Freyheit Brenn-Holz zu fällen/ so weit extendiret/ weil dardurch leichtlich das schönste Latten- und Hopffen-Stangen-Leiter-Zaun- und Rechen-Holz/ 2c. mit zu schanden kan gebracht werden. Daher ist die Ordnung weit schöner/ die ihnen zwar das Holz/ Stämme- oder Klaffer-weise zueignet und abzuhauen vergönnet: allein was das junge Holz und gute Bäume/ als da sind/ Eichen/ Ahorn/ Ulmen/ 2c. betrifft/ die zu vorgenannten Stücken dienen könnten/ da heist es: Die Hand von der Butzen/ dann es sind Sachen/ die der Obrigkeit und dem Eigen-Herrn entweder müssen vorbehalten/ oder gar nicht zu solchen Händeln liederlich verbraucht werden.

§. 2. Wann nun aber für die Herrschaft selber/ oder für die Unterthanen auf gegebene Lizenzen, dergleichen Holz abzugeben/ so haben die/ so Rechenschaft über der Wälder Abnehmen geben sollen/ vonnöthen ihre Anweisung/ die sie den Unterthanen thun/ so einzurichten/ damit kein schönes/ gerades/ auffschießendes/ dünn- oder allein stehendes junges Holz liederlich verderbet/ und weggeführt werde. Deswegen sollen sie die jungen Wälder